

07-08/2011

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein



C 3168 E

ISSN 0340-3653

63. JAHRGANG

Schwerpunktthema: Energiepolitik

- *Timm Fuchs*, Energiepolitik neu aufgeladen
- *Prof. Dr. Hans-Jürgen Block*, Ökonomie und Ökologie – nachhaltige Klimapolitik im ländlichen Raum
- *Matthias Boxberger*, Erneuerbare Energie und Netzausbau
- *Rainer Stock*, Stadtwerke in den Smart Grids der Zukunft
- *Jost de Jager*, Ausbau des Leitungsnetzes in Schleswig-Holstein

SHGT
Schleswig-Holsteinischer
Gemeindetag

Deutscher
Gemeindeverlag
GmbH Kiel

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung
in Schleswig-Holstein

Herausgeber Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

63. Jahrgang · Juli/August 2011

Impressum

Schriftleitung:

Jörg Bülow
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Redaktion:

Ute Bebensee-Biederer
Stellv. Geschäftsführerin

Anschrift Schriftleitung und Redaktion:

Reventlouallee 6, 24105 Kiel
Telefon (0431) 57 00 50 50
Telefax (0431) 57 00 50 54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Verlag:

Deutscher Gemeindeverlag GmbH
Jägersberg 17, 24103 Kiel
Postfach 1865, 24017 Kiel
Telefon (0431) 55 48 57
Telefax (0431) 55 49 44

Anzeigen:

W. Kohlhammer GmbH
Anzeigenmarketing
70549 Stuttgart
Telefon (0711) 78 63 - 72 23
Telefax (0711) 78 63 - 83 93
Preisliste Nr. 32, gültig ab 1. Januar 2010.

Bezugsbedingungen:

Die Zeitschrift „Die Gemeinde“ erscheint monatlich; einmal jährlich können zwei Hefte zu einem Doppelheft zusammengefasst werden. Bezugspreis ab Verlag jährlich 79,60 € zzgl. Versandkosten. Einzelheft 9,90 € (Doppelheft 19,80 €) zzgl. Versandkosten. Abbestellungen: 6 Wochen vor Jahresende beim Verlag.
Die angegebenen Preise enthalten die gesetzl. Mehrwertsteuer.

Druck: Howaldtsche Buchdruckerei, Kiel

Satz & Gestaltung:

Agentur für Druck und Werbung, Laboe

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildmaterial übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung. Die Redaktion behält sich Kürzungen und Überarbeitungen vor. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beiliegt.

ISSN 0340-3653

Titelbild: Nord-Ostsee-Kanal bei
Gut Warleburg
Foto: Ute Bebensee-Biederer, Kiel

Inhaltsverzeichnis

Schwerpunktthema:

Energiepolitik

Aufsätze

Timm Fuchs Energiepolitik neu aufgeladen.....	170
Prof. Dr. Hans-Jürgen Block Ökonomie und Ökologie - Nachhaltige Klimapolitik im ländlichen Raum.....	172
Matthias Boxberger Erneuerbare Energien und Netzausbau.....	179
Rainer Stock Stadtwerke in den Smart Grids der Zukunft.....	181
Jost de Jager Ausbau des Leitungsnetzes in Schleswig-Holstein.....	183

Aus der Rechtsprechung:

LBG NRW a.F. § 75 Abführen der Vergütung, Neben- tätigkeit, kommunale Beteiligung BVerwG, Urteil vom 31.03.2011 AZ: 2 C 12.09.....	183
BauGB § 11, §124 Erschließung, gem. Eigengesellschaft, Übertragung, städtebaulicher Vertrag BVerwG, Urteil vom 01.12.2010 AZ: 9 C 8/09.....	186
KAG § 10, AO § 155 Kurabgabe, Zweitwohnung, Nutzungsrecht OVG SH, Urteil vom 22.06.2009 AZ: 2 LB 4/09.....	191

Aus dem Landesverband..... 193

Pressemitteilung..... 196

Buchbesprechungen..... 196

Energiepolitik neu aufgeladen

Eine Einschätzung aus kommunaler Sicht

Timm Fuchs, Referatsleiter für Energiewirtschaft beim Deutschen Städte- und Gemeindebund

Die Bundesregierung hat am 6. Juni 2011 Eckpunkte für ein energiepolitisches Konzept vorgestellt. Dies war mit insgesamt acht Gesetzesbeschlüssen verbunden. Der spektakulärste ist die Änderung des Atomgesetzes mit dem schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie bis 2022. Daran manifestiert sich ein noch spektakulärer Vorgang: Die energiepolitische Wende der Bundesregierung innerhalb weniger Monate. Kommunen und Stadtwerke spielten im Energiekonzept der Bundesregierung aus dem September 2010 praktisch keine Rolle. Welche Rolle ist ihnen jetzt zugedacht und welche Rolle sollten sie spielen? Diesen Fragen geht der Beitrag nach.

Dezentral und zentral

Aus gemeindlicher Sicht muss ein Mehr an dezentraler Erzeugung und Verteilung ein zentraler Ansatz einer wirklichen Energiewende sein. Der Ausbau der dezentralen Energieerzeugung und -verteilung führt zu einer breiteren Verteilung der Wertschöpfung im Energiebereich. Dies kann gerade in den Städten und Gemeinden des ländlichen Raums zu wirtschaftlicher Stärkung und Arbeitsplätzen führen. Hinzu tritt die Stärkung politischer Gestaltungsmöglichkeiten vor Ort. Das ist für das Gemeinwesen und die örtliche Demokratie wichtig. Die zentrale Weichenstellung für die Ausgestaltung der örtlichen Energieversorgung - die Energieleitplanung - erfolgt in den Gemeinden. Deshalb ist ein energiepolitischer Ansatz richtig, der die energieautarke Gemeinde ebenso fördert wie bürgerschaftliches Engagement zum Ausbau der Erneuerbaren Energien im Gemeindegebiet.

Angesichts der Beschlüsse der Bundesregierung stellt sich die Frage, wie viel zentrale Energieversorgung noch und wie viel dezentrale Energieversorgung schon gewollt ist. Besieht man die einzelnen Gesetzentwürfe, ergibt sich ein uneinheitliches Bild. Zum jetzigen Zeitpunkt bereits von einer Stärkung dezentraler Energieerzeugung und -verteilung auszugehen, wäre verfrüht.

Indiz mag bereits sein, dass sich das Wort dezentral im neuen Eckpunktepapier nicht wiederfindet.

Das Netzausbaubeschleunigungsgesetz

(NABEG) setzt darauf, dass eine dezentrale Energieerzeugung und -verteilung den benötigten Strombedarf auf längere Sicht nicht vollständig decken können. Der Windstrom soll in zentralen Off-shore-Windkraftwerksparks im Norden erzeugt und in die Verbrauchszentren des Südens geleitet werden.

Dazu passt, dass die Bundesregierung bei der EEG-Förderung von Windkraftanlagen an Land den Rotstift ansetzen wollte. Windkraft sollte mithin nicht gleich Windkraft sein. Dies, obwohl die Bundesregierung in ihren Eckpunkten der Windkraft beim Ausbau der erneuerbaren Energien generell eine zentrale Stellung einräumt. Erst in letzter Minute vor dem Beschluss des Bundestags blieb die Förderung für Windkraft an Land unverändert - nachdem der Bundesrat interveniert hatte.

Das Gesetz zur Stärkung der klimarechten Entwicklung in den Städten und Gemeinden schafft hingegen die Grundlagen für ein Mehr an dezentraler Erzeugung im Bereich einzelner erneuerbarer Energieträger - auch im Bereich der Windanlagen. Dazu werden die Voraussetzungen für eine erweiterte Nutzung des Außenbereichs für Biogasanlagen und für Photovoltaik bei landwirtschaftlich genutzten Gebäuden geschaffen. Auch sollen kleinere Kraftwerksbetreiber mit einem Anteil von weniger als 5 % an den deutschen Erzeugungskapazitäten von einem Kraftwerksförderprogramm profitieren können. Ergänzt wird dies durch eine Förderung des so genannten Repowering durch die EEG-Novelle.

Repowering meint das Ersetzen von alten Windkraftanlagen durch neue, leistungsfähigere Anlagen.

Chancen und Risiken

Chancen aus der Energiewende können sich nicht allein für Städte und Gemeinden, sondern auch für die Stadtwerke ergeben. Dass dem so sein wird, ist noch nicht entschieden. Das Eckpunktepapier enthält hier vielversprechende Ansätze, wie die erwähnten Fördermöglichkeiten für kleinere Kraftwerksbetreiber. Aber bereits bei der Förderung der Kraft-Wärme-Koppelung (KWK) ist die Situation weniger klar. Hier ist - etwas nebulös - von einem effizienteren Einsatz bzw. von einer

Weiterentwicklung der Förderung die Rede. Diese Aussagen sind zu unbestimmt, wenn man bedenkt, dass die Investitionen in effiziente KWK-Anlagen verlässliche Rahmenbedingungen benötigen. Dies gilt neben der notwendigen Weiterförderung von kleinen KWK-Anlagen im Übrigen auch für flexibel zuschaltbare Gas- oder Dampfturbinenkraftwerke. Diese werden im Moment noch für notwendig gehalten, um dann einzuspringen, wenn die Erzeugung mittels der erneuerbaren Energien ins Stocken gerät. Zwar gibt es hierzu im Leitszenario des Bundesumweltministeriums und dem alten Energiekonzept der Bundesregierung unterschiedliche Annahmen zu den Mengen regenerativer Einspeisung. Aus beiden lässt sich tendenziell aber die - wenig überraschende - Aussage ableiten, dass es mehr dezentrale Einspeisung und mehr Volatilität geben wird. Dies geschieht überwiegend in den örtlichen Verteilnetzen. Deshalb ist richtig, dass im Eckpunktepapier davon die Rede ist, nicht nur den Ausbau der Übertragungsnetze, wie ihn das NABEG vorsieht, sondern auch den notwendigen Ausbau der Verteilnetze - inklusive von Speichern - voran zu treiben. Allerdings bedarf es auch hier verlässlicher Investitionsbedingungen, zu denen das jetzige Eckpunktepapier Aussagen vermissen lässt. Eine Anerkennung dieser Kosten erfordert eine Änderung der Anreizregelungsverordnung. Wann und mit welchem Inhalt diese novelliert wird, ist derzeit unklar. Das Thema verlässliche Investitionsbedingungen betrifft nicht nur den Netzausbau, sondern auch ein intelligenter werdendes Netz, das hilft, Erzeugung und Verbrauch besser aufeinander abzustimmen.

Eines ist dabei aber klar: Die Rechnung, dass der Ausbau von Verteilnetzen den Ausbau von Übertragungsnetzen substituiert und damit für mehr Akzeptanz sorgt, ist zu einfach. Denn sowohl der Ausbau der erneuerbaren Energien als auch die Ausweisung neuer Fernübertragungstrassen kann im konkreten Gemeindegebiet auf Ablehnung stoßen.

Protest und Akzeptanz

Dies leitet über zum Thema Akzeptanz. Ausbau der erneuerbaren Energien und ihre Integration in die Energienetze stößt vor Ort immer wieder auf Ablehnung: gegenüber dem Neu- oder Ausbau von Windenergieanlagen, die die Landschaft zerspargeln, gegen die Geruchsbelästigungen von Biogasanlagen oder gegen neue Hochspannungstrassen, die eine Schneise durch das Gemeindegebiet schneiden.

Das Thema Akzeptanz drängt sich insbesondere bei der Auseinandersetzung mit dem NABEG auf. Das Gesetz hält für einen beschleunigten Netzausbau eine weitgehende Hochzonung der Planungskompetenzen auf den Bund, in diesem Fall die Bundesnetzagentur, erforderlich. Dies betrifft die Raumordnung und die Planfeststellung. Kommt das Gesetz mit dem vorgesehenen Inhalt, wäre der Bund für die Raumordnungs- und Umweltverträglichkeitsprüfung zuständig. Die Träger öffentlicher Belange – wer damit gemeint ist bleibt unklar – gelten lediglich als Beteiligte. Die Fristen für diese Prüfungen sind unter dem Gesichtspunkt der Beschleunigung kurz bemessen.

Dies ist kontraproduktiv, denn Beschleunigung und Akzeptanz passen schlecht zusammen. Die Erfahrung vor Ort zeigt oft genug, dass es Zeit braucht, um bei den Bürgern die nötige Akzeptanz zu schaffen. Das gilt nicht nur bei Großprojekten wie dem Neubau eines Durchgangsbahnhofs mit unterirdischen Trassen. Auch bei kleineren kommunalen Projekten gibt es die Erfahrung, dass es genügend Zeit bedarf, damit Argumente der Beteiligten im Vorfeld der Planung ernsthaft diskutiert und gegeneinander abgewogen werden können. Neben dem Zeitfaktor bedeutet dies auch, dass Verfahren offen gestaltet sein müssen: Für den Fall einer Trassenplanung im Hochspannungsbereich ist dazu erforderlich, dass die Planung alternativer Trassenverläufe aber auch einer (Teil-) Erdverkabelung sehr frühzeitig erörtert werden müssen. Erst dann kann ein Kompromiss zwischen einzelnen potenziell betroffenen Gemeinden, den Anwohnern und den Eigentümern der Flächen gefunden werden. Ferner darf es keine Informationsungleichheit zwischen Gemeinden, Behörden und Betreibern von Netzen oder EEG-Anlagen geben. Das NABEG scheint diesbezüglich darauf zu vertrauen, dass dies schon irgendwie unter den Akteuren selbst geregelt wird. Das wird nicht ausreichend sein. Bei den Gemeinden, die über die Informationen einer Trassenplanung natürlich nicht verfügen, drängt sich hier der Eindruck auf, dass das Gesetz die Gemeinden als die vom Netzausbau besonders betroffene Ebene nicht ausreichend berücksichtigt. Auch unter dem Gesichtspunkt, dass dies im Falle des NABEG alles künftig zentral, d. h. von einer in Bonn ansässigen Behörde, anstatt von Planungsbehörden der Länder gemanagt wird, darf Zweifel haben, ob das Gesetz in seiner jetzigen Form diesen Vorgaben gerecht wird.

Kosten und Nutzen

Überwiegender Konsens scheint nicht nur zu sein, dass der Ausstieg aus der Kern-

energie nach der Reaktorkatastrophe von Fukushima notwendig ist, sondern auch, dass dieser Ausstieg mit erhöhten Energiekosten verbunden sein wird. Als Kosten erhöhend werden die Förderung erneuerbarer Energien und der Netzausbau benannt. Dies betrifft Verbraucher wie Kommunen als Kunden der Energieversorgung in Deutschland. Beide sollen allerdings durch gezielte Förderung der Energieeffizienz entlastet werden. So sollen die Mittel des CO₂-Gebäude-sanierungsprogramms bis 2014 auf jährlich 1,5 Mrd. € - davon 100 Millionen p. a. für kommunale Gebäude - aufgestockt werden.

Das ist natürlich zu begrüßen, wird angesichts der zu erwartenden Kostensteigerungen bei den Kommunen aber nur der sprichwörtliche Tropfen auf den heißen Stein sein. Überhaupt wird die Liberalisierung im Energiebereich unter dem Gesichtspunkt der Energiekosten heute von manchem als Fehler angesehen. Tatsächlich gibt es seit der Liberalisierung nicht stabile, sondern tendenziell steigende Energiepreise. Das skizzierte System von staatlicher Förderung als Bestandteil der Energiewende wird diese Tendenz voraussichtlich weiter verfestigen. Im Eckpunktepapier geschieht dies etwa durch die angekündigte Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien. Deren Anteil soll von derzeit 17% auf 35% im Jahr 2020 steigen. Ansatz der Regulierung im Bereich der Verteil- und Übertragungsnetze ist es schon länger, den Markt zurückzudrängen: Um Kostendruck auf die Unternehmen auszuüben, aber auch, um einen fairen Netzzugang zu gewährleisten. Beides wirft die Frage danach auf, wie viel Markt und wie viel staatliche Eingriffe in den Energiemarkt wir künftig wollen. Das Eckpunktepapier schlägt hier tendenziell einen Weg ein, der staatliche Eingriffe verstärkt.

Kommunal und Privat

Daran anknüpfend wird die Frage zu beantworten sein, ob die Energieerzeugung und -verteilung der Zukunft öffentlich – gar kommunal – oder überwiegend privat sein soll. Vieles spricht für eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für die energiewirtschaftliche Betätigung von Kommunen und Stadtwerken. Beiden kommt sicherlich eine Schlüsselstellung zu, wenn das Ziel eine dezentralere, klimafreundlichere und sicherere Energieversorgung ist.

In den Städten und Gemeinden hat sich hier in den letzten Jahren viel getan. Gemeinden engagieren sich aktiv für den Klimaschutz: indem sie sich kommunale Energieleitpläne geben, Energiegenossenschaften gründen, um erneuerbare

Energie zu fördern oder das Energienetz kommunalisieren, um vor Ort zu entscheiden, wie Netzbetrieb und ggf. auch die Versorgung organisiert werden sollen. Und die Stadtwerke, die manche vor der Liberalisierung als Auslaufmodell bezeichnet haben, haben in den vergangenen Jahren immer wieder ihre Anpassungsfähigkeit an sich ändernde politische Rahmenbedingungen unter Beweis gestellt. Die Novellierungen des Energiewirtschaftsgesetzes 1998 und 2005 haben gezeigt, dass Stadtwerke Antworten auf Liberalisierung, Unbundling, (Anreiz) Regulierung gefunden und sich – gerade im Bereich der Energiedienstleistungen – neue Marktgebiete erschlossen haben.

Auch deshalb ist es bedauerlich, dass im neuen Eckpunktepapier der Bundesregierung eine klare Aussage für die Schlüsselstellung, die Kommunen und Stadtwerken auf dem Weg zu einer dezentralen Energiepolitik zukommt, fehlt. Allerdings gibt es Lichtblicke, wie der Entwurf für eine Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes zeigt. Dort wurden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass Gemeinden das örtliche Energieverteilnetz kaufen können, wenn sie eine sog. Kommunalisierung anstreben wollen. Hier gab es bislang keine eindeutige Regelung, die manche Gemeinden davon abgehalten hat, das Netz zu erwerben und weitergehende energiepolitische Ziele zu verwirklichen. Auf der anderen Seite lässt der Gesetzentwurf nach wie vor eine klare Aussage zum Netzkaufpreis vermissen. Das schafft Rechtsunsicherheiten und wird noch verstärkt, wenn die Politik die Handlungsspielräume der Gemeinden einschränkt, indem die Auswahlentscheidung eines Konzessionsvertragspartners nicht mehr im Ermessen der Gemeinden stehen, sondern externen energiepolitischen Zielen untergeordnet werden soll.

Hintergrundinformation:

Das Eckpunktepapier für ein energiepolitisches Konzept kann im Internet-Angebot des Bundeswirtschaftsministeriums unter <http://bmwi.de/BMWi/Navigation/energie,did=405004.html> herunter geladen werden.

Die einzelnen von der Bundesregierung beschlossenen Gesetze sind über das Internet-Angebot des Bundesumweltministeriums unter <http://www.bmu.de/energie/wende/doc/47467.php> abrufbar.

Ökonomie und Ökologie - Nachhaltige Klimapolitik im ländlichen Raum¹

Prof. Dr. Hans-Jürgen Block, Vorstand, Innovationsstiftung Schleswig-Holstein

beanspruchende Energieproduktionslinien rasch an sehr enge Grenzen stoßen. Viele der in Bundes- und Landeswettbewerben prämierten kommunalen Klimaschutzkonzepte für den ländlichen Raum setzen daher auf die Erneuerbaren, beispielhaft sei hier auf die Gemeinde Honigsee verwiesen, ein kleines Dorf im Kreis Plön, das in der "EnergieOlympiade" 2008

"Das Klimaproblem ist real und nicht eingebildet. Da die Schäden der Erderwärmung immense Ausmaße anzunehmen drohen, muss die Menschheit dringend handeln."

Das schreibt ein Kritiker der deutschen Klimapolitik, der Präsident des ifo Instituts in München und renommierte Ökonom Hans-Werner Sinn 2008, in "Das Grüne Paradoxon."² Er kritisiert die fehlende Effizienz und die Nebenwirkungen der eingesetzten Instrumente zur Minderung der Treibhausgase sowie die Inkonsistenz aus der Parallelität von CO₂-Emissionszertifikaten und Förderung der Erneuerbaren Energien über das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Er plädiert für eine "illusionsfreie" und effiziente Klimapolitik.

Die empirischen Daten zur Erderwärmung sind evident und begründen die Notwendigkeit einer nachhaltigen Klimaschutzpolitik mit Nachdruck. Kein ernstzunehmender Mensch kann die Zusammenhänge von CO₂-Ausstoß und unserem Klima leugnen. Deutschland strebt bis 2020 bei den Klimagasen eine Reduktion um 40 Prozent gegenüber 1990 an. Ende 2009 hatten wir aber erst 25 Prozent erreicht, und da war uns der Zusammenbruch der maroden und energieverschwenderischen Wirtschaft der DDR zu Hilfe gekommen. 15 Prozentpunkte fehlen also noch. Das Minderungstempo muss demnach noch erheblich steigen, wenn das Ziel für 2020 erreicht werden soll. Die Politik setzt dazu massiv auf die Erneuerbaren Energien. Bis 2020 sollen 35 Prozent des Stroms von Erneuerbaren kommen, bis 2030 50 Prozent und bis zum Jahr 2050 80 Prozent. Der Sachverständigenrat für Umwelt hält sogar 100 Prozent für möglich. Das sind wahrhaft ehrgeizige Ziele. Heute liegen wir erst bei 16,4 Prozent.

Da die finanziellen Ressourcen begrenzt sind, muss eine rationale Politik nach den Wirkungen und den Kosten eines Instruments fragen. Aber auch die externen Effekte bei der Produktion der erneuerbaren Energien auf andere wichtige Schutzgüter dürfen nicht übersehen werden, insbesondere die Wirkungen auf Boden, Wasser, Flora und Fauna.

Beim kommunalen Klimaschutz im ländlichen Raum spielen die Erneuerbaren Energien eine herausragende Rolle, weil es hier ausreichend Platz gibt, den vor



Grafik 1 Broschüre „Energiegewinner“



Grafik 2 Energiegewinner Honigsee 2008

allem die Flächen beanspruchende Bioenergie benötigt, aber ebenso die Windenergie und auch manche Nutzungsformen der Solarenergie. Die ländlichen Räume haben hier klare Vorteile gegenüber städtischen Räumen, wo Flächen

¹ Vorab-Beitrag zum Vortrag bei der Klimakonferenz des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages „Kommunen aktiv für den Klimaschutz“ am 27.9.2011 in Rendsburg.

² Hans-Werner Sinn, Das Grüne Paradoxon. Plädoyer für eine illusionsfreie Klimapolitik. Berlin 2008.

der Innovationsstiftung Schleswig-Holstein³ mit einem 1. Preis ausgezeichnet wurde.

Der engagierte Bürgermeister dieser ländlichen Gemeinde hat eine Energiegenossenschaft gegründet, die mit viel Eigenleistung der Bürger eine kostengünstige Fernwärmeversorgung realisiert hat, die mit der kostenlosen Abwärme einer privaten Biogasanlage in der Dorfmark gespeist wird. Zu beiderseitigem ökonomischen Vorteil, weil der Betreiber den Sonderbonus für Wärmenutzung im EEG kassieren kann. Der Erfolg zeigt sich auch daran, dass das Nahwärmenetz aufgrund des rasch wachsenden Zuspruchs im Dorf 2009 und noch einmal 2010 stufenweise bis zur Obergrenze der verfügbaren Wärmemenge erweitert wurde und für 2011 ein "Repowering" der Biogasanlage und der Anschluss einer Nachbargemeinde ans Wärmenetz geplant sind.⁴ Schauen wir uns den Klimaschutzpfad Bioenergie etwas näher an, mit der ökonomischen und danach auch mit der ökologischen Brille. Zentraler Effizienzmaßstab für die Klimaschutzpolitik sollten die volkswirtschaftlichen Kosten der CO₂-Vermeidung sein. Was kostet es die Volkswirtschaft, wenn durch die Substitution von fossiler Energie durch Erneuerbare eine Tonne CO₂ weniger emittiert wird?

I. Ökonomische Analyse der heimischen Bioenergie

wobei zu bedenken ist, dass die Studien aus unterschiedlichen Jahren stammen und nicht alle von gleichen Preisen und Wirkungsgraden ausgehen.

Zur Methodik der Berechnungen nur soviel:

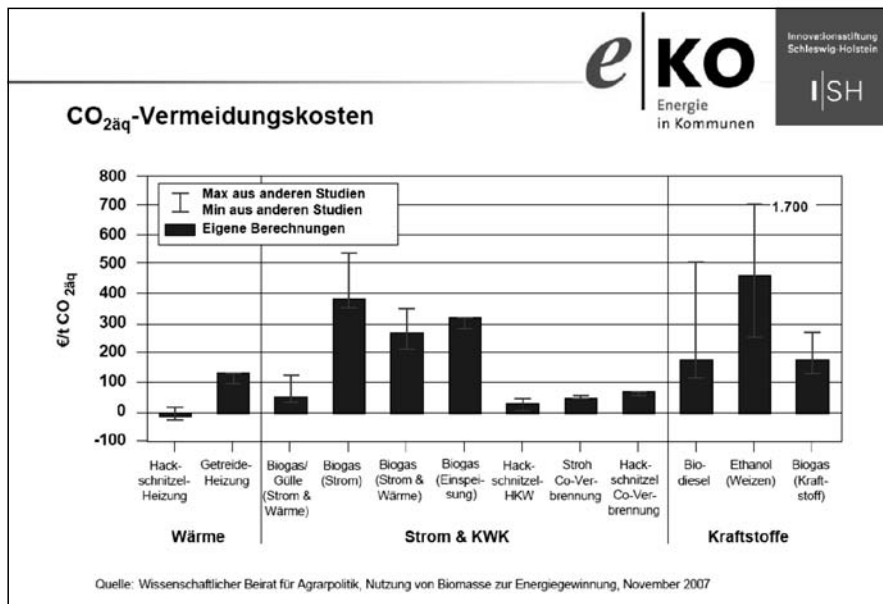
- Referenzmaßstab sind die CO₂-Emissionen von fossilen Energieträgern, die durch Bioenergie ersetzt werden. Bei der Wärme ist dies Erdgas, beim Strom der konventionelle Strom-Mix.
- Es werden alle Positionen der Ökobilanz berücksichtigt, inklusive der indirekten CO₂-Emissionen. Bei Biogas aus Mais sind damit die CO₂-Emissionen der Düngerproduktion, des Kraftstoffs für Anbau, Ernte, Transport etc. ebenso wie die Methanverluste beim Fermenter berücksichtigt.
- Kosten sind die volkswirtschaftlichen Kosten. Anders als Kosten im betriebswirtschaftlichen Sinn sind diese nicht durch subventionierte Einspeisevergütungen verzerrt.

Die Ergebnisse haben es in sich:

1. Bioenergie aus Holz liegt eindeutig vorn. Biowärme aus Hackschnitzeln in Heizkraftwerken und Strom und Wärme aus Blockheizkraftwerken (BHKW) mit "echter" Wärmenutzung (wo die Abwärme tatsächlich fossile Energien

billiger ist als Wärme aus dem verdrängten fossilen Erdgas. Wird Öl oder Kohle verdrängt, dann wird das Ergebnis noch besser.

2. Holzpellets (in Grafik 3 nicht aufgeführt) haben etwas höhere Kosten für Produktion und Trocknung als Hackschnitzel, produzieren aber dennoch kostengünstige Biowärme.
3. Auch die beiden Ko-Verbrennungsverfahren schneiden gut ab. Damit ist die anteilige Verfeuerung von Hackschnitzeln und Stroh in den Kesseln von Kohlekraftwerken gemeint, wodurch ein Teil der Kohle substituiert wird.
4. Biogas aus Gülle, Festmist und Abfällen hat ebenfalls relativ geringe CO₂-Vermeidungskosten. Das sind vielfach kleine Hofanlagen für Betriebe mit viel Vieh. Der Grund ihrer guten Vermeidungseffizienz liegt darin, dass 1. vergorene Gülle im Vergleich zur Rohgülle beim Ausbringen auf das Feld geringere CO₂-Emissionen erzeugt und 2. bei Hofanlagen die Transportkosten für Biomasse und Gülle gering sind.
5. Ökostrom aus Mais ist mit knapp 400 Euro je t CO₂-Vermeidung relativ teurer Klimaschutz. Die Kosten sinken auf 250 Euro je t, wenn auch die Wärme sinnvoll genutzt wird und fossile Energie verdrängen kann.
6. Überraschend hoch sind die Vermeidungskosten bei der Gaseinspeisung ins Gasnetz und Verstromung in einer KWK-Anlage in der Nähe eines Wärmeverbrauchers. Ursachen sind die Kosten von Reinigung, Verdichtung und Einspeisung sowie der Methanschlupf bei diesem Prozess. Biomethan ist eine teure Klimaschutzmaßnahme, wenn das Methan vom Acker kommt.⁶



Grafik 3 Biomasse zur Energiegewinnung

Grafik 3 zeigt Berechnungen des Wissenschaftlichen Beirats für Agrarpolitik aus dem Gutachten "Biomasse zur Energiegewinnung".⁵ Die Säulen sind Berechnungen des Beirats, die kleinen Linien sind Ergebnisse aus zum Teil auch älteren Studien anderer Autoren. Die Ergebnisse liegen in der Regel nicht weit auseinander,

substituiert) haben die niedrigsten CO₂-Vermeidungskosten. Unterstellt sind hier Hackschnitzel aus schnell wachsenden Hölzern (Pappeln, Weiden) in Kurzumtriebsplantagen. Die Rechnung führt bei Hackschnitzeln sogar zu "negativen" Kosten, weil diese Biowärme auch ohne EEG-Subvention

³ Die ISH ist eine Public-Private-Partnership von Land und der E.ON Hanse AG, dem regionalen Energieversorger in Schleswig-Holstein. Im Rahmen der Initiative „e-ko - Energie in Kommunen“ führt die ISH zusammen mit den kommunalen Spitzenverbänden des Landes und weiteren Partnern seit 2007 jährlich die „EnergieOlympiade“ durch. Das ist ein Wettbewerb beispielhafter kommunaler Energieprojekte mit Vorbildfunktion für Energieeffizienz und Erneuerbare Energien. www.energieolympiade.de

⁴ Innovationsstiftung Schleswig-Holstein, Energiewinner 2008, Broschüre, Kiel 2008 und Innovationsstiftung, Energiewinner 2010, Broschüre, Kiel 2010, S. 67.

⁵ Wissenschaftlicher Beirat für Agrarpolitik beim Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz; Biomasse zur Energiegewinnung, Berlin 2007.

⁶ Mikrogasnetze für den Transport von ungereinigtem Biogas zu entfernt aufgestellten BHKWs werden seit einigen Jahren als Alternative zur Einspeisung in das Erdgasnetz zunehmend eingesetzt. Dieser Bioenergienutzungspfad wurde nicht untersucht. Im Ergebnis dürfte die Vermeidungseffizienz zwischen KWK mit Wärmenutzung nahe am Fermenter und Einspeisung ins Erdgasnetz liegen.

7. Bei Biodiesel und mehr noch bei Bioethanol sind die CO₂-Vermeidungskosten besonders hoch. Ob die vor Jahren mit viel Optimismus angekündigten Biokraftstoffe der II. Generation, die auch das Stroh verwerten, großtechnisch machbar und am Ende auch wirtschaftlich werden, ist eine noch offene Frage. Nach meinem Eindruck ist es in letzter Zeit um Biomass to Liquid (BtL) bemerkenswert ruhig geworden.

Wenn wir nun trotz dieser geringen Klimaschutzeffizienz in Deutschland seit 2008/2009 einen Energiemaisboom beobachten, dann liegt das am EEG und den dortigen kumulativen Bonuszuschlägen für Nachwachsende Rohstoffe (Nawaros), Gülle und Wärmenutzung. Nawaro- und Güllebonus zusammen machen aus einem volkswirtschaftlich teuren Klimaschutzpfad eine betriebswirtschaftliche interessante Investition - selbst ohne Wärmekonzept. Es kann deswegen nicht überraschen, dass sich zum Beispiel in Schleswig-Holstein die Anbaufläche für Mais (für die Rinderfütterung oder als Biomasse für die Biogasproduktion) in den letzten zehn Jahren von rund 80.000 ha im Jahre 2000 mehr als verdoppelt hat und bei weiter wachsender Tendenz 2011 200.000 ha erreichen wird.⁷

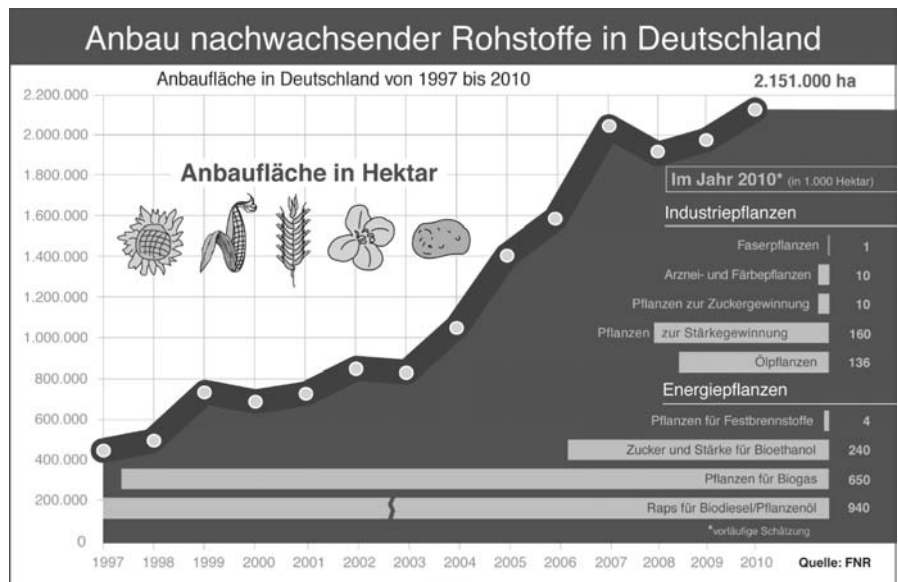
Grafik 4⁸ illustriert mit Daten für das Bundesgebiet die außerordentlich dynamische Entwicklung beim Anbau nachwachsender Rohstoffe auf dem Acker, die in den letzten Jahren insbesondere durch den Biomaisboom getragen wird.

II. Ökologische Analyse heimischer Bioökonomie

Die Klimaschutzpolitik muss neben der Ökonomie auch die Ökologie ins Blickfeld nehmen, denn es bestehen durchaus Konflikte mit wichtigen Umweltzielen. Es gibt aber kein einheitliches Ergebnis für alle Bioenergiepfade, weil die jeweiligen Wirkungen der einzelnen Bioenergielinien auf die Umwelt höchst unterschiedlich sind.

Kaum externe Effekte gibt es bei Energieholz, so lange es um Restholz, Holzabfälle und Holz von Kurzumtriebsplantagen auf Grenzertragsböden geht. Nur bei großflächigen Monokulturen kann es zu Konflikten mit der Biodiversität und der Ästhetik des Landschaftsbildes kommen.

Erhebliche externe Effekte gibt es beim Anbau von Biomasse auf dem Acker. Vor allem der Maisanbau, der in manchen Regionen mit intensiver Tierhaltung mittlerweile zur dominierenden Feldfrucht mit Anteilen von 50 bis 70 Prozent geworden ist, steht in der Kritik. Was sind hier die tatsächlichen oder vermeintlichen externen Effekte? Wobei es für die Ökologie



Grafik 4 Dynamische Entwicklung beim Anbau nachwachsender Rohstoffe

belanglos ist, ob der Mais in den Rindern wandert oder in den Fermenter einer Biogasanlage.

- Konflikt Nr. 1 ist die CO₂-Freisetzung, wenn Grünland in Ackerland umgewandelt wird. In Schleswig-Holstein, wo von 2003 bis 2008 knapp 8 Prozent des relevanten Dauergrünlandes (rd. 28.000 ha) zu Ackerflächen umgebrochen wurden⁹ ist dies seit 2008 als Verstoß gegen die "gute fachliche Praxis" verboten.
- Konflikt Nr. 2 sind Lachgasemissionen, die bei jeder Form des Ackerbaus vorkommen. Die Ergebnisse eines laufenden Projektes der Agrarfakultät der Universität Kiel ("Projekt Biogas-Expert") zeigen jedoch, dass bei guter Fachpraxis und einer dem Stickstoffzug angepassten Düngung Mais gegenüber Gras eine erheblich schlechtere, gegenüber Weizen aber eine bessere Lachgasbilanz hat. Lachgas ist also kein Argument gegen den Maisanbau bei guter Fachpraxis und wenn dazu nicht Dauergrünland umgebrochen wird.¹⁰
- Konflikt Nr. 3 sind Stickstoffausträge, die vom Acker- ins Grundwasser gelangen, weil die Pflanzen die Stickstoffmengen aus Gülle und Mineraldünger nicht aufnehmen können.¹¹ Das ist in einigen Teilen von Schleswig-Holstein, Süd-Oldenburg, Emsland und auch anderswo ein relevantes Problem, wenn Mais auf Grundwasser gefährdeten Geeststandorten mit leichten, moorigen oder anmoorigen Böden mit hohem C-Gehalten im Humus angebaut wird. Kritisch wird es vor allem in Veredlungsregionen mit intensiver Tierhaltung, wo viel Mais für Vieh und Biogas angebaut wird und entsprechend viel Gülle und Gärreste anfallen. Für Schleswig-Holstein wird geschätzt, dass über 50 Prozent der Maisflächen

mit Gülle überdüngt werden.¹² Besonders kritisch wird es für die Nährstoffkreisläufe, wenn die Biomasse aus anderen Regionen importiert wird (in Schleswig-Holstein auch aus dem benachbarten Dänemark, wo die Biogasproduktion betriebswirtschaftlich nicht rentabel ist, weil es keine dem EEG vergleichbare Subvention für die Biostromproduktion gibt), die stickstoffreichen Gärreste jedoch in der Nähe der Fermenter aufs Feld kommen, um die Transportkosten gering zu halten. In vielen Veredlungsregionen laufen wir in gravierende Konflikte mit den Vorgaben der Europäischen Wasser-Rahmenrichtlinie hinein.

"Ein Drittel der gemessenen Grundwasserkörper in Schleswig-Holstein erfüllen aufgrund erhöhter Nitratgehalte die Normen der Wasserrahmenrichtlinie nicht", so Frank Steinmann vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume in

⁷ Frank Steinmann (Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Flintbek), Aspekte der Bioenergiegewinnung aus Sicht des Boden- und Gewässerschutzes. Vortrag im November 2009 in Leck.

⁸ Quelle: Fachagentur für nachwachsende Rohstoffe, Gülzow.

⁹ Zur Veränderung des Grünlandanteils in den Bundesländern siehe Alois Heißenhuber, Ansätze für eine effiziente und naturgerechte Energieerzeugung auf dem Land. Vortrag Berlin, Januar 2011

¹⁰ Friedhelm Taube, Klimawandel und Landwirtschaft – Wie bio ist Biogas? Vortrag Bordesholm, November 2010.

¹¹ Friedhelm Taube, Antje Hermann, Ralf Loges, Grünlandumbruchverbot: Für Schleswig-Holstein gerechtfertigt? Vortrag auf der 61. Hochschultagung der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät der Universität Kiel. Februar 2011

¹² Persönliche Mitteilung von Prof. Dr. Friedhelm Taube, Institut für Pflanzenbau der Universität Kiel

Schleswig- Holstein.⁷ In vielen Veredlungsregionen tickt mithin eine ökologische Zeitbombe!

- Konflikt Nr. 4 ist die Biodiversität, wenn in der Feldflur überwiegend Mais angebaut wird. Eine solche "Vermaisung" führt - wie jede Monokultur - zu einem Verlust der Artenvielfalt in Flora und Fauna. Dabei ist Mais nicht per se gut oder schlecht für die Biodiversität. Nach großflächigen Felduntersuchungen des Leibniz-Zentrums für Agrarlandschaftsforschung¹³ in Münchenberg (Brandenburg) gefährdet eine Maismonokultur 20 bis 35 Prozent der Organismen, die bei intensivem Ackerbau mit Fruchtfolge vorkommen.
- Konflikt Nr. 5 ist ein klassischer ökonomischer externer Effekt, wie er im Lehrbuch stehen könnte. Es sind die Schäden am ländlichen Straßen- und Wegenetz durch den Biomasse-transport mit den heute üblichen, bis zu 40 Tonnen schweren Fahrzeugen, die den gehäckselten Mais und später die Gärreste transportieren. Die Transporte gelten rechtlich als landwirtschaftlich und werden damit als privilegiert von den geltenden Gewichtsbeschränkungen auf landwirtschaftlichen Wegen ausgenommen. Die Folge sind massive Schäden am Wegenetz. Auf die Wegeunterhaltungsverbände und Gemeinden kommen beträchtliche Reparaturkosten zu, für die es im Unterschied zu früheren Jahrzehnten keine gut dotierten Fördermöglichkeiten durch Bund und EU mehr gibt. - Zu der in den betroffenen Kommunen heftigen und - weil es an Instrumenten zum Eingriff dagegen fehlt -mit einer gewissen Ohnmacht kritisierten Entwicklung aus dem Bericht über eine Sitzung des Kreistags des Kreises Dithmarschen:

"Werkzeuge gegen Wildwuchs gesucht...fahren die Wege kaputt und stellen die Kommunen vor nicht unerhebliche Kosten für deren Unterhaltung...Biogasanlagen sind nicht nur Segen, sondern manchmal auch Fluch!¹⁴

Diese negativen externen Effekte sind in der Fachwelt seit Jahren bekannt. Die Politik hat sich bislang jedoch nicht zu einer Revision der Fehlanreize des EEG und zum Abschied von der Nawaro-Biomasse-Vision durchringen können.¹⁵ Dazu Hans-Heinrich Kohnke, Vorsitzender des Wissenschaftlichen Beirats der Akademie für ländliche Räume Schleswig-Holstein:

"Großflächige Maismonokulturen, Gewässerunreinigungen und durch die Gemeinde kaum tragbare Belastungen der Verkehrswege sind die Kehrseite eines Booms, der auf Dauer zu einer erheblichen Fehllenkung von Kapital führen muss und offenbar zusätzlich wertvolle Landschaftsbilder nachhaltig stört und

zerstört. Mir scheint, dass das Wort Bio im politischen Entscheidungsprozess einen derartigen Stellenwert bekommen hat, dass mögliche Nebenwirkungen der gewollten Entwicklung der regenerierbaren Energiequellen ausgeschaltet werden."¹⁶ Auch wenn wir die externen Effekte monetär nur schwer bewerten können - wir dürfen sie deswegen nicht als nebensächlich abtun! Nicht alles, was Bio ist, ist auch Öko und deswegen nachhaltiger Klimaschutz!

III. Zur Ökonomie und Ökologie von Windkraft und Photovoltaik

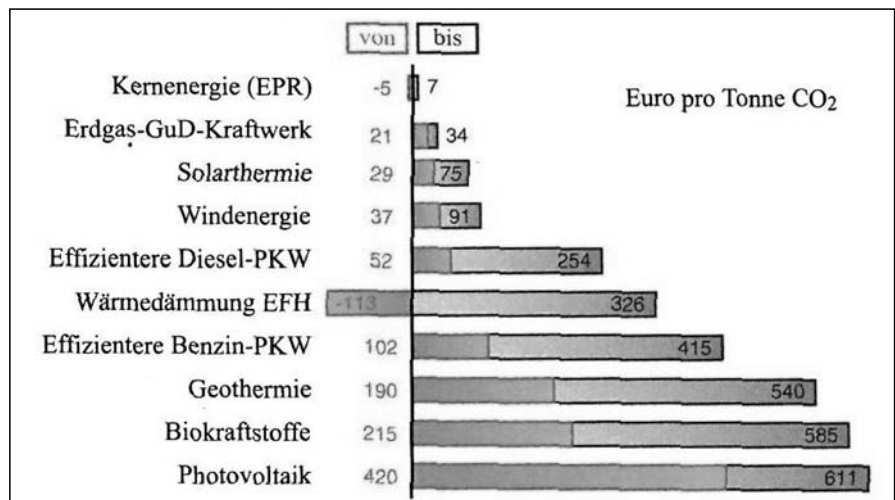
Grafik 5¹⁷ zeigt die Klimaschutzeffizienz verschiedener Maßnahmen.

Referenzwert für die Vermeidung von CO₂ ist ein neues Kohlekraftwerk mit modernster Kohlestaubfeuerung. Die Vermeidung einer Tonne CO₂ aus der Kohleverstro-

Externe Effekte der Windenergie

Bei der Windkraft wurden anfänglich die Auswirkungen auf den Vogelflug viel diskutiert. Belastbare Daten, die über den Einzelfall hinausgehende relevante Schäden ("Vogelschredder") größeren Umfangs nachweisen, sind mir nicht bekannt. Für Flora und Fauna sind dagegen die landwirtschaftlich nicht genutzten Flächen rund um die Türme der Windkraftanlagen in ansonsten "aufgeräumten" Ackerbau Landschaften zweifelsohne ein Gewinn.

Gravierender sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild. In den Frühzeiten der Windkraft wurden Anlagen oftmals unterschiedlicher Typen und Größen ziemlich planlos in die Landschaft gestellt. Darin wurde und wird von Anwohnern und Besuchern eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gesehen. Solche subjektiv empfundenen Beeinträchtigungen gehen auf ästhetische Vorstellungen



Grafik 5 Klimaschutzeffizienz

zung durch Substitution mit Strom aus Photovoltaik kostete 2005 zwischen 400 und 600 Euro. Das ist kein effizienter Klimaschutz. Als Folge rascher technischer Fortschritte, die zu einem höheren Wirkungsgrad und sinkenden Herstellungskosten führen (die "Lernkurve" der Photovoltaik sinkt seit Jahren signifikant und kontinuierlich) steht die Photovoltaik heute besser da als 2005 - Biokraftstoffe sicher nicht, weil es hier keine vergleichbaren Produktivitätsfortschritte gibt.

Wir sehen weiter, dass von den fossilen Energielinien die Gas- und Dampf-Kraftwerke und von den Erneuerbaren die Energielinien Solarthermie und Windenergie bei der Kosteneffizienz gut abschneiden.

Nach diesen - und anderen Berechnungen¹⁸ - ist die Wärmedämmung die effizienteste Maßnahme zur CO₂-Vermeidung, wobei es im konkreten Fall auf die Bauphysik des Gebäudes ankommt.

¹³ Michael Glemnitz, Ralph Platen, Johannes Hufnagel, Leibniz-Zentrum für Agrarlandschaftsforschung (ZALF e. V.), Auswirkungen des landwirtschaftlichen Anbaus von Energiepflanzen auf die Biodiversität. In: Michael Reich, Stefan Rüter (Hrsg.), Energiepflanzenanbau und Naturschutz. Schriftenreihe des Instituts für Umweltplanung der Leibniz Universität Hannover. Göttingen 2010.

¹⁴ Dithmarscher Landeszeitung, Heide, Ausgabe vom 26.02.2011

¹⁵ Siehe exemplarisch Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Nationaler Biomasseaktionsplan für Deutschland. Berlin 2010.

¹⁶ Hans-Heinrich Kohnke, Agrarsoziale Aspekte der Bioenergiegewinnung. In: Akademie für ländliche Räume Schleswig-Holstein, Titel, Themen, Thesen, Heft 43, Flintbek 2009

¹⁷ Berechnungen nach Ulrich Fahl (Universität Stuttgart), Optimierter Klimaschutz - CO₂-Vermeidungskosten von Maßnahmen im Vergleich. Die Grafik wurde Hans-Werner Sinn, Das Grüne Paradoxon, a. a. O., S. 165 entnommen.

¹⁸ Siehe auch die Vermeidungskostenkurve in McKinsey & Company, Kosten und Potenziale der Vermeidung von Treibhausgasemissionen in Deutschland. Studie im Auftrag des BDI, Berlin 2007.

zurück, die sich objektiv schwer fassen lassen. Diese subjektiv empfundenen externen Effekte sind jedoch nicht irrelevant.

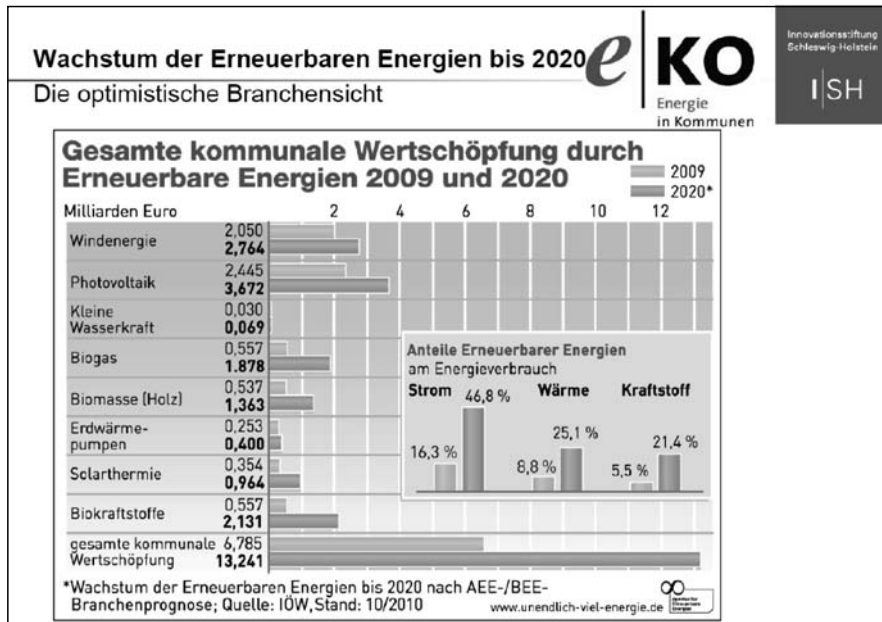
Auch waren die Abstände der Windkraftanlagen zu Wohnhäusern bisweilen zu gering. Es entstehen dann störende Lärm- und Lichteffekte (Discoeffekt), die die Nachbarn zu ertragen haben. Mittlerweile gelten bei Neuanlagen und auch beim Repowering restriktivere Abstandsregeln. Und nachdem die Landesplanung Windkraftvorranggebiete ausweist, wird auch beim Repowering der frühere Wildwuchs gemindert oder beseitigt. Ob allerdings Anwohner und Besucher einen Windpark z. B. in der norddeutschen Marschenlandschaft als störend oder vielleicht sogar als interessante Auflockerung der Landschaft empfinden? Da wird es wohl bei unterschiedlichen Meinungen bleiben. Dem Tourismus jedenfalls hat die Windkraft nachweislich nicht geschadet. Negative externe Effekte auf die Umwelt spielen bei der Photovoltaik keine große Rolle. Ein im letzten Herbst vorgelegter Erfahrungsbericht zur Wirkung von Solarparks auf die Biodiversität stellt deutliche Synergien von Klimaschutz und Artenschutz fest.¹⁹ Solarparks haben nachweislich positive externe Effekte auf die Biodiversität. Das Ergebnis wird durch Untersuchungen des Bundesamts für Naturschutz bestätigt.

Über die Ästhetik großer Solar-Freiflächenanlagen kann man verschiedener Meinung sein und manch einer stört sich auch an glitzernden Dächern. Aber ist das wirklich ein relevantes Problem? Oder ist es vielleicht auch ein wenig Neid auf die glücklichen Haus- und Hallenbesitzer mit Südlage und Mut zur Investition?

IV. Die kommunale Sicht der Erneuerbaren Energien

Wenn Kommunen über Klimaschutz reden, dann denken sie auch, manchmal sogar vorrangig, an regionale Wirtschaftskreisläufe, Wertschöpfung, Arbeitsplätze und Steuereinnahmen.

Das Bundesumweltministerium gibt die Zahl der durch den "Jobmotor Erneuerbare Energien" geschaffenen Arbeitsplätze für 2009 mit 340.000 direkten und indirekten Arbeitsplätze an. Diese 340.000 Arbeitsplätze verteilen sich auf Biomasse (128.000), Windenergie (102.000), Solarenergie (80.600), Geothermie (15.000) und Sonstige (14.000).²⁰ Das sind Bruttoeffekte, noch unberücksichtigt lassen, dass mit dem Ausbau der Erneuerbaren fossile Energien und daran hängende Arbeitsplätze z.B. in der Braunkohle, in den Kraftwerken und bei den Herstellern konventioneller Kraftwerks- und Heizungstechnik verdrängt werden. Zu diesem "Substitutions-



Grafik 6 Wachstum der Erneuerbaren Energien

effekt" kommt noch der "Budgeteffekt" bei den Energieverbrauchern hinzu, die aufgrund des EEG höhere Energiepreise zahlen und weniger Budgetmittel für ihren Konsum zur Verfügung haben.²¹ Die Arbeitsplatzverluste geschehen allerdings meist in anderen Regionen. Zweifelsohne gibt es Gewinner- und Verliererregionen, wobei die Gewinner aufgrund des Flächenanspruchs der Erneuerbaren und der daraus resultierenden Dezentralisierungseffekte vorrangig im ländlichen Raum liegen.

Das Institut für ökologische Wirtschaftsforschung (IÖW)²² hat die kommunale Wertschöpfung durch die verschiedenen Erneuerbaren für 2009 berechnet und auch eine Nettobilanz für die Arbeitsplätze geschätzt. Insgesamt beträgt 2009 die kommunale Wertschöpfung 6,8 Milliarden Euro. Wenn die ehrgeizigen Ausbauziele (siehe Grafik) für die Erneuerbaren bis 2020 realisiert würden, dann würde sich die kommunale Wertschöpfung etwa verdoppeln.

Die Kommunale Wertschöpfung ist definiert als Summe aus (1.) Einkommen der Beschäftigten, (2.) Gewinnen der Hersteller, Betreiber, Handwerker etc. und (3.) Einkommens- und Gewerbesteuern, die die Kommunen von Beschäftigten und Firmen erhalten.

In der IÖW-Studie wird die Wertschöpfung modellhaft für eine Stadt mit 75.000 Einwohnern und durchschnittlicher Bedeutung der Erneuerbaren berechnet. Für 2009 kommen die Kalkulationen auf drei Mio. Euro Wertschöpfung einschließlich 235.000 Euro Steuereinnahmen. Dieser Durchschnittswert wirkt im Vergleich zu den Bruttoangaben, mit denen Politik, Verbände und Investoren in der Regel argumentieren, bescheiden. Er mag für

manchen Kommunalpolitiker sicher auch enttäuschend sein. Aber es ist der Nettoeffekt und ein Durchschnittswert. In den Gewinnerregionen wie z.B. Nordfriesland und in den prämierten Energiekommunen Honigsee, Jühnde oder Wettenberg, wo die Erneuerbaren eine überdurchschnittliche Bedeutung haben und keine an der fossilen Energie hängende Wertschöpfung verdrängt wird, ist die Wertschöpfung aus den Erneuerbaren erheblich größer.

Auch bei den Arbeitsplätzen fällt die Nettobilanz mit bundesweit 116.000 zusätzlichen Arbeitsplätzen durch Substitution fossiler durch erneuerbare Energien (IÖW-Studie) relativ zu den in der Regel genannten Bruttojobs eher bescheiden aus. In der aktuellen Veröffentlichung des BMU "Erneuerbar beschäftigt!" wird die Nettowirkung mit 70.000 bis 90.000 Beschäftigten noch etwas niedriger angegeben.

Massiv überschätzt wird vor allem der Arbeitsplatzeffekt von Biogas im Agrarsektor. Betrachten wir den Maisanbau mit

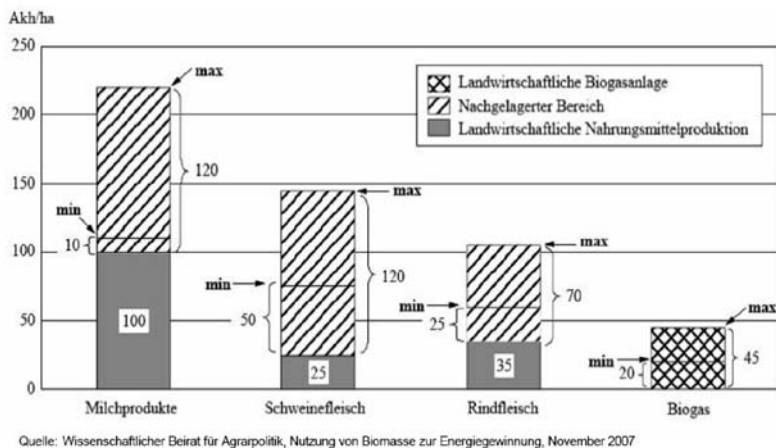
¹⁹ Tim Peschel, Solarparks- Chancen für die Biodiversität. Erfahrungsbericht zur biologischen Vielfalt in und um Photovoltaik-Freiflächenanlagen. In: Agentur für Erneuerbare Energien. Renew's Spezial, Ausgabe 45. Berlin 2010.

²⁰ Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Erneuerbar beschäftigt! Kurz- und langfristige Arbeitsplatzwirkungen des Ausbaus der erneuerbaren Energien in Deutschland. Berlin, 2010, S. 18.

²¹ Bundesministerium für Umwelt, a. a. O., S. 10.

²² Institut für ökologische Wirtschaftsforschung (IÖW), Kommunale Wertschöpfung durch Erneuerbare Energien. In: Agentur für Erneuerbare Energien, Renew's Spezial Nr. 46, Berlin 2010.

**Arbeitszeitbedarf für Wertschöpfungsketten
Milch-, Fleisch- und Biogasproduktion**



Grafik 7 Arbeitszeitbedarf

Biogas und Verstromung in einem BHKW. Der Wissenschaftliche Beirat für Agrarpolitik gibt für die Wertschöpfungskette Biogas einen Arbeitsbedarf von mindestens 20 Stunden bis maximal 45 jährlich pro Hektar Ackerfläche an (Grafik 7).²³ Die in den viehstarken Regionen häufig um die gleichen knappen pflugfähigen Pachtflächen konkurrierende Wertschöpfungskette Milchproduktion kommt dagegen auf mindestens 110 bis maximal 220 Stunden pro Hektar.

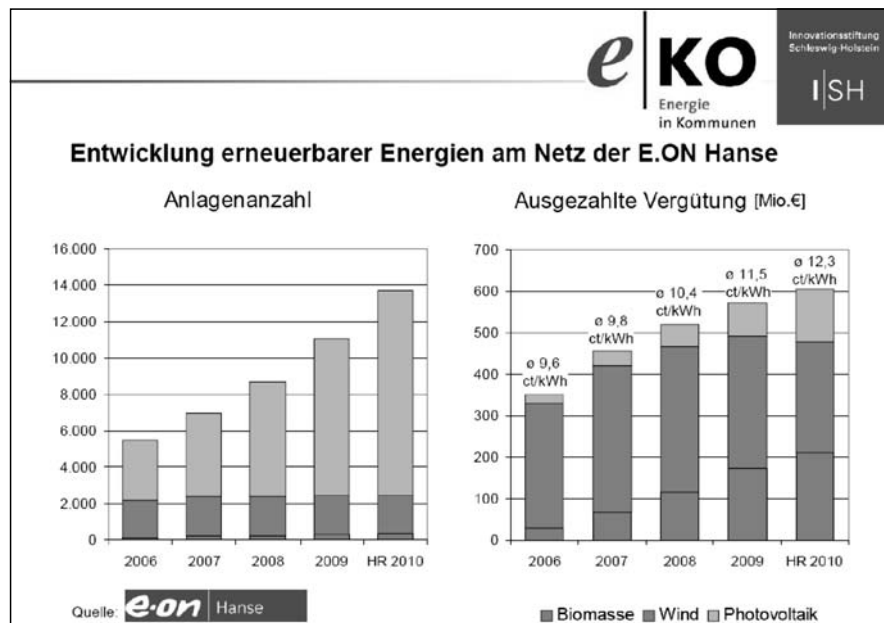
Warum schneidet Biogas so schlecht und die Milchwirtschaft so gut ab? Weil der Maisanbau extrem arbeitsexensiv ist und auch die Biogasanlage selbst nur einen geringen Arbeitskräftebedarf hat. Dagegen werden auch bei moderner Melktechnik auf dem Hof noch 100 Arbeitsstunden jährlich je Hektar für Futterbau und Milch-erzeugung benötigt. Maisanbau und Gasproduktion kommen dagegen mit weniger als der Hälfte aus. Bei den nachgelagerten Arbeitsplätzen außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebs sieht es für Biogas noch schlechter aus - da kommt nichts, denn der Strom wird einfach ins Netz gespeist. Dagegen müssen Milch und Fleisch verarbeitet werden - wenn auch nicht unbedingt in der Region. Kommt es nun durch die pro Hektar Acker betriebswirtschaftlich rentablere Biogasproduktion zu einer Verdrängung der Milch- oder Fleischproduktion, dann ist der Arbeitsplatzeffekt von Biogas negativ. Auch die Fleischproduktion ist pro Hektar Ackerfläche aufgrund der nachgelagerten Arbeitsplätze in der Verarbeitung arbeitsplatzintensiver. Wenn dagegen Getreide oder Raps verdrängt werden, ist die Bilanz weniger kritisch, weil Getreide- und Rapsanbau arbeitsexensiv sind und auch die Verarbeitung nur wenige Arbeitskräfte erfordert.

V. Erneuerbare Energien und Einkommensverteilung

Die Auswirkungen der Klimaschutzinstrumente auf die Einkommensverteilung

1. Biogas vom Acker

In Deutschland gibt es seit mehreren Jahren keine stillgelegten Flächen mehr. Landwirtschaftliche Nutzflächen und aufgrund der höheren Produktivität insbe-



Grafik 8 Entwicklung erneuerbarer Energien bei E.ON-Hanse

werden in den gängigen Analysen und Argumentationslinien für die kommunalen Klimaschutzkonzepte meistens übergangen. Die Wirkungen des EEG sind jedoch nicht einkommensneutral. Dabei geht es bundesweit um derzeit rd. 16,7 Mrd. Euro jährlich (Schätzung für 2011)²⁴ mit rasch steigender Tendenz.

In Schleswig-Holstein wurden nach Angaben des regionalen Energieversorgers E.ON-Hanse AG 2010 rd. 600 Mio. Euro als Einspeisevergütung (rechtes Bild in Grafik 8)²⁵ gezahlt an knapp 14.000

²³ Wissenschaftlicher Beirat für Agrarpolitik, a. a. O., S. 190.

²⁴ Leipziger Institut für Energie, Jahresprognose 2011 zur deutschlandweiten Stromerzeugung aus regenerativen Kraftwerken. Oktober 2010. Veröffentlicht von Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.eeg-kwk.net).

²⁵ Die Grafik wurde von der E.ON-Hanse AG, Quickborn, zur Verfügung gestellt.

²⁶ Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Resolution zu Biogas- und Photovoltaikanlagen. Kiel, 08.12.2010. - Zur Kritik aus den Verbänden der Wirtschaft siehe z. B. Vereinigung der hessischen Unternehmensverbände e. V., Energiewende – ohne staatliche Verteuerung. Frankfurt, November 2010.

sondere Ackerflächen sind ein knappes Gut. Die Nachfrage nach Flächen für Energiemais hat regional zu einem rasanten Anstieg der Pachtpreise geführt, die wegen des aktuellen Booms neuer Anlagen zurzeit weiter kräftig steigen. In Schleswig-Holstein lag die Pacht für leichte Geestböden vor wenigen Jahren noch bei 200 bis 300 Euro pro Hektar. Heute müssen in den Veredlungsregionen Pachten von bis zu 800 Euro gezahlt werden. Ökonomen nennen das eine Bodenrente - man könnte hier von einer "EEG-Rente" sprechen. Empfänger dieser Renten sind die Eigentümer der Flächen - nicht die den Boden bewirtschaftenden Landwirte, die für ihre heute größtenteils gepachteten Flächen die höheren Pachtpreise bezahlen müssen, um im Geschäft bleiben zu können. Für Milchbauern wirkt der Nawaro-Bonus wie ein sektorinterner Transfer an die Berufskollegen, die auf Energie-wirt umgesattelt haben und vor allem an die Landbesitzer im weiten Umkreis der Biogasanlagen.

2. Windkraft an Land

Für gute Standorte in den norddeutschen Küstenregionen zahlen Investoren aktuell eine Pacht von rd. 40.000 Euro jährlich für eine Anlage mittlerer Größe mit 2,5 MW. Dieser Pachtpreis für die "Stellfläche einer Windkraftanlage" ist ein Indikator für die außerordentliche betriebswirtschaftliche Rentabilität dieser Klimaschutzmaßnahme. Auch hier profitieren die Bodenbesitzer vom EEG.

Da diese Zusammenhänge den Anwohnern nicht verborgen bleiben, leidet die Akzeptanz der Windkraft bei den Bürgern. Die problematischen Auswirkungen lassen sich ein Stück weit mit Bürgerwindparks abfedern oder wenn Windparks auf kommunalen Flächen errichtet werden, so dass die Pachten in die Gemeindekasse fließen. Eine Option sind auch kommunale Gesellschaften, die in örtliche Windparks investieren.

Es besteht ein Zusammenhang zwischen der Möglichkeit einer Bürgerbeteiligung und der Akzeptanz der Erneuerbaren in der Bevölkerung. In Schleswig-Holstein kann man dies sehr gut beobachten. In Nordfriesland gibt es aktuell (Winterhalbjahr 2010/2011) viel Zuspruch zu der vom Land beschlossenen Ausweitung der Wind-Vorrangflächen auf 1,5 Prozent der Landesfläche (bisher 0,8 Prozent). In diesem Landkreis südlich der dänischen Grenze sind 90 Prozent der Windkraftanlagen in Bürgerhand. Im südlichen Nachbar-kreis Dithmarschen - mit dem "Gro-wian" und dem Windkrafttestfeld im Kaiser-Wilhelm-Koog der deutsche Pionierstandort für Windkraft -, haben dagegen überwiegend fremde Kapitaleigner und anonyme Fondsgesellschaften in die Windparks investiert. Die Akzeptanz der bestehenden Anlagen und der geplanten

Erweiterung durch Repowering und neue Windparks ist hier heute geringer als im Nachbar-kreis. So sind im Winter 2010/11 in mehreren Gemeinden Anträge auf Ausweisung von Windkraftvorrangflächen gescheitert, auch wenn hinlänglich bekannt war, dass in den Nachbar-kommunen die dortigen Windparks mittlerweile Gewerbesteuer zahlen und die Kommunalbudgets sanieren.

VI. Zusammenfassung und Schlussbemerkungen

1. Klimaschutz tut not. Rationale Politik sollte vor allem auf Klimaschutzpfade mit geringen CO₂-Vermeidungskosten setzen. In dieser Hinsicht besteht noch ein erheblicher Optimierungsbedarf beim Einsatz der Klimaschutzinstrumente auf dem Weg zu einer illusions-freien Klimaschutzpolitik.
2. Anfang des Jahrtausends spielte Bio-masse eine tragende Rolle, wenn es um die Lösung der Energiefrage ging. Die Vision ist mittlerweile verfliegen, weil das Potenzial überschätzt und die Nutzungskonkurrenzen für die knappe Fläche unterschätzt wurden.
3. Biowärme aus Holz ist eine ökonomisch wie ökologisch sinnvolle Nutzung. Hackschnitzel und Holzpellets sind effiziente Klimaschutzpfade. Das allerdings auch hier begrenzte Potential an Reststoffen und Abfällen sollte voll genutzt werden. Kurzumtriebsplantagen auf marginalen Böden sind ebenfalls effizient. Um bisher nicht genutztes Stroh und verholzte Gräser von Naturschutz-flächen und Wegerändern für eine ener-getische Verwendung aufzuschließen, sind noch erhebliche Forschungsan-strengungen notwendig.
4. Bioenergie vom Acker ist dagegen ein ökonomisch ineffizienter Weg zum Kli-maschutz, der auf manchen Böden und Regionen auch ökologisch mit un-guten Nebenwirkungen befrachtet ist.
5. Weltweit wird Ackerboden immer knapper, weil die Weltbevölkerung weiter wächst und mit dem wachsen-den Wohlstand mehr Milch und Fleisch nachgefragt werden. Beides führt zu einer wachsenden und auch mit Kauf-kraft ausgestatteten Nachfrage auf den Weltmärkten für Agrarprodukte. Die Nutzungskonkurrenz zwischen "Tank und Teller" gibt es und sie wird zunehmen. Es ist eine Illusion, wenn wir in Deutschland glauben, dass Bioener-gie vom Acker oder von der Palmöl-plantage in Indonesien keine Auswir-kungen auf das Nahrungsmittelan-gebot und die weltweiten Nahrungs-mittelpreise haben. Es ist deswegen keine gute Idee, wenn z.B. Stadtwerke Palmöl importieren, um damit BHKW's zu betreiben, die Ökostrom produzieren

und unsere Schwimmbäder heizen. Die seit 2009 geforderte Zertifizierung der Biomasse ist nur eine Scheinlösung zur Beruhigung unseres Gewissens. Wegen des "Leakage-Effekts" werden wir die indirekte Landnutzungsände-rung als Folge der Biostrom- und Bio-kraftstoffnachfrage nicht in den Griff bekommen.²⁷

Die erhöhte heimische Nachfrage nach zertifiziertem Pflanzenöl und Bio-kraftstoff wird auch weiterhin zur Um-widmung von Urwald- und Naturflä-chen mit verheerenden Auswirkungen auf das Klima führen. Den Umweltver-bänden, Wissenschaftlichen Beiräten der Bundesregierung und vielen ande-ren Kritikern ist zuzustimmen, wenn eine rasche Abkehr von der Biokraft-stoffstrategie und ebenso vom Nawa-ro-Biogas vom Acker gefordert wird.

"Mehr Bioenergie bedeutet zusätzliche oder intensivere Landnutzung. Daher steht sie in direkter Konkurrenz zur Ernährungssicherheit, dem Naturschutz und dem Klimaschutz".²⁸

Statt des zusätzlichen(!) Nawaro-Bo-nus im EEG wäre für Biogas aus Nawa-ro ein Nawaro-Malus angebracht! Kommunen, die sich glaubwürdig für Klimaschutz engagieren, sollten die externen Effekte beachten und Nawa-ro-Biogas und Biokraftstoffe aus dem Instrumentenkasten des Klimaschutzes nehmen.

6. Kommunalen Klimaschutz muss von den Gegebenheiten vor Ort ausgehen. Aus Sicht der Kommunen und ihrer Kämmerer zählen die betriebswirt-schaftlichen Fakten, die bei den Ener-giepreisen als Folge der staatlichen Interventionen von den volkswirtschaft-lichen "richtigen Preisen" abweichen. Wenn in der Gemarkung bereits eine Biogasanlage steht, die nach einer Investition in eine Gas- oder Wärme-leitung Heizöl und Erdgas verdrängt, dann ist ein solches Nahwärmenetz eine ökonomisch wie ökologisch effiziente Maßnahme. Und wenn die Biogasanlage dann noch mit Land-schaftspflegematerial, Grünschnitt oder Speiseresten versorgt wird, dann sinken auch die volkswirtschaftlichen CO₂-Vermeidungskosten.
7. Wenn es vor Ort um Energie aus Wind und Sonne geht, dann sollten die Kommunen Beteiligungsoptionen für

²⁷ Siehe dazu auch Wissenschaftlicher Beirat für Agrarpolitik, a. a. O. Gutachten EU-Agrarpolitik nach 2013, Berlin 2010, S. 16.

²⁸ Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen, Zukunftsfähige Bio-energie und nachhaltige Landnutzung. Berlin 2009.

die Bürger schaffen. Bürgerwindparks und Solargenossenschaften sind die Stichworte. Und wenn die Kommunen dazu in der Lage sind, sollten sie eigene Flächen für Windkraft und Photovoltaik nutzen und über kommunale Gesellschaften selbst investieren. So landen nicht nur Gewerbesteuern, sondern auch Pachten, Kapitalerträge und Gewinne aus dem EEG in den Kassen der Kommunen. Das erhöht die Akzeptanz für die Erneuerbaren bei den Bürgern.

8. Die wirtschaftlichste CO₂-Vermeidungsstrategie setzt auf Energieeffizienz. Als Leitsatz nachhaltiger Klimaschutzpolitik sollte gelten: "Energieverbrauch zuerst vermeiden und nur den Rest mit Erneuerbaren versorgen!" Die Energieeffizienzstrategie ist leider nicht spektakulär, sie bleibt für die Öf-

fentlichkeit meist unsichtbar und ist deswegen auch irgendwie nicht hip und sexy. Auch fehlt eine gut organisierte und mit ordentlichen Budgets ausgestattete Interessenvertretung für die verschiedenen Effizienzinstrumente, die sich mit Argumenten und Lobbyarbeit in der Öffentlichkeit und im (vor)parlamentarischen Raum Gehör verschaffen kann. Das sollte die Kommunen jedoch nicht vom rechten Weg zur Energieeffizienz und zum nachhaltigen Klimaschutz abbringen.

9. Die Kommunen sollten bei ihren eigenen Energieverbräuchen mit gutem Beispiel vorangehen und viele tun es auch. Dabei kann ein transparentes Benchmarking helfen, wie wir das in Schleswig-Holstein von unseren dänischen Nachbarn lernen wollen, weswegen die Innovationsstiftung und ihre

Partner aus den kommunalen Verbänden 2010 eine eigene Kategorie "Gebäude-Benchmarking" in den Klimaschutzwettbewerb des Landes aufgenommen haben, die auch für 2011 wieder ausgeschrieben ist.

10. Kommunen und Verbände sollten überlegen, wie die Bürger mit den Klimaschutzwettbewerben noch besser erreicht und zum Mitmachen motiviert werden können. Mehr private Investitionen und Verhaltensänderungen muss stärker noch das Ziel sein. Das ist ein ebenso ökonomischer wie ökologischer und damit auch ein nachhaltiger Weg zum Klimaschutz.

²⁹ Innovationsstiftung Schleswig-Holstein, a.a.O., S. 74 ff.

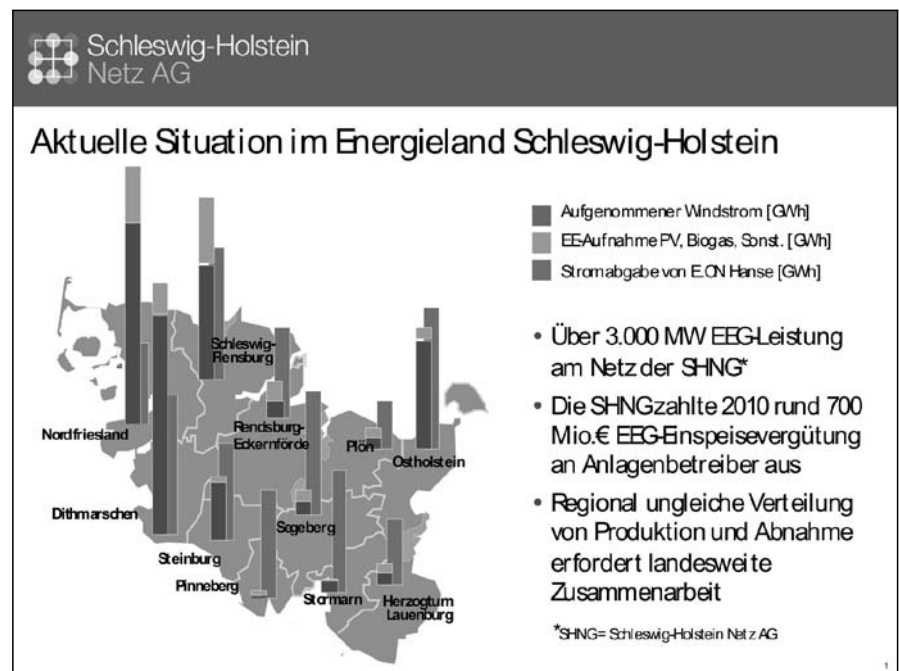
Erneuerbare Energien und Netzausbau

Chance und Herausforderung für Schleswig-Holstein

Matthias Boxberger, Vorstand Schleswig-Holstein Netz AG

Schleswig-Holstein ist bereits seit einigen Jahren ein führendes Kraftwerksland für Strom aus erneuerbaren Energien. Der Boom bei Windkraft-, Photovoltaik- und Biogasanlagen ist ungebrochen und die Politik arbeitet mit der Ausweisung zusätzlicher Windeignungsflächen auf einen neuen Leistungssprung bei der Windenergie-Nutzung hin. Damit wachsen die Chancen, aber auch die Herausforderungen für alle Beteiligten, denn der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien in Schleswig-Holstein setzt einen umfassenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur voraus.

Derzeit sind über 23.000 Windkraft- und Photovoltaikanlagen sowie Biogas-BHKW nach dem Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) an das Netz der Schleswig-Holstein Netz AG angeschlossen. Zusammen verfügen diese Anlagen über eine installierte Leistung von über 3.400 Megawatt (MW), was der Leistung von drei großen Kohlekraftwerken entspricht. Allein im Jahr 2010 haben die Anlagenbetreiber 700 Millionen Euro Einspeisevergütung erzielt. Der räumliche Schwerpunkt bei der Erzeugung erneuerbarer Energien liegt in den Kreisen Nordfriesland, Dithmarschen, Schleswig-Flensburg und Ostholstein – dort wird schon heute deutlich mehr Energie produziert als verbraucht. Ganz anders sieht es in den Kreisen Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Plön und Stormarn aus – dort übersteigt die benötigte Energiemenge die Produktion von Strom aus Wind, Sonne und nachwachsenden Rohstoffen bei weitem. Bereits die in Schleswig-



Holstein existierenden, räumlichen Unterschiede bei Energieproduktion und Verbrauch, aber auch die – für erneuerbare Energien - stark schwankende Einspeisung lenken den Blick auf die Energienetze, die die Aufnahme und Verteilung des Stromes zu bewerkstelligen haben.

Ausgeschöpfte Netzkapazitäten

Schon heute sind in bestimmten Bereichen die Netzkapazitäten ausgeschöpft. Der Grund: Ausgerechnet dort, wo vor Ort vergleichsweise wenig Strom verbraucht

wird, entstehen die meisten EEG-Anlagen. Die für die Versorgung gebauten örtlichen Netze können die einspeisbaren Strommengen zumeist nicht bewältigen. Die Folge: Um die sichere Stromversorgung der Menschen vor Ort zu gewährleisten und die bisweilen drohende Überlastung der Netze und Anlagen zu vermeiden, sind die Netzbetreiber gezwungen, EEG-Anlagen zeitweise in ihrer Leistung zu beschränken oder abzuschalten. Gemäß Erneuerbare Energien-Gesetz erhalten die Betreiber in solchen Fällen dennoch die theoretisch ja produzierbaren Strommen-


gen vergütet. Bereits im vergangenen Jahr betrug das Entschädigungsvolumen für nicht einspeisbaren Windstrom in Schleswig-Holstein rund zehn Millionen Euro. Wächst die EEG-Leistung weiter deutlich schneller als die Netzkapazitäten, werden diese Entschädigungen absehbar zu einem dreistelligen Millionenbereich ansteigen.

100 Millionen für den Netzausbau

Daher wird mit Hochdruck am Ausbau der Netzkapazitäten gearbeitet. So bearbeitet beispielsweise die Schleswig-Holstein Netz AG nicht nur die immer weiter gestiegene Zahl an Einspeiseanträgen, sondern schließt auch die entsprechenden Anlagen an die Verteilnetze an. Rund drei Viertel der EEG-Leistung in Schleswig-Holstein werden von der Schleswig-Holstein Netz AG abgeschlossen und abtransportiert. Erforderlich ist dazu die ständige Anpassung der Netzinfrastruktur und der Netzsteuerung an die neuen Einspeisepunkte mit ihren wind- und wetterbedingten Leistungsschwankungen. So erfordert die Einspeisung regenerativer Energien umfangreiche technische Maßnahmen bereits auf der untersten Netzebene im Bereich der Mittel- und Niederspannungsnetze: Mit Netzverträglichkeitsprüfungen wird Instabilitäten in der Stromversorgung vorgebeugt, teilweise muss die Netzinfrastruktur deutlich erweitert werden. Vor diesem Hintergrund werden E.ON Hanse und die Schleswig-Holstein Netz AG als größter Netzbetreiber im Land in den nächsten Jahren rund 100 Millionen Euro allein in den Netzausbau zur Einspeisung regenerativer Energien investieren. Ein Beispiel: Statt der für 2010 planmäßig vorgesehenen 150 neuen Ortsnetztransformatoren mussten wegen des EEG-Booms knapp 900 neue Trafos bestellt und eingebaut werden. Außerdem werden allein an der schleswig-holsteinischen Westküste 15 Umspannwerke erweitert oder komplett neu gebaut – das Umspannwerk Marne West in Dithmarschen wurde so innerhalb weniger Jahre zum größten Umspannwerk in Deutschland zur Aufnahme von Windenergie. Konkret wird bereits kurzfristig auf eine Erhöhung der Anschluss-

kapazitäten um über 1.000 MW hingearbeitet. Doch der Boom bei den erneuerbaren Energien geht weiter – und das nicht erst seit der Ereignisse in Japan. Im vergangenen Jahr hat die Landesregierung in ihrem Energiekonzept bereits von 6.000 Megawatt (MW) installierter EEG-Leistung in Schleswig-Holstein bis 2020 gesprochen, was etwa einer Verdopplung entsprechen hätte. Mit Blick auf den von der Politik angestrebten Ausweis zusätzlicher Windeignungsflächen rechnen Wind-Experten mittlerweile mit einer in-

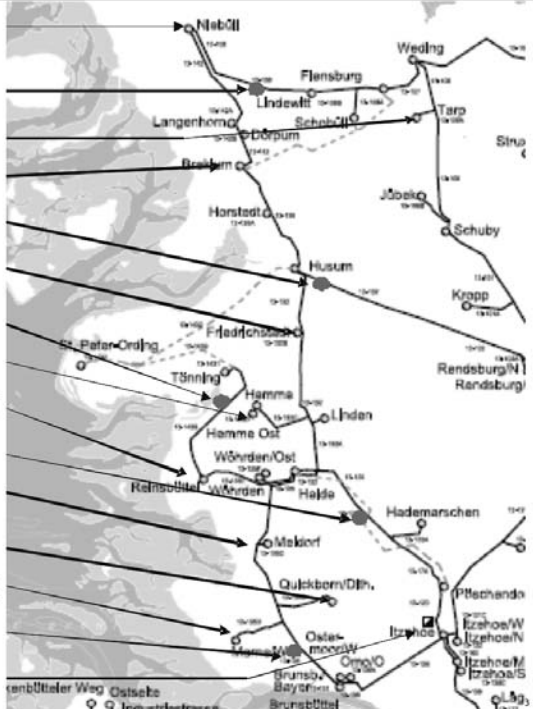
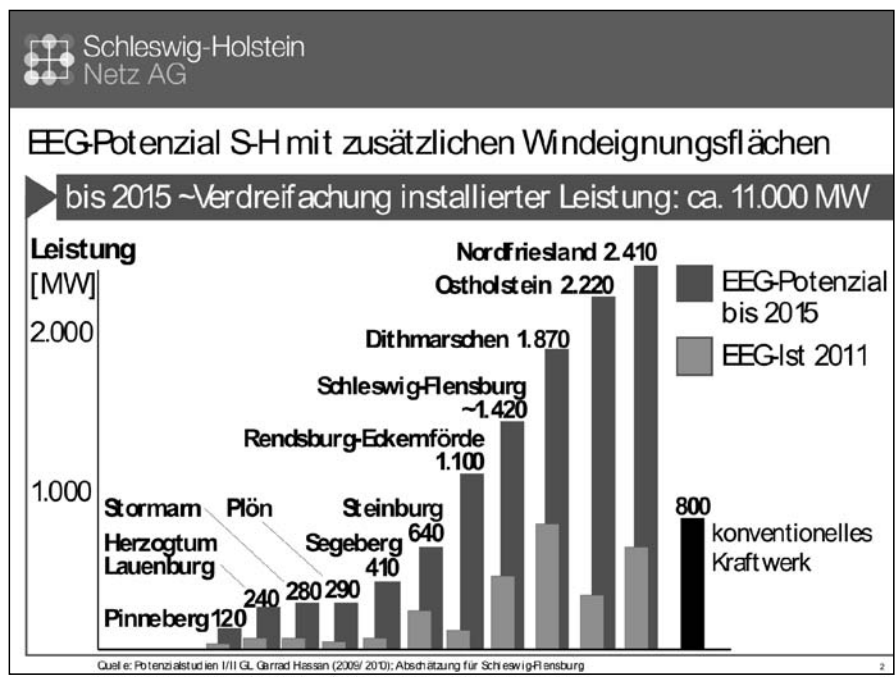
stallierten EEG-Leistung in Schleswig-Holstein von 11.000 bis 12.000 MW – die Offshore-Anlagen in der Nordsee noch nicht einmal eingerechnet. Das mit Strom aus erneuerbaren Energien generierbare Umsatzvolumen könnte damit von mehreren hundert Millionen auf einige Milliarden Euro steigen. Gleichzeitig sind für dieses weitere Wachstum enorme Investitionen erforderlich, viele Arbeitsplätze könnten zusätzlich entstehen, Steuereinnahmen steigen. Doch damit wachsen die netztechnischen Herausforderungen, die vor allem Nordfries-



Schleswig-Holstein Netz AG

UW-Projekte wegen EEG-Ertüchtigung

UW Niebüll Trafotausch mit Leistungserhöhung und Erweiterung um 3ten Trafo	NF	2010
Neubau UW Soholm 1ter Trafo	NF	2011
UW Tarp Erweiterung um 2ten Trafo	SL	2010
Neubau UW Breklum Ost 1ter Trafo	NF	2011
Neubau UW Oldersbek 1ter Trafo	NF	2010
UW Friedrichstadt Trafotausch	NF	2010
Neubau UW Strübbel 1ter Trafo	Dit	2011
UW Hemme Erweiterung um 2 Trafo	Dit	2010
UW Reinsbüttel Erw. 4ter und 5ter Trafo	Dit	2010/2011
Neubau UW Arkebek 1ter Trafo	Dit	2011
UW Meldorf Tausch von 2 Trafos	Dit	2010/2011
UW Quickborn/Dithm. Trafot.	Dit	2011
UW Marne-West Erw. 6ter und 7ter Trafo	Dit	2010/2011
Neubau UW Dingen 2 Trafos	Dit	2010/2011
UW Itzehoe-Nord Trafotausch	Stei	2010

land, Dithmarschen und Ostholstein schon heute prägen: Immer mehr Strom könnte produziert werden - wenn der Strom auch vor Ort verbraucht würde oder neue zusätzliche Netzkapazitäten bereit stünden. Mit einer deutlichen Erhöhung des Stromverbrauchs in den genannten Regionen ist realistischerweise nicht zu rechnen. Im Gegenteil: Mit Effizienzmaßnahmen wird politisch eher auf eine Verringerung des Stromverbrauchs hingearbeitet.

Netzum- und Ausbau erschwert

Doch Strom kann man bekanntlich nicht auf Halde produzieren, Strom kann und will nicht warten. Der Strom, den wir verbrauchen, muss in derselben Sekunde erzeugt werden. Wird dieses Gleichgewicht in den Netzen ausgehebelt, gibt es technische Probleme mit weitreichenden Folgen. Um diese Situation zu entschärfen, benötigen wir eine wesentlich stärkere Synchronisation von Anlagen- und Netzausbau und eine Betrachtung des gesamten Systems. Nur so können wir verhindern, dass die Kurven zwischen Erzeugung und Transport weiter auseinanderlaufen. Ein zeitnahe Netzum- und -ausbau wird derzeit durch mehrere Faktoren erschwert:

1. Den Netzbetreibern fehlt eine belastbare Planungsbasis - offen ist, wann und wo neue Erzeugungsanlagen entstehen werden. Erst mit diesen Daten können die Netzplanungen durchgeführt und die erforderlichen Genehmigungsverfahren für den Netzausbau geführt werden.
2. Die Genehmigungszeiten beim Trassenbau sind zu lang – teilweise dauert das Verfahren bis zu zehn Jahre.

3. Es gibt faktische Beschränkungen in der Beschaffung von Netzanlagen, beispielsweise durch die Lieferzeiten von Großtrafos.

Hinzu kommt die Gefahr einer weiteren Fragmentierung funktionaler Netzstrukturen wie sie sich im Rahmen der vielerorts diskutierten Kommunalisierung einstellen könnte. Eine Herauslösung von Netzgebieten in Kommunen mit den entsprechenden Netzentflechtungen aus dem Netzverbund schafft neue technische und betriebliche Schnittstellen. Außerdem führt sie damit zu zusätzlichen Kosten und erhöht den Koordinationsaufwand für das, was jetzt am wichtigsten ist: ein ganzheitlicher und innovativer Betrieb sowie die Weiterentwicklung der Stromnetze als Systemverbund im Dienste der Energiewende – das wiederum muss in engem Schulterschluss mit Einspeisern, Politik und Bevölkerung sowie mit hoher zeitlicher Taktung und regulatorisch effizient erfolgen.

Intelligente Stromnetze, die Verschiebung von Lastpotenzialen oder lokale Energiespeicher können helfen, das Problem zu entschärfen. Im Straßenverkehr wird bereits seit langem mit tagesabhängigen Fahrrichtungen gearbeitet, warum soll es so was nicht im Stromnetz geben. Welche Möglichkeiten haben wir, durch Temperaturführung mehr Leistung aus unseren Netzen herauszuholen? Und haben wir wirklich alle Energiespeichervarianten geprüft und durchgespielt? Was ist mit dem Neubau von Pumpspeicherwerken, welche Chancen bietet der Einsatz von Elektroautos oder die Umwandlung von Strom in Wasserstoff? Die Schleswig-Holstein Netz AG arbeitet gemeinsam mit Industrie- und Forschungspartnern und in

engem Austausch des gesamten E.ON-Unternehmensverbundes an diesen Fragestellungen.

Schlussbetrachtung

Zusammenfassend kann festgestellt werden: Um die für Schleswig-Holstein dringend notwendige Strominfrastruktur bereit zu stellen, sollten Planung und Betrieb der Netze möglichst aus einem Guss erfolgen. EEG-Ausbau und der dazu erforderliche Netzausbau sollten verzahnt und zeitlich synchronisiert werden. Alle Beteiligten müssen ihren gesetzlichen und politischen Gestaltungsspielraum zur Unterstützung des Netzausbaus voll ausschöpfen und sich für dessen zügige Umsetzung nachdrücklich einsetzen. Dazu gehören einerseits besondere Investitionsanreize für die Netzbetreiber, um den Einsatz intelligenter und moderner Technologien voranzutreiben. Dazu gehören aber auch Maßnahmen, damit die Kosten für den Netzausbau zur Aufnahme erneuerbarer Energien nicht ausschließlich auf den ländlichen Raum abgewälzt, sondern solidarisch bundesweit verteilt werden.

Gut ausgebaute, innovative Stromnetze müssen das Rückgrat für die erneuerbaren Energien in Schleswig-Holstein und ein bedeutender Standortvorteil und wichtiger Baustein für den Wohlstand des Landes werden. Dafür sollten alle Beteiligten eng zusammenarbeiten – von der Synchronisation von EEG - Netzausbau bis hin zu angemessenen wirtschaftlichen Anreizen für die Weiterentwicklung des Systemverbunds.

Stadtwerke in den Smart Grids der Zukunft

Auf dem Weg zu intelligenten Energieinfrastrukturen

Rainer Stock, Bereichsleiter Netzwirtschaft beim Verband Kommunaler Unternehmen (VKU)

Im Mittelpunkt der Diskussion über den notwendigen Ausbau der Netze zu Smart Grids stehen zwar derzeit Großprojekte wie Solarenergie aus Nordafrika (Desertec) oder die Einbindung von Offshore-Windparks und skandinavischen Wasserkraftwerken in ein länderübergreifendes Nordsee-Supernetz (Seatec) auf der Ebene der Übertragungsnetze. Die eigentliche Herausforderung liegt jedoch auf der Ebene der Verteilnetze und damit der Stadtwerke. Denn hier wird der Großteil der wachsenden Zahl dezentraler Elektrizitätserzeuger mit ihren häufig fluktuieren-

den Einspeisungen liegen. Wenn es gelingt, die Verbraucher vor Ort mit diesen Anlagen intelligent zu integrieren, kann die Vision einer nachhaltigen, überwiegend auf Effizienz und erneuerbaren Energien gestützten Versorgung Wirklichkeit werden und den Bedarf nach zusätzlichen Speichern in Grenzen halten.

Die Energiewirtschaft steht am Beginn einer neuen Ära, die geprägt sein wird von dezentralen Strukturen, bidirektionaler Kommunikation und Steuerung von Erzeugung, Verbrauch und Speicherung von Energie sowie dem Zusammen-

wachsen von IKT- (Informations- u. Kommunikationstechnologie) und Energieinfrastruktur zu „intelligenteren Systemen“ – sogenannten „Smart Grids“. Die bisherige Einbahnstraße Netz wird – entsprechend der sich entwickelnden Anforderungen verschiedener bestehender und neuer Marktakteure wie (dezentralen) Erzeugern, Händlern oder lokalen Speicherbetreibern – zukünftig in beiden Fahrrichtungen mehrspurig ausgebaut und mit einem IKT-Leitsystem ausgestattet werden. Dieses Leitsystem sorgt dann – je nach „Verkehrsaufkommen“ – dafür, dass ausreichend Fahrspuren zur Verfügung stehen und leitet „Energieröme“ automatisch um, wenn es an Knotenpunkten zu Engpässen kommen sollte. Derzeit wird die Diskussion um Smart Grids durch Großprojekte wie etwa Desertec oder die Einbindung von Offshore-Windparks und skandinavischen Wasserkraftwerken in das länderübergreifende Nordsee-Supernetz Seatec ge-

prägt. Unbeschadet der Faszination, die visionäre Vorhaben ausstrahlen, liegt die eigentliche Herausforderung bei der Evolution des Energiesystems zum Smart Grid auf der Verteilungsebene. Es muss zukünftig gelingen, die in verstärktem Maße sich ausbreitende dezentrale Erzeugung mit ihren häufig fluktuierenden Einspeisungen mit lokalen Verbrauchern und dezentralen Energiespeichern durch moderne IKT-Technik intelligent zu vernetzen.

Dies setzt leistungsfähige Partner mit einem starken regionalen Bezug voraus – Anforderungen wie geschaffen für die Stadtwerke und Verteilungsnetzbetreiber. Sie verfügen über das notwendige Wissen, um komplexe lokale Erzeugungs- und Verbrauchsverhältnisse in steuer- und regeltechnisch beherrschbaren „Microgrids“ auf lokaler und regionaler Ebene zu bündeln. Durch diesen lokalen – zellulären – Ansatz wird gewährleistet, dass sich bei zukünftig stark steigender Erzeugungsleistung aus erneuerbaren Energien die Lastschwankungen nicht über mehrere Netzebenen „ausdehnen“, sondern bereits vor Ort weitestgehend ausgeglichen werden. Neben diesem wichtigen Beitrag zur Systemstabilität leisten lokale und regionale intelligente Netzinfrastrukturen einen Beitrag zur effizienten Verwendung von Energie, da Strom „vor Ort“ erzeugt, gespeichert und verbraucht wird und nicht über lange Strecken und über verschiedene Netzebenen – mit möglicherweise hohen Verlusten – transportiert werden muss.

Der Verband Kommunaler Unternehmen (VKU) steht daher im intensiven Dialog mit Öffentlichkeit, Politik und Regulierungsbehörden, um die Rolle der Verteilungsnetzbetreiber als Dienstleister für verschiedene Wertschöpfungsstufen in den intelligenten Energiesystemen der Zukunft zu verdeutlichen und darzulegen.

Herausforderungen für Stadtwerke

In der Erzeugung werden mittelfristig mehr flexible Kraftwerke für die Mittel- und Spitzenlast benötigt werden. Alternativ könnte die Vielzahl von dezentralen Erzeugern zu virtuellen Kraftwerken gebündelt und – wie die Mittel- und Spitzenlastkraftwerke – zum Ausgleich volatiler Einspeisungen dienen. Für die Steuerung der dezentralen Erzeugung kann erwartet werden, dass sich diese zunehmend auf die unteren Netzebenen verlagern wird. Gleichzeitig müssen Anreize geschaffen werden, um die dezentralen Erzeugungsanlagen zu einem effizienteren Einspeiserverhalten zu motivieren, etwa Direktvermarktung.

Die Dezentralisierung der Erzeugung auf die Mittel- und Niederspannung erfordert Anpassungen in den Verteilnetzen. Energie muss nicht mehr nur verteilt, sondern

gleichermaßen in die Übertragungsnetze zurückgespeist werden. Ein Umstand, welcher hohe Investitionen in die Infrastruktur wie etwa regelbare Trafos oder Erneuerung der Ortsnetzstationen erfordert. Darüber hinaus erhalten zeitnahe Informationen über Netzzustände eine größere Bedeutung für die Netzsteuerung. Bei den Netznutzern entstehen mit Smart Metering große Datenmengen, die bewältigt werden müssen. Hier bedarf es einer Umgestaltung und Erneuerung der IT-Landschaft in den Unternehmen. Als wesentliche Trends für die Verteilungsnetze können demnach der Ausbau und Investitionen in IT und Infrastruktur sowie nicht zuletzt Investitionen in die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter zur Bewältigung der neuen Aufgaben genannt werden.

Bei den Speichern, welche einen wesentlichen Beitrag zur Implementierung eines Smart Grid leisten müssen, wird es mittelfristig um die Entwicklung marktreifer und kostengünstiger Lösungen für Stadtwerke und Verteilungsnetzbetreiber gehen. Ein Trend zum Einsatz innovativer, aber auch zur stärkeren Nutzung konventioneller Technologien ist deutlich erkennbar. Allerdings stehen diese größtenteils noch am Beginn ihrer Entwicklung wie etwa bei der Elektromobilität. Auch die Nutzung der Erdgasnetze (Power to gas) für die Speicherung von Strom in Form von Erdgas kann zukünftig eine Alternative sein.

Für den Handel und Vertrieb der Stadtwerke ergeben sich eine ähnliche Anzahl neuer Ansätze und Auswirkungen wie für die übrigen Wertschöpfungsstufen. Volatile Preise und die Bereitstellungen von Mengen aus Speichern bieten neue Chancen, aber auch Risiken für die Beschaffung von Energie. So können negative Preise bei einem hohen Stromangebot und gleichzeitig geringer Nachfrage für die Beschaffung genutzt werden. Auch die Vermeidung von Spitzen bei der Beschaffung am Spotmarkt kann Vorteile für den Handel erschließen. Für die Vertriebe ergeben sich mit den gesetzlichen Anforderungen aus der Liberalisierung des Zähl- und Messwesens unmittelbare Handlungsnotwendigkeiten. Lastvariable Tarife müssen seit Ende 2010 eingeführt sein und neue Preismodelle etwa für Speicher und Elektromobilität perspektivisch entwickelt werden. Hinzu kommt die Ausweitung von Energiedienstleistungen, welche in der „neuen Energiewelt“ stetig an Bedeutung gewinnen.

Stadtwerke und Verteilungsnetzbetreiber werden im Smart Grid der Zukunft eine Schlüsselrolle einnehmen. Der Umbau des Energiesystems birgt dabei eine Reihe von Risiken, bietet aber auch zahlreiche Chancen. Auf allen Wertschöpfungsstufen müssen Veränderungen vorgenommen werden, die es schon heute

zu planen gilt. Das Positionspapier „Stadtwerke in den Smart Grids der Zukunft“ soll hierfür Impulse geben und erforderliche Schritte aufzeigen.

Verteilnetze und Speicher als Basis eines intelligenten Energiesystems

Für die Netze lassen sich aus den dargestellten Entwicklungen die folgenden Trends ableiten:

- Trend zur Dezentralisierung der Erzeugung in der Mittel- und Niederspannung.
- Trend zur lastfernen, zentralen Erzeugung in der Hoch- und Höchstspannung.
- Trend zum erzeugungsgeführten Netzmanagement.

Daraus bleibt festzuhalten, dass die Anforderungen an die Netze der Zukunft durch die verstärkte Steuerung und Einbindung einer Vielzahl dezentraler Erzeugungskapazitäten oder die Koordination dieser Erzeugung in „virtuellen Kraftwerken“ und virtuellen oder realen Speichern geprägt sein werden. Dabei wird den Verteilungsnetzbetreibern zukünftig in verstärktem Maße die Rolle eines Infrastrukturdienstleisters zukommen, der entsprechend den Anforderungen von anderen Marktakteuren, wie dezentralen Erzeugungsanlagen, Speicherbetreibern oder Dienstleistern die netzseitige Plattform für deren Leistungen anbietet. Die dabei für den Verteilungsnetzbetreiber entstehenden Zusatzkosten müssen im Rahmen der zukünftigen Geschäftsmodelle durch die neuen Marktrollen übernommen werden, sofern sie nicht bereits als „Leistungen von allgemeinem Interesse“ durch die Regulierungsbehörden anerkannt werden.

Konkret fordert der VKU an folgenden zentralen Stellen eine Nachjustierung des Regulierungsrahmens:

- Anreize für den Aus- und Umbau der Verteilnetze verbessern
Auch Verteilnetzbetreiber müssen zukünftig angemessene Investitionsbudgets für die notwendigen Aus- und Umbaumaßnahmen ihrer Netze nutzen können. Allein der absehbare Investitionsbedarf zur Integration erneuerbarer Energien auf Verteilnetzebene beläuft sich auf rund 25 Milliarden Euro bis 2030. Darin sind die Kosten für eine Weiterentwicklung hin zu intelligenten Netzen noch nicht enthalten.
- Netzintegration dezentraler Erzeugungsanlagen ermöglichen
Intelligente Verteilnetze sind der zentrale Baustein für die Integration dezentraler Erzeugungsanlagen. Deren Aufbau bedarf eines investitionsfreundlichen Regulierungsrahmens. Insbesondere die erforderlichen Inves-

tionen in neue Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) müssen im regulatorischen Rahmen uneingeschränkt in die Erlösobergrenzen einbezogen werden.

- Vorhandene Flexibilität erschließen / Strom- und Wärmespeicher fördern
Darüber hinaus sind Anreize und Förderungen für den Einsatz innovativer Lösungen notwendig. Bereits heute sind in den Stadtwerken durch die Wärmespeicher von Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) sowie durch schnell regelbare Gaskraftwerke Lösungen für die dringend benötigte Flexibilisierung des Energiesystems vorhanden. Diese Potenziale gilt es durch geeignete Rahmenbedingun-

gen – oder durch einen einfacheren Zugang zu den Regelenergiemärkten – zu heben.

Für die darüber hinaus notwendigen Speicherkapazitäten sind Mittel für entsprechende Ansätze bei Forschung und Entwicklung bereitzustellen und kommunalen Unternehmen die Möglichkeit zu geben, sich an derartigen Forschungsprojekten zu beteiligen. Dies betrifft neben den Wärmespeichern von KWK-Anlagen, Pumpspeichern, Batterien und Druckluftspeichern auch die als „power to gas“ bezeichnete Umwandlung von „Überschussstrom“ aus regenerativen Energiequellen in Wasserstoff oder Erdgas und dessen Einspeisung in das Gasnetz.

Schlussbetrachtung

Das Smart Grid der Zukunft wird durch ein Zusammenwachsen der verschiedenen Wertschöpfungsstufen und Markrollen – insbesondere von Erzeugung und Verbrauch – geprägt sein. Die Netzbetreiber können dazu die geeignete technische Plattform schaffen, ein wirklich „Intelligentes Netz“ kann aber erst durch das enge Zusammenspiel aller beteiligten Marktrollen erfolgen – sofern jetzt die regulatorischen Weichen richtig gestellt werden. Das Positionspapier „Stadtwerke in den Smart Grids der Zukunft“ des Verbandes kommunaler Unternehmen (VKU) kann auf der Internetseite <http://www.vku.de/service-navigation/presse/publikationen/intelligente-netze.html> heruntergeladen werden.

Ausbau des Leitungsnetzes in Schleswig-Holstein

Jost de Jager, Minister für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein

Das Ziel ist hoch gesteckt und der Weg steinig: Deutschland wird bis zum Jahr 2022 aus der Kernenergie aussteigen. Der Umbau der Stromversorgung hin zu Erneuerbaren Energien wird uns allen erhebliche Anstrengungen aufbürden. Ein besonderer Kraftakt dabei wird der Leitungsausbau sein, um die elektrische Energie vom Ort ihrer Erzeugung in die Verbraucherzentren im Süden der Republik zu transportieren.

Unser windreiches Bundesland nimmt logischerweise einen besonderen Stellenwert beim Umbau der Energieversorgung in Deutschland ein. Für den politisch bereits seit langem eingeleiteten Ausbau der Windenergie in Schleswig-Holstein ist der Ausbau des Stromnetzes zwingende Voraussetzung. Denn nur mit leistungsstarken Stromautobahnen an der West- und Ostküste über eine Strecke von rund 700 Kilometern sowie der Schaffung zusätzlicher Transportkapazitäten über die Elbe – beispielsweise durch Errichtung

einer so genannten Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ) – wird die Energiewende gelingen.

Um den Netzausbau in Schleswig-Holstein zu forcieren, haben wir mit Vertretern der Netzbetreiber, der Windverbände, der Energiewirtschaft und der kommunalen Landesverbände im September eine gemeinsame Netzentwicklungsinitiative gestartet.

In einem ersten Schritt wurden die Ausbauwartungen konkretisiert, insbesondere infolge der Ausweitung der Windeignungsflächen auf rund 1,5 Prozent der Landesfläche: Für das Jahr 2015 ist für Windenergie an Land (onshore) eine installierte Leistung von 9.000 Megawatt prognostiziert, durch offshore-Windparks in Nord- und Ostsee kommen noch einmal rund 3.000 Megawatt hinzu.

Bereits im Frühjahr dieses Jahres hatten die Netzbetreiber die Ausbaunotwendigkeiten in Schleswig-Holstein erarbeitet, die folgende drei Kernpunkte umfasst:

- Weitere Erhöhung der Ableitungskapa-

zität der vorhandenen Trassen über ein so genanntes Freileitungsmonitoring und Hochtemperaturbeseilung,

- Die Ertüchtigung vorhandener Leitungstrassen von 110/220 Kilovolt auf die Ebene 220/380 Kilovolt,
- neue Trassen auf 380 Kilovolt-Ebene insbesondere an der Westküste und in Ostholstein.

In diesem Sommer sind die Netzbetreiber auf die Kreisverwaltungen in den betroffenen Regionen zugegangen, um mögliche Standorte für Umspannwerke und Trassenverläufe mit den geringsten zu erwartenden Konflikten zu ermitteln. Vorgeesehen ist, dass die Bürgermeister der betroffenen Gemeinden im Herbst 2011 informiert werden und danach zur Information interessierter Bürgerinnen und Bürger Regionalkonferenzen mit dem Ziel einer offenen Diskussion über die Trassenvorschläge folgen.

Die Rückmeldungen sollen in die weitere Planung der Trassenvorschläge einfließen. Ziel der Netzbetreiber ist es, 2012 die Genehmigungsunterlagen zu erstellen und 2013 in die Genehmigungsverfahren einzusteigen, damit der notwendige Bau der Netze 2015 beginnen kann. Und ich bin äußerst zuversichtlich, dass wir dieses Ziel erreichen werden.

Aus der Rechtsprechung

LBG NRW a.F. § 75 Satz 2 Nr. 1, § 75a, § 76 Abs. 2 NtV NRW § 2, § 3 Abs. 2 Nr. 3, § 13 Abs. 2 Satz 1 1. Alt.

Abführen der Vergütung; Nebentätigkeit; privates Unternehmen; kommunale Beteiligung;

Leitsatz:

1. Die Tätigkeit eines Beamten im Beirat

eines privaten Unternehmens darf einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst nach § 75 Satz 2 Nr. 1 BGG NW a.F. nur dann gleichgestellt werden, wenn das Unternehmen von der öffentlichen Hand zumindest wirtschaftlich beherrscht wird und Vergütungen jedenfalls mittelbar aus Beiträgen der öffentlichen Hand finanziert.

2. Ist das Amt eines Bürgermeisters notwendige Bedingung für die Berufung in den Beirat eines privaten Unternehmens mit kommunaler Beteiligung, so ordnet die Übernahme des Beiratsmandats durch den Bürgermeister diese Tätigkeit seinem Hauptamt zu. Eine für die Beiratstätigkeit von dem privaten Unternehmen gezahlte Vergü-

tung ist nach § 75a LBG NW a.F. an den Dienstherrn abzuführen.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 31. März 2011, AZ: 2 C 12.09*

Zum Tatbestand

Der Kläger ist hauptamtlicher Bürgermeister der Stadt S. 2001 wurde er zum Mitglied eines Regionalbeirates einer Tochtergesellschaft der RWE AG berufen. S ist an der RWE AG beteiligt. Nach den Berufungsgrundsätzen werden des Vorstandes der RWE-Tochtergesellschaft werden in die Regionalbeiräte Bürgermeister berufen, deren Kommunen 10.000 RWE Aktien halten und Mitglieder in einem Verband kommunaler Aktionäre sind. Durch Leistungsbescheid verpflichtete die Beklagte den Kläger zur Abführung der Vergütung für die Beiratstätigkeit in den Jahren 2004 und 2005.

Nach erfolglosem Widerspruch hat das Verwaltungsgericht der auf Aufhebung der Bescheide und auf Rückzahlung des unter Vorbehalt gezahlten Betrages gerichteten Klage stattgegeben. Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen, die vom Kläger eingelegte Revision war erfolglos.

Aus den Gründen:

Die Revision ist unbegründet. Das Berufungsgericht hat im Ergebnis zutreffend entschieden, dass die Verpflichtung des Klägers zur Abführung der Vergütungen aus der Beiratstätigkeit für die RWE - Tochtergesellschaft in den Jahren 2004 und 2005 durch Leistungsbescheid rechtmäßig war.

1. Handelte es sich bei der Beiratstätigkeit des Klägers um eine Nebentätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 NtV NRW, so unterläge er keiner Pflicht zur Ablieferung der Vergütung aus § 13 Abs. 2 Satz 1 1. Alt. in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 3 NtV NRW.

Hiernach hat ein Beamter Vergütungen für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst insoweit an den Dienstherrn im Hauptamt abzuführen, als sie für die in einem Kalenderjahr ausgeübten Tätigkeiten zusammen gerechnet die Höchstgrenze des Absatzes 1 in Höhe von 6.000 € übersteigen. Der Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst steht nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 NtV NRW eine Nebentätigkeit für eine juristische Person gleich, die der Wahrung von Belangen einer Gemeinde dient oder die der Beamte im Hinblick auf seine dienstliche Stellung ausübt.

Das Berufungsgericht sieht beide Alternativen des § 3 Abs. 2 Nr. 3 NtV NRW erfüllt. Seiner Auslegung nach dient eine Tätigkeit im Regionalbeirat einer Aktiengesellschaft in überwiegend privater Hand jedenfalls dann der Wahrung von Belangen einer Gemeinde (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 1. Alt. NtV NRW), wenn der Hauptverwaltungsbeamte sie als gesetzlicher Vertreter der

Gemeinde für die Aktionärin ausübt und dabei auch kommunalrechtlichen Bindungen an gemeindliche Interessen und Beschlüsse unterliegt. Zudem wird nach Auslegung des Berufungsgerichts eine Tätigkeit dann im Hinblick auf die dienstliche Stellung eines Beamten ausgeübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 2. Alt. NtV NRW), wenn die Stellung eines Hauptverwaltungsbeamten der Kommune notwendige Bedingung für die Übertragung der Tätigkeit durch den Unternehmensvorstand gewesen ist. Es kann dahin stehen, ob § 3 Abs. 2 Nr. 3 NtV NRW unwirksam ist, weil er den dem Verordnungsgeber durch § 75 Satz 2 Nr. 1 des Landesbeamtengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (LBG NRW a.F.) eingeräumten Regelungsspielraum überschreitet, oder ob eine den Rahmen der Verordnungsermächtigung wahrende, einschränkende Auslegung möglich wäre. Jedenfalls steht die Auslegung des § 3 Abs. 2 Nr. 3 NtV NRW durch das Berufungsgericht nicht in Einklang mit § 75 Satz 2 Nr. 1 LBG NRW a.F., der dem Verordnungsgeber in wesentlichen Konturen vorgegeben hat, welche Tätigkeiten im Regelungsbereich des Nebentätigkeitsrechts dem öffentlichen Dienst gleichgestellt werden dürfen.

Mit Beschluss vom 25. November 1980 (2 BvL 7, 8, 9/76 - BVerfGE 55, 207) hat das Bundesverfassungsgericht die Verfassungskonformität der Vorgängerregelung des § 75 Satz 2 Nr. 1 LBG NRW a.F. festgestellt (BVerfG, a.a.O., BVerfGE 55, 207 <225>). Hiernach genügt die Norm rechtsstaatlichen Anforderungen an die hinreichende Bestimmtheit deshalb, weil der dem Verordnungsgeber eröffnete Regelungsbereich in seinen wesentlichen Konturen vorgezeichnet ist. Die Zusammenhänge, die dem Gesetzgeber für eine Gleichstellung mit einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst wesentlich sind, leitet das Bundesverfassungsgericht aus dem systematischen Zusammenhang mit verschiedenen Normen des Landesbeamtensrechts ab und konkretisiert sie in einer „Tendenzvorgabe“. Die Gleichstellung mit dem öffentlichen Dienst soll demzufolge Tätigkeiten auf Arbeitsstellen erfassen, die zum einen bei einer von der öffentlichen Hand faktisch, sei es auch bloß wirtschaftlich, beherrschten Einrichtung bestehen, und für die zum anderen die Vergütung zumindest mittelbar aus Beiträgen der öffentlichen Haushalte finanziert wird (BVerfG, a.a.O., BVerfGE 55, 207 <235>).

Da der hier anwendbare Halbsatz der Verordnungsermächtigung mit dem Wortlaut der vom Bundesverfassungsgericht geprüften Vorgängernorm identisch ist und in derselben Regelungstradition steht, gelten die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts auch für die Auslegung und

Anwendung der Nebentätigkeitsverordnung vom 21. September 1982.

Der vom Bundesverfassungsgericht aus dem Regelungszusammenhang der Verordnungsermächtigung abgeleiteten Vorgabe für den Verordnungsgeber nach § 75 Satz 2 Nr. 1 LBG NRW a.F. liegt der Grundsatz der Einheit der öffentlichen Kassen zugrunde. Dass gegen die Ablieferungspflicht für Vergütungen aus Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst verfassungsrechtliche Bedenken nicht bestehen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 16. Januar 2007 - 2 BvR 1188/05 - BVerfGK 10, 186 <191-193>), folgt aus dem Zweck der Ablieferungspflicht: Sie dient innerhalb der Grenzen des Verhältnismäßigkeitsprinzips dem legitimen Ziel der Vermeidung einer Doppelalimentation aus öffentlichen Kassen: Der Dienstherr genügt seiner Alimentationspflicht gegenüber dem Beamten, wenn er diesem die ihm zustehende Besoldung in der vollen, durch Gesetz festgesetzten Höhe zahlt und andere Bezüge, die die öffentliche Hand aufgrund eines weiteren Beschäftigungsverhältnisses leistet, bis zu den Höchstgrenzen der Nebentätigkeitsverordnung zur Entlastung seines öffentlichen Haushaltes einfordert (vgl. Beschluss vom 3. Juli 2003 - BVerwG 2 C 17.02 - Buchholz 237.8 § 72 RhPIBG Nr. 1 - Rn. 15). Dagegen ist das Recht auf entgeltliche Verwertung der eigenen Arbeitskraft des Beamten durch eine Nebentätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes durch Art. 2 Abs. 1 GG bzw. Art. 12 Abs. 1 GG geschützt. Der Beamte darf diese Nebentätigkeiten gegen Entgelt ausüben, wenn und soweit öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden (vgl. Urteile vom 26. Juni 1980 - BVerwG 2 C 37.78 - BVerwGE 60, 254 <255>; vom 6. Dezember 1989 - BVerwG 6 C 52.87 - BVerwGE 84, 194 <197> und vom 24. November 2005 - BVerwGE 2 C 32.04 - BVerwGE 124, 347 <353>). Die Gleichstellung einer Nebentätigkeit mit einer solchen im öffentlichen Dienst durch § 3 Abs. 2 NtV NRW greift in das Grundrecht des betroffenen Beamten ein, weil sie eine Ablieferungspflicht aus § 13 Abs. 2 Satz 1 NtV NRW begründet. Dies schließt aus, eine Pflicht zur Ablieferung der Vergütung für eine erlaubte Nebentätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes zu begründen, wenn die Vergütung auch nicht mittelbar aus öffentlichen Kassen stammt. Eine derartige Pflicht würde gegen Art. 2 Abs. 1 bzw. Art. 12 Abs. 1 GG und als Gleichbehandlung von wesentlich Ungleichem auch gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstoßen. Hiernach setzt § 75 Satz 2 Nr. 1 LBG NRW a.F. für die Gleichstellung einer Tätigkeit eines Beamten für ein privates Unterneh-

*Anmerkung der Schriftleitung: Zu diesem Urteil werden wir demnächst einen gesonderten Beitrag veröffentlichen.

men mit einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst voraus, dass das private Unternehmen faktisch, zumindest wirtschaftlich von der öffentlichen Hand beherrscht wird und Vergütungen für die Nebentätigkeit jedenfalls mittelbar aus Beiträgen der öffentlichen Hand finanziert. Die Auslegung und Anwendung des § 3 Abs. 2 Nr. 3 NtV NRW durch das Berufungsgericht stellt aber nicht darauf ab, dass und ob die RWE AG bzw. eine ihrer Tochtergesellschaften zumindest wirtschaftlich von der öffentlichen Hand beherrscht wird und Vergütungen für Mitglieder ihrer Regionalbeiräte zumindest mittelbar aus öffentlichen Kassen finanziert. Dem Berufungsgericht geht es bei Auslegung und Anwendung der Nebentätigkeitsverordnung ausdrücklich nicht um die Vermeidung von Doppelzahlungen aus öffentlichen Haushalten. Vielmehr stellt es fest, dass die Vergütung der Regionalbeiratstätigkeit aus Mitteln der RWE Tochtergesellschaft und also nicht aus einem öffentlichen Haushalt aufgebracht wird. Damit trägt die Auslegung und Anwendung von § 3 Abs. 2 Nr. 3 NtV NRW durch das Berufungsgericht dem Grundsatz der Einheit der öffentlichen Kassen als tragendem Aspekt der Gleichstellung nicht Rechnung und überschreitet deshalb den gesetzlichen Rahmen der Verordnungsermächtigung.

2. Das angegriffene Urteil ist aber aus anderen Gründen im Ergebnis zutreffend (§ 144 Abs. 4 VwGO). Denn aus den Feststellungen des Berufungsgerichts ergibt sich, dass die von ihm offen gelassene Frage nach der Zuordnung der Regionalbeiratstätigkeit zum Hauptamt des Klägers mit der Folge zu bejahen ist, dass eine Ablieferungspflicht mindestens in der durch den Leistungsbescheid festgesetzten Höhe besteht. Ist die Tätigkeit Teil der Aufgaben des Hauptamtes, so kann sie sie entgegen der Annahme des Berufungsgerichts keine Nebentätigkeit darstellen (vgl. § 2 Abs. 2 NtV NRW).

Es kann dahinstehen, ob sich diese Rechtsfolge auch aus dem vom Berufungsgericht angeführten § 76 Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz LBG NRW a.F. in Verbindung mit §§ 73 ff StGB ergibt. Jedenfalls greift hier § 75a LBG NRW a.F. (nunmehr § 58 LBG NRW) ein. Hiernach hat ein Beamter eine Vergütung an den Dienstherrn abzuführen, wenn er sie für eine Tätigkeit erhält, die er wie eine Nebenbeschäftigung ausübt, die aber zu seinen dienstlichen Aufgaben im Haupt- oder Nebenamt gehört. Die Norm konkretisiert das allgemeine Verbot, Belohnungen für eine zum Hauptamt gehörende Tätigkeit anzunehmen (vgl. Urteil vom 23. April 1998 – BVerwG 2 C 19.97 – BVerwGE 106, 324 zu § 84 des Saarländischen Beamtengesetzes). Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass der Be-

amte für die Ausübung seines Amtes angemessen bereits durch seine gesetzlich festgesetzte Besoldung alimentiert wird und stellt sicher, dass der Beamte für die Wahrnehmung der Aufgaben seines Dienstpostens nicht dadurch ein gesetzlich nicht vorgesehenes Entgelt erhält, dass Teile seines Pflichtenkreises unter Umgehung der strikten Gesetzesbindung des Besoldungsrechts als Nebenbeschäftigung behandelt werden.

Zwar nimmt die Zuordnung einer Aufgabe zu einem Hauptamt oder ihre Ausgestaltung als Nebenamt oder Nebentätigkeit grundsätzlich der Dienstherrn kraft seiner Organisationsgewalt vor (Urteile vom 17. Dezember 1981 - BVerwG 2 C 3.81 - Buchholz 237.6 § 80 LBG Niedersachsen Nr. 1 S. 2 m.w.N. und vom 23. April 1998 - BVerwG 2 C 19.97 - BVerwGE 106, 324 <326>). Hier ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Kläger als Bürgermeister Hauptverwaltungsbeamter und nicht Laufbahnbeamter, sondern kommunaler Wahlbeamter ist. Damit nimmt er eine besondere Stellung im demokratischen Gefüge ein (vgl. Urteil vom 25. Juni 2009 - BVerwG 2 C 47.07 - Buchholz 239.1 § 66 BeamtVG Nr. 2 m.w.N.), ist er doch unmittelbar demokratisch legitimiert und Organ der Gemeinde. Dieser besondere Status schließt es aus, die Zuordnung einer einzelnen Tätigkeit zum Hauptamt des Bürgermeisters stets von einer Organisationsentscheidung des Gemeinderates abhängig zu machen. Vielmehr bestimmt der Amtsträger innerhalb der durch das Kommunalverfassungsrecht gezogenen Grenzen selbst, welche konkreten Aufgaben mit kommunalem Bezug er in seiner Amtszeit übernimmt und damit zum Teil seines Hauptamtes macht. Wird einem Hauptverwaltungsbeamten die Übernahme eines an seine Amtsstellung gebundenen Mandates im Beirat eines privaten Unternehmens, an dem die Gemeinde beteiligt ist und dessen Leistungen zudem im Zusammenhang mit der gemeindlichen Aufgabe der Daseinsvorsorge stehen, angeboten, so nimmt er mit der Annahme dieses Angebotes seine Befugnis wahr, den Pflichtenkreis seines Hauptamtes zu konkretisieren. Jedenfalls dann, wenn die Amtsträgerschaft notwendige Voraussetzung der Berufung in einen Beirat eines Unternehmens mit kommunaler Beteiligung ist, ist die Übernahme der Tätigkeit durch einen Bürgermeister nicht mehr dem privaten Bereich und der Freizeit des Beamten zuzuordnen, in der er seine Arbeitskraft ohne Ablieferungspflichten entgeltlich verwerten darf.

Hier ergibt sich aus den die Anwendung von § 3 Abs. 2 Nr. 3 NtV NRW durch das Berufungsgericht tragenden tatsächlichen Feststellungen des Berufungsurteils, dass die Regionalbeiratstätigkeit des Klägers seinem Hauptamt zuzuordnen ist:

Das Berufungsgericht legt seiner Entscheidung die Feststellung zugrunde, dass die Position als Hauptverwaltungsbeamter notwendige Bedingung für die Berufung in den Regionalbeirat durch den Unternehmensvorstand ist. Es schließt dies aus dem Inhalt eines Schreibens des Unternehmensvorstandes an den Kläger und aus den für die Berufung maßgeblichen Satzungsbestimmungen des Unternehmens zur Funktion der Beiräte und zu den Anforderungen an ihre Mitglieder. Die tatsächlichen Feststellungen zum Inhalt des Schreibens und der Satzungen bzw. Berufungsgrundsätze des Unternehmens sind vom Kläger nicht mit Verfahrensrügen angegriffen worden. Ihre Würdigung verstößt nicht gegen Denkgesetze, Erfahrungssätze und allgemeine Auslegungsgrundsätze und ist daher nach § 137 Abs. 2 VwGO für das Revisionsgericht bindend. Dass die Amtsträgerschaft notwendige Bedingung der Berufung war, stellt die Revision im Übrigen nicht in Abrede. Ob weitere personenbezogene Auswahlkriterien für die Berufung konkreter Personen hinzutreten, ist für die Amtsbezogenheit der Berufung und damit der Tätigkeit unerheblich.

Ist der Kläger hiernach gerade in seiner Eigenschaft als Hauptverwaltungsbeamter und gesetzlicher Vertreter einer Gemeinde als Aktionärin in den Beirat berufen worden, so geht das Berufungsgericht weiter zutreffend davon aus, dass die Tätigkeit nicht als privat einzustufen ist. Dass die Wahrnehmung der Beiratstätigkeit einen kommunalen Bezug aufweist, ergibt sich schon daraus, dass die Kommune Gesellschafterin des fraglichen Unternehmens ist und dass dieses im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit Leistungen im Bereich der Daseinsvorsorge für Gemeindeglieder erbringt.

Das Berufungsgericht hat das nicht revisible Kommunalverfassungsrecht, insbesondere die §§ 63, 113 GemO NRW, in dem Sinne ausgelegt, dass es einer Berufung des Klägers in den Beirat eines privaten Unternehmens und der Wahrnehmung der Aufgabe durch ihn nicht entgegen steht. Die von der Revision aufgeworfene Frage nach dem Vorrang des Aktiengesetzes als Bundesrecht vor landesrechtlichem Kommunalverfassungsrecht stellt sich im Zusammenhang mit der Frage nach der Zuordnung der Tätigkeit zum Hauptamt eines Bürgermeisters nicht. Das Berufungsgericht geht jedenfalls ohne Verletzung revisiblem Rechts davon aus, dass allein die Möglichkeit des Entstehens einzelner Kollisionen von Pflichten aus unterschiedlichen Rechtskreisen nicht schon für sich genommen die Wahrnehmung der Beiratstätigkeit durch einen Hauptverwaltungsbeamten ausschließt.

BauGB § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, § 124 Abs. 1 bis 3, §§ 127 ff. BGB §§ 288, 291, 415, 812 ff. GVG § 17a Abs. 5

Erschließung; Erschließungsvertrag; Dritter; gemeindliche Eigengesellschaft; Beitragserhebung; Übertragung; Selbstvornahme; städtebaulicher Vertrag.;

Leitsatz:

1. Die Regelung über den Erschließungsvertrag in § 124 BauGB ist gegenüber derjenigen über die Zulässigkeit und den Gegenstand städtebaulicher Verträge in § 11 BauGB die speziellere Norm.

2. Eine von der Gemeinde (ganz oder mehrheitlich) beherrschte sog. Eigen-gesellschaft ist kein Dritter i.S.v. § 124 Abs. 1 BauGB, auf den die Gemeinde die Erschließung durch Vertrag übertragen kann.

3. Eine Übertragung i.S.v. § 124 Abs. 1 BauGB liegt nicht vor, wenn sich die Gemeinde in dem Erschließungsvertrag umfangreiche Befugnisse vorbehält, die praktisch auf ein unbeschränktes Recht zur Selbstvornahme hinauslaufen.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 1. Dezember 2010, AZ: 9 C 8/09

Zum Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Wirksamkeit eines Erschließungsvertrags. Die Kläger begehren von der Beklagten die Erstattung von Abschlagszahlungen, die sie an die Beklagte für die Erschließung ihres Grundstücks geleistet haben. Die Beklagte ist eine GmbH und im hundertprozentigen Anteilsbesitz der beigeladenen Stadt.

Die Beigeladene und die Beklagte schlossen am 3. März 1997 einen privatschriftlichen „Städtebaulichen- und Erschließungsträgervertrag“. Darin wird die Erschließung eines Baugebiets auf die Beklagte übertragen und im Einzelnen bestimmt, welche Anlagen sie herzustellen hat. Die Stadt behielt sich vor, „einzelne Arbeiten selbst durchzuführen und die Kosten in Rechnung zu stellen“. Zudem verpflichtete sich die Beklagte dazu, die Erschließungsarbeiten nach Weisung und unter Aufsicht der Stadt durchzuführen. Auch die „Entscheidung über die technische Ausgestaltung der Erschließungsmaßnahmen und die entsprechende Materialverwendung“ sollte ausschließlich bei der Stadt liegen.

Mit notariellem Vertrag vom 28. Juli 1999 erwarben die Kläger von der Beigeladenen ein im Baugebiet liegendes Grundstück. In dem Vertrag wurde vereinbart, dass die Kläger in den Erschließungsvertrag zwischen der Beklagten und der Stadt eintreten.

Im Rahmen der Abrechnung der Erschließungskosten entrichteten die Klä-

ger an die Beklagte Abschlagszahlungen. Diese forderte sie mit ihrer Klage zurück.

Die vor dem Landgericht erhobene Klage wurde von diesem wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs zu den ordentlichen Gerichten an das Verwaltungsgericht verwiesen. Die Klage wurde in den Vorinstanzen abgewiesen. Die Kläger legten erfolgreich Revision ein.

Aus den Gründen:

Die Revision ist im Wesentlichen begründet.

Das angefochtene Urteil beruht auf der Verletzung von Bundesrecht (§ 137 Abs. 1 Nr. 1 VwGO). Zwar hat der Verwaltungsgerichtshof die vertraglichen Beziehungen der Beteiligten im Ausgangspunkt zutreffend beurteilt (1.). Er hat jedoch zu Unrecht angenommen, dass der „Städtebauliche- und Erschließungsträgervertrag“ zwischen der Beklagten und der Beigeladenen vom 3. März 1997 (nachfolgend: Erschließungsvertrag) wirksam sei. Der genannte Vertrag ist vielmehr wegen Verstoßes gegen § 124 Abs. 1 BauGB nichtig, weil die Beklagte als eine von der Beigeladenen beherrschte sog. kommunale Eigengesellschaft kein „Dritter“ im Sinne dieser Vorschrift ist, auf den die Gemeinde die Erschließung übertragen kann (2.). Darüber hinaus ist der streitgegenständliche Erschließungsvertrag auch deswegen nichtig, weil er wegen der darin zugunsten der Beigeladenen vorbehaltenen umfangreichen Befugnisse zur Selbstvornahme keine „Übertragung“ der Erschließung i.S.v. § 124 Abs. 1 BauGB darstellt (3.). Das Berufungsurteil erweist sich auch nicht aus anderen Gründen insgesamt als richtig (§ 144 Abs. 4 VwGO). Vielmehr hätte der Verwaltungsgerichtshof dem Zahlungsbegehren der Kläger entsprechen müssen, abgesehen von einer geringen Zuvielforderung bei der Höhe des geltend gemachten Zinsatzes auf den zu erstattenden Betrag (4.).

1. Im Ausgangspunkt ist die Beurteilung des Klageanspruchs durch den Verwaltungsgerichtshof revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

a) Der Verwaltungsgerichtshof hat zutreffend angenommen, dass es sich bei dem von den Klägern geltend gemachten Anspruch auf Rückzahlung der zwei Abschlagszahlungen, die sie an die Beklagte geleistet haben, um einen zivilrechtlichen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung gemäß § 812 BGB handelt. Zwar ist anerkannt, dass die sich aus einem Erschließungsvertrag ergebenden Rechtsbeziehungen entsprechend dessen Regelungsgegenstand öffentlich-rechtlicher Natur sind (Urteil vom 23. April 1969 - BVerwG 4 C 69.67 - BVerwGE 32, 37 <38> = Buchholz 406.11 § 123 BBauG Nr. 3 S. 2; Beschluss vom 16. November

2007 - BVerwG 9 B 36.07 - Buchholz 316 § 62 VwVfG Nr. 17 Rn. 3; BGH, Beschluss vom 6. Juli 2000 - V ZB 50/99 - ZfBR 2001, 125 <126>). Im Streitfall geht es jedoch nicht um einen Leistungs- oder Erstattungsanspruch aus dem Erschließungsvertrag vom 3. März 1997. Gegenstand dieses Vertrages ist die Rechtsbeziehung der Beigeladenen als Trägerin der Erschließungslast i.S.v. § 123 Abs. 1 BauGB und der Beklagten, der sie die Erschließung übertragen hat. Hiervon zu unterscheiden ist die Rechtsbeziehung zwischen der Beklagten und den Grundstückseigentümern betreffend die Kostenerstattung für Erschließungsmaßnahmen, die die Beklagte durchgeführt hat. Der hier streitgegenständliche Klageanspruch kann sich nur aus der Rückabwicklung der zuletzt genannten Rechtsbeziehung ergeben, in die die Kläger im Kaufvertrag vom 28. Juli 1999 mit der Beigeladenen als bisheriger Grundstückseigentümerin eingetreten sind. Die aus dieser Rechtsbeziehung folgenden Leistungs- und Erstattungsansprüche sind zivilrechtlicher Natur (unzutreffend daher die im Verweisungsbeschluss des Landgerichts angeführte Entscheidung des OLG Rostock, Beschluss vom 8. September 2005 - 7 U 2/05 - NJW 2006, 2563; der weiter angeführte Fall des BayObLG, Urteil vom 25. Mai 2004 - 1 Z RR 5/03 - NVwZ-RR 2005, 135 betrifft das Rechtsverhältnis Gemeinde - Erschließungsträger). Aufgrund der bindenden Verweisung des Rechtsstreits durch das Landgericht war die Zulässigkeit des Verwaltungsrechtsweges in der Rechtsmittelinstanz indes nicht mehr zu überprüfen (§ 17a Abs. 5 GVG).

b) Der Verwaltungsgerichtshof hat weiter zutreffend erkannt, dass der geltend gemachte Rückzahlungsanspruch der Kläger gegenüber der Beklagten (auch) davon abhängt, ob der zwischen der Beklagten und der Beigeladenen geschlossene Erschließungsvertrag vom 3. März 1997 rechtswirksam ist. Er ist zu Recht davon ausgegangen, dass die vertraglichen Beziehungen in dem „Dreiecksverhältnis“ zwischen den Klägern, der Beklagten und der Beigeladenen in besonderer Weise aufeinander ausgerichtet sind mit der Folge, dass eine Nichtigkeit des Erschließungsvertrages nicht allein den vertraglichen Rechtsgrund für die Leistungen im Verhältnis Beigeladene - Beklagte, sondern auch den im Verhältnis Beigeladene - Kläger entfallen lässt. Dies war im Streitfall aus einem doppelten Grunde der Fall:

aa) Erschließt ein privater Erschließungsträger Grundstücke, die im Eigentum Dritter stehen, entsteht - wie bereits erwähnt - ein Dreiecksverhältnis: Die Gemeinde überträgt die Durchführung und finanzielle Abwicklung der Erschließung gemäß § 124 Abs. 1 BauGB auf den Er-

schließungsträger. Dieser refinanziert sich privatrechtlich bei den Grundstückseigentümern, indem diese sich verpflichten, dem Erschließungsträger die ihm aus der Erfüllung des mit der Gemeinde geschlossenen Erschließungsvertrages entstehenden Kosten zu ersetzen. Es trifft daher - entgegen der Ansicht der Beklagten - nicht zu, dass Erschließungsträger und Grundstückseigentümer einen vom Erschließungsvertrag völlig unabhängigen Vertrag schließen. Dies zeigt sich schon daran, dass aus der Kostenerstattungsvereinbarung - im Streitfall wie in aller Regel - keine eigenen Leistungsansprüche der Grundstückseigentümer gegen den Erschließungsträger auf Herstellung der Erschließungsanlage folgen. Letztere werden vielmehr für die Gemeinde hergestellt, von ihr abgenommen und ihr übertragen; auch Sachmängelgewährleistungsansprüche stehen allein ihr zu. Die Grundstückseigentümer verpflichten sich lediglich, den Erschließungsträger - um des Vorteils der Befreiung von Erschließungsbeiträgen willen - zu refinanzieren (vgl. Grziwotz, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Stand 2010, § 124 Rn. 127 f.). Insoweit besteht eine „Akzessorietät“ zwischen Erschließungsvertrag und Kostenerstattungsvereinbarung.

bb) Unabhängig davon folgt jedenfalls aus der vorliegenden Vertragskonstruktion, dass im Streitfall die Wirksamkeit des Erschließungsvertrages vom 3. März 1997 Voraussetzung für die zwischen der Beklagten und den Klägern vereinbarte Kostenerstattung ist: Bereits in § 6 Abs. 1 und 2 des Erschließungsvertrages wurde festgelegt, dass die Erschließungskosten auf die Bauplatzgrundstücke aufzuteilen sind. In § 12 Abs. 2 der „Allgemeinen Bestimmungen für die Baulandumlegung“ hat die Beigeladene für ihre Grundstücke eine entsprechende zivilrechtliche Verpflichtung übernommen. Gemäß Ziff. II.2 des notariellen Vertrages vom 28. Juli 1999 sind die Kläger mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber der Beigeladenen in diese Verpflichtung „eingetreten“. Entgegen dem missverständlichen Wortlaut dieser Vertragsklausel handelt es sich dabei nicht um eine Vertragsübernahme. Letzteres, also eine rechtsgeschäftliche Übernahme aller Rechte und Pflichten der Beigeladenen aus diesem Vertrag durch die Kläger, kann im Streitfall weder gewollt sein noch wäre sie rechtlich möglich. Denn wesentliches Element eines Erschließungsvertrages i.S.v. § 124 BauGB ist die Übertragung der technischen Durchführung und kostenmäßigen Abwicklung der Erschließung. Eine solche Übertragung kann nur die Gemeinde vornehmen, die gemäß § 123 Abs. 1 BauGB die Erschließungslast trifft. Im Übrigen hat die Beigeladene entsprechende Grundstückskaufverträge mit einer Vielzahl von

Käufern abgeschlossen, so dass unklar bliebe, in welcher Form diese Personenmehrzahl in den Erschließungsvertrag eintreten sollte. Nach den Gesamtumständen gewollt war vielmehr, dass die Kläger mit befreiender Wirkung insoweit an die Stelle der Beigeladenen treten sollten, als diese die Übernahme der Kosten für das jeweils verkaufte Grundstück schuldeten. Dies stellt eine Schuldübernahme gemäß § 415 BGB dar, die von der Beklagten als Gläubigerin spätestens mit der Aufforderung zur Zahlung eines Abschlages konkludent genehmigt worden ist.

Die Übernahme der Verpflichtung zur Kostenerstattung zunächst durch die Beigeladene in § 12 Abs. 2 der „Allgemeinen Bestimmungen für die Baulandumlegung“ und dann durch die Kläger in Ziff. II.2 des notariellen Vertrages vom 28. Juli 1999 setzt aber nach dem durch die ausdrückliche Bezugnahme auf den Erschließungsvertrag zum Ausdruck gebrachten Willen der Vertragsparteien die Wirksamkeit jenes Erschließungsvertrages voraus.

c) Ohne Verstoß gegen Bundesrecht hat der Verwaltungsgerichtshof angenommen, dass es sich bei dem „Städtebaulichen- und Erschließungsträgervertrag“ vom 3. März 1997 in dem hier interessierenden Teil II - entgegen der Ansicht der Kläger - nicht um einen atypischen Generalunternehmer- bzw. Werkvertrag, sondern um einen Erschließungsvertrag i.S.v. § 124 Abs. 1 BauGB handelt. Er hat sich hierfür auf die Überschrift von Teil II sowie auf § 4 Abs. 2 des Vertrages berufen, wonach die Beigeladene der Beklagten die Erschließung des Wohngebiets übertrage. Die missverständliche Formulierung, dies geschehe „im Auftrag und für Rechnung der Umlegungsbeitrüglichen“, habe nur klarstellen sollen, dass die Kosten nicht bei der Beklagten als Erschließungsträgerin verbleiben, sondern letztlich auf die Grundstückseigentümer abgewälzt werden sollten.

Unabhängig von der Bindung des Revisionsgerichts (§ 137 Abs. 2 VwGO) an diese tatrichterliche Feststellung zur Frage, was von den Beteiligten vertraglich gewollt war, ist die Würdigung des in Rede stehenden Vertrages durch den Verwaltungsgerichtshof auch in der Sache bundesrechtlich nicht zu beanstanden.

Wesentlicher Regelungsgegenstand eines Erschließungsvertrages ist die Herstellung der Erschließungsanlagen im Namen und auf Kosten des Erschließungsträgers. Dies hat zur Folge, dass bei der Gemeinde kein beitragsfähiger Aufwand i.S.v. § 127 Abs. 1 BauGB verbleibt, soweit sie die Durchführung der Erschließung übertragen hat (vgl. Driehaus, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 8. Aufl. 2007, § 6 Rn. 7 ff.; Quaas, in: Schrödter, BauGB, 7. Aufl. 2006, § 124

Rn. 3). Genau dies regelt der Vertrag vom 3. März 1997: Nach dessen § 5 stellt die Beklagte als Erschließungsträgerin im Einzelnen aufgeführte öffentliche Anlagen und Einrichtungen her, nach § 7 Abs. 1 fallen die Kosten der Erschließung bei ihr an und nach § 6 Abs. 4 verzichtet die Beigeladene auf die Erhebung von Erschließungsbeiträgen.

Die von den Klägern erhobenen Einwände verfangen nicht. Entgegen ihrer Ansicht muss der Erschließungsträger nicht selbst Grundstückseigentümer sein. Eine Übertragung der Erschließung durch die Gemeinde an einen Erschließungsträger kommt auch dann in Betracht, wenn die Grundstückseigentümer diesem die für die Organisation und Durchführung der Erschließung notwendigen Rechte an ihren Grundstücken einräumen und mit ihm Kostenerstattungsverträge schließen (vgl. Grziwotz, a.a.O. § 124 Rn. 110; Ruff, KStZ 2002, 21 <22>; Schmidt-Eichstaedt, ZfBR 2007, 316 <318 f.>). Der letztgenannte Fall lag auch hier vor - mit der Besonderheit, dass die Beigeladene selbst Grundstückseigentümerin im Erschließungsgebiet war. Demgegenüber fehlt es bei der Vertragskonstruktion des Streitfalls an den Grundelementen eines Werkvertrags. Bei einem solchen bleibt die Gemeinde Erschließungsträgerin und beauftragt Unternehmer nach §§ 631 ff. BGB mit einzelnen Erschließungsmaßnahmen. Ähnliches gilt für den Sonderfall des Generalunternehmervertrages, in dem ein Generalunternehmer damit beauftragt wird, die Erschließung für die Gemeinde zu planen, durchzuführen und dazu ggfs. Subunternehmer zu beauftragen. Immer stellt der Werkunternehmer aber seine Kosten der Gemeinde in Rechnung, der dadurch ein beitragsfähiger Aufwand i.S.d. § 127 BauGB entsteht (vgl. Driehaus, a.a.O. § 6 Rn. 7 f.). Das ist vorliegend gerade nicht der Fall.

d) In Einklang mit Bundesrecht steht schließlich, dass der Verwaltungsgerichtshof seiner rechtlichen Beurteilung, ohne dies zu problematisieren, nicht die Regelung über den städtebaulichen Vertrag in § 11 BauGB zugrunde gelegt hat, die keine Einschränkung auf „Dritte“ als Vertragspartner der Gemeinde enthält. § 124 BauGB ist gegenüber § 11 BauGB die speziellere Norm. Nicht zu folgen vermag der Senat der im Schrifttum vertretenen Ansicht, wonach § 11 BauGB, namentlich die Regelung über den Folgekostenvertrag (§ 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BauGB), grundsätzlich gleichberechtigt neben den Vorschriften über den Erschließungsvertrag stehe (vgl. Krautzberger, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Stand 2010, § 11 Rn. 160; Löhr, in: Battis/Krautzberger/ Löhr, BauGB, 11. Aufl. 2009, § 11 Rn. 20; einschränkend ders. a.a.O., § 124 Rn. 1, wonach § 124 vorrangig sei, wenn die Erschließung

„alleiniger oder prägender Bestandteil“ des Vertrages sei; vgl. weiter die Nachweise bei Fischer, in: Hoppenberg/de Witt, Handbuch des öffentlichen Baurechts, Bd. 1, Stand: Mai 2010, Kap. F, Erschließungs- und Erschließungsbeitragsrecht, Rn. 33).

Die Bestimmung über städtebauliche Verträge in § 11 BauGB hat - in der Nachfolge von § 124 Abs. 2 BauGB 1987 und § 6 des BauGB-Maßnahmengesetzes - ihre derzeit gültige Fassung durch das Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 vom 18. August 1997 (BGBl I S. 2081) erhalten. Sie enthält eine nicht abschließende („insbesondere“) Regelung über die Zulässigkeit und den Gegenstand städtebaulicher Verträge, darunter den Folgekostenvertrag. Dieser wird in § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BauGB beschrieben als ein Vertrag über „die Übernahme von Kosten oder sonstigen Aufwendungen, die der Gemeinde für städtebauliche Maßnahmen entstehen oder entstanden sind und die Voraussetzung oder Folge des geplanten Vorhabens sind; dazu gehört auch die Bereitstellung von Grundstücken“. Hiernach ist der Erschließungsvertrag i.S.v. § 124 Abs. 1 BauGB eine besondere Form des städtebaulichen Vertrages, und zwar auch gegenüber dem Folgekostenvertrag (vgl. Driehaus, a.a.O. § 6 Rn. 2 f. und 9). Ausweislich der Begründung des Gesetzesentwurfs des Bau- und Raumordnungsgesetzes 1998 sollte mit § 11 BauGB die Vorgängerregelung des § 6 des BauGB-Maßnahmengesetzes lediglich redaktionell verkürzt, inhaltlich aber weitgehend unverändert übernommen werden (vgl. BTDrucks 13/6392 S. 50 I.Sp.); namentlich mit der Regelung des Folgekostenvertrages sollte lediglich eine von der Rechtsprechung seit langen Jahren gebilligte Vertragspraxis aufgegriffen werden (a.a.O. r.Sp.). Das Erschließungsbeitragsrecht und insbesondere das Verhältnis des städtebaulichen Vertrages zu § 124 BauGB wird dagegen in den Gesetzesmaterialien mit keinem Wort erwähnt. Hätte der Gesetzgeber das System des Erschließungsrechts durch § 11 BauGB aufweiten wollen, hätte es nahe gelegen, § 124 BauGB bei Erlass des Bau- und Raumordnungsgesetzes 1998 zu streichen oder in § 11 BauGB aufzunehmen. Da der Gesetzgeber dies nicht getan und auch im Übrigen sich nicht zum Verhältnis des § 11 zu § 124 BauGB geäußert hat, fehlt jeder Anhaltspunkt dafür, dass er den Gemeinden durch § 11 BauGB - neben dem Beitragsrecht (§§ 127 ff. BauGB) und dem Erschließungsvertrag (§ 124 Abs. 1 BauGB) - einen dritten Weg zur Finanzierung von Erschließungsmaßnahmen eröffnen wollte. Hiernach bleibt es dabei, dass § 124 BauGB mit seinen tatbestandlichen Voraussetzungen, insbesondere mit dem Begriff des „Dritten“, im Verhältnis zu § 11

BauGB die speziellere Vorschrift ist (so zutreffend Driehaus, a.a.O. § 6 Rn. 2; Quaas, a.a.O. § 11 Rn. 26).

2. Der Verwaltungsgerichtshof hat weiter entscheidungstragend angenommen, dass der von den Klägern geltend gemachte Rückzahlungsanspruch un begründet sei, weil der Erschließungsvertrag vom 3. März 1997 wirksam sei. Insbesondere sei es der Beigeladenen nicht verwehrt gewesen, die Erschließung des Baugebiets auf die Beklagte als eigene (im hundertprozentigen Anteilsbesitz der Beigeladenen stehende) Tochtergesellschaft zu übertragen. Auch sie sei „Dritter“ i.S.v. § 124 Abs. 1 BauGB. Diese Auffassung ist mit Bundesrecht nicht vereinbar.

Die damit aufgeworfene Frage ist allerdings umstritten. Der Verwaltungsgerichtshof folgt mit dem angefochtenen Urteil einer im Schrifttum vertretenen Ansicht, die für eine weite Auslegung der Vorschrift eintritt, derzufolge auch eine (ganz oder mehrheitlich) von der Gemeinde beherrschte sog. kommunale Eigengesellschaft „Dritter“ i.S.v. § 124 Abs. 1 BauGB und damit Vertragspartner eines Erschließungsvertrages sein könne (vgl. insbesondere Grziwotz, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Stand 2010, § 124 Rn. 94; Löhr, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 11. Aufl. 2009, § 124 Rn. 1; Dirnberger, in: Jäde/Dirnberger/Weiß, BauGB, 6. Aufl. 2010, § 124 Rn. 9; Hoffmann, in: Spannowsky/Uechtritz, BauGB, 2009, § 124 Rn. 12; Reif, BWGZ 1994, 200 <219>; Ruff, KStZ 2002, 21 <25>; Schmidt-Eichstaedt, ZfBR 2007, 316 <317>; Oertel, Der Erschließungsvertrag mit der kommunalen Eigengesellschaft, 2009, S. 169 ff. <231 ff.>; Walter, Der Erschließungsvertrag im System des Erschließungsrechts, 2010, S. 142 ff. <161 ff.>). Die Gegenansicht ist der Auffassung, die Vorschrift sei nach ihrem Sinn und Zweck eng auszulegen mit der Folge, dass eine kommunale Eigengesellschaft nicht „Dritter“ i.S.v. § 124 Abs. 1 BauGB sein könne (so Driehaus, a.a.O. § 6 Rn. 14; ders., in: Berliner Kommentar zum BauGB, Stand: November 2009, § 124 Rn. 8 ff.; ders., BauR 1999, 862 <863 ff.>; Birk, BauR 1999, 205 <207>; Quaas, BauR 1999, 1113 <1123>; Weber, VBIBW 2001, 95; Vogel, in: Brügelmann, BauGB, Stand 1998, § 124 Rn. 19). Der Senat ist der Überzeugung, dass die letztgenannte Ansicht, also eine enge Auslegung, dem Gesetz entspricht. Dies beruht auf folgenden Überlegungen: Aus dem Wortlaut des Gesetzes, der sowohl ein „formal-juristisches“ als auch ein materielles Begriffsverständnis ermöglicht, lässt sich für keine der beiden Ansichten Entscheidendes herleiten. Vielmehr ist der Begriff des „Dritten“ nur vor dem Hintergrund der Gesetzeshistorie

und der mit ihr einhergehenden Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sachgerecht zu erfassen:

a) Die Ermächtigung der Gemeinde, die Erschließung durch Vertrag auf einen Dritten zu übertragen, fand sich bereits in § 123 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341). Sie wurde durch das am 1. Juli 1987 in Kraft getretene Baugesetzbuch in § 124 Abs. 1 BauGB unverändert mit dem bis heute gültigen Wortlaut übernommen und ergänzt durch einen Absatz 2, wonach die Zulässigkeit anderer Verträge, insbesondere zur Durchführung städtebaulicher Planungen und Maßnahmen, unberührt bleibe. Das Bundesverwaltungsgericht urteilte hierzu, dass die Gemeinde auch bei Abschluss eines Erschließungsvertrages grundsätzlich mindestens 10 Prozent des Erschließungsaufwandes übernehmen müsse; die Regelung des § 129 Abs. 1 Satz 3 BBauG gehöre zu den wesentlichen Regelungen des Erschließungsbeitragsrechts, die auch im Rahmen einer vertraglichen Regelung beachtet werden müssten (Urteil vom 23. April 1969 - BVerwG 4 C 69.67 - BVerwGE 32, 37 <39 ff.>). Die Gemeinde dürfe nur diejenigen Kosten durch Erschließungsvertrag abwälzen, die sie andernfalls abgabenrechtlich liquidieren dürfe. Eine Vertragsgestaltung, die gegen diese Schutzfunktion des Abgabenrechts verstoße, führe zur (teilweisen) Nichtigkeit des Erschließungsvertrages (Urteil vom 23. August 1991 - BVerwG 8 C 61.90 - BVerwGE 89, 7 <9 f.>). Dies entsprach auch der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH, Urteil vom 5. Mai 1983 - III ZR 177/81 - LM § 123 BBauG Nr. 5 Bl. 1183 <1185>).

b) In ausdrücklicher Reaktion auf diese Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts änderte der Gesetzgeber § 124 BauGB mit dem Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl I S. 466) und gab der Vorschrift ihre bis heute gültige Fassung. In der Begründung des Gesetzesentwurfs (BTDrucks 12/3944 S. 1 ff. <24, 29>) wurde darauf verwiesen, dass in den alten und neuen Bundesländern ein erheblicher Mangel an ausgewiesenem und verfügbarem Wohnbauland bestehe. Durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sei der Anwendungsbe reich des Erschließungsvertrages inhaltlich eingeengt worden. Infolgedessen sei zu befürchten, dass die Erschließungstätigkeit in den Gemeinden spürbar zurückgehen werde, weil sie wegen der häufig angespannten Haushaltslage vom Abschluss eines Erschließungsvertrages und der damit verbundenen finanziellen Belastung absehen würden. „Um vertrag-

lichen Regelungen zwischen Gemeinde und Investoren im Städtebaurecht mehr Raum zu eröffnen, zugleich aber die rechtlichen Grenzen solcher Verträge festzulegen“ (BTDrucks 12/3944 S. 24 I.Sp.), führte der Gesetzgeber deshalb u.a. in § 124 Abs. 2 BauGB eine Freistellung von Vorgaben des Erschließungsbeitragsrechts ein. Der Erschließungsvertrag sollte dadurch so ausgeformt werden, „dass er wie bisher angewandt werden“ könne und durch den Wegfall der zwingenden Eigenbeteiligung von 10 v.H. zugleich zur Kostenentlastung der Gemeinden beitrage (BTDrucks a.a.O. S. 24 r.Sp.). Dies sei gerechtfertigt, weil die Gemeinde ohnehin keinen Einfluss darauf habe, ob der Erschließungsunternehmer Ersparnisse auf der Kostenseite an den Grundstückskäufer weitergebe (BTDrucks a.a.O. S. 29 r.Sp.). Zu der erweiterten Möglichkeit der Kostenabwälzung gemäß § 124 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB heißt es, der Erschließungsunternehmer solle frei entscheiden können, ob er auch diejenigen Kosten übernimmt, die bei einer Erschließung in gemeindlicher Eigenregie auf die Gemeinde selbst entfallen würden. Der Erschließungsunternehmer werde zur vollständigen Kostenübernahme nur dann bereit sein, wenn er sich davon einen „Gewinn“ verspreche, er also die ihm gehörenden Grundstücke selbst baulich oder gewerblich frühzeitiger als sonst nutzen könne, oder wenn er durch Veräußerung der erschlossenen Grundstücke die ihm entstandenen Erschließungskosten aufgrund der Marktlage auf die Käufer abwälzen könne. Die Käufer handelten ebenfalls aus freiem Entschluss; sie würden einkalkulieren, dass der Kaufpreis einschließlich der Erschließungskosten für sie tragbar bleibe. Für sie sei entscheidend, dass eine Erschließung im Vertragswege zumeist zu einer früheren Bebaubarkeit der Grundstücke führe als bei einer Erschließung durch die Gemeinde, woraus sich nicht selten Einsparungen hinsichtlich der Baukosten und Zwischenfinanzierungskosten ergäben (BTDrucks a.a.O. S. 29 r.Sp.).

c) Hiernach verhalten sich die vorstehend wiedergegebenen Gesetzesmaterialien zwar nicht ausdrücklich zur Frage, ob auch eine gemeindliche Eigengesellschaft „Dritter“ i.S.v. § 124 Abs. 1 BauGB sein kann. Jedoch ist der Gesetzesbegründung zu entnehmen, dass die gesetzliche Neuregelung sich ausdrücklich als Korrektur der im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. August 1991 gezogenen inhaltlichen Grenzen des Erschließungsvertrages verstand, damit dieser „wie bisher“ (d.h. ohne solche Begrenzungen) „angewandt werden“ könne. Sollte hiernach ein „status quo ante“ wiederhergestellt und der Anwendungsbereich des Erschließungsver-

trages durch die genannten als maßvoll angesehenen Entgrenzungen erweitert werden, spricht dies gegen die Annahme, der Gesetzgeber habe bei unverändertem Wortlaut des § 124 Abs. 1 BauGB auch eine weite Auslegung des Begriffs „Dritter“ in seinen Willen aufgenommen. Vielmehr wird aus der Gesetzesbegründung deutlich, dass der Gesetzgeber als Partner eines Erschließungsvertrages einen privaten Erschließungsunternehmer als „Investor“ vor Augen hatte (BTDrucks a.a.O. S. 24 I.Sp.), der seine Entscheidungen unabhängig von der Gemeinde trifft und sich dabei vor allem von kaufmännischen Überlegungen und den Möglichkeiten des „Marktes“ leiten lässt (BTDrucks a.a.O. S. 29 r.Sp.). Es liegt fern, darunter auch eine gemeindliche Eigengesellschaft zu verstehen, hinter der die Gemeinde selbst steht, um deren Entlastung von finanziellen Belastungen wegen ihrer angespannten Haushaltslage es nach der Gesetzesbegründung gerade geht (BTDrucks a.a.O. S. 29 I.Sp.). Eine solche Eigengesellschaft wäre wegen des Einflusses der sie beherrschenden Gemeinde in ihren kaufmännischen Überlegungen nicht vergleichbar frei wie der Erschließungsunternehmer. Sie wird in der Regel sämtliche Kosten übernehmen, um sie möglichst umfangreich auf die Grundstückskäufer/-eigentümer abwälzen zu können. Denn sie wird regelmäßig zu dem Zweck gegründet, die Gemeinde von den finanziellen Lasten der Erschließung (und deren verwaltungsmäßiger Abwicklung) so weit wie möglich zu befreien. Wäre es der Gemeinde erlaubt, „im Mantel“ ihrer als „Dritter“ auftretenden Eigengesellschaft die Erschließung durchzuführen und die Erschließungskosten vertraglich ohne die Begrenzungen des Beitragsrechts auf die Grundstückskäufer abzuwälzen, wäre praktisch kein Fall mehr denkbar, in dem es nicht im Interesse der Gemeinde läge, die Erschließung auf ihre Eigengesellschaft zu übertragen.

d) Gegen die Annahme, dass eine kommunale Eigengesellschaft „Dritter“ i.S.v. § 124 Abs. 1 BauGB sein kann, sprechen ferner Gründe der Systematik sowie Sinn und Zweck des Gesetzes. Entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichtshofs reicht es insoweit nicht aus, dass die hier in Rede stehende Regelung auch dem Zweck dient, die Gemeinden von der Vorfinanzierungslast für die Erschließung zu befreien, und dieser Zweck von einer kommunalen Eigen- oder Mehrheitsgesellschaft in gleicher Weise erfüllt werden kann wie von einem privaten Dritten. Entscheidend ist, ob andere Gründe dem entgegenstehen. Dies ist hier der Fall. Die vom Verwaltungsgerichtshof befürwortete weite Auslegung des Begriffs „Dritter“ in § 124 Abs. 1 BauGB fügt sich weder in den näheren noch in den weiteren Rahmen des Gesetzes, sondern sprengt dessen

Systematik. Zugleich verfehlt sie Sinn und Zweck des Gesetzes, weil sie die Vorschriften des Erschließungsbeitragsrechts ohne hinreichende Rechtfertigung der ihnen vom Gesetz zugedachten Schutzfunktion beraubt.

Ein erster Auslegungskonflikt ergibt sich schon innerhalb von § 124 BauGB selbst, nämlich zwischen Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2. Die zuletzt genannte Vorschrift bestimmt, dass die Gemeinde verpflichtet ist, die Erschließung selbst durchzuführen, wenn sie einen Bebauungsplan i.S.d. § 30 Abs. 1 BauGB erlassen hat und das zumutbare Angebot eines Dritten ablehnt, die im Bebauungsplan vorgesehene Erschließung selbst vorzunehmen. Dass eine Gemeinde ein Erschließungsangebot, zumal ein zumutbares, ihrer eigenen Tochtergesellschaft, die von ihr (ganz oder mehrheitlich) beherrscht wird, ablehnt, ist tatsächlich nicht vorstellbar.

Die Ansicht, auch eine gemeindliche Eigengesellschaft könne „Dritter“ i.S.v. § 124 Abs. 1 BauGB sein, würde vor allem zu einem im Rahmen des geltenden Rechts nicht auflösbaren Konflikt mit den Vorschriften des Erschließungsbeitragsrechts führen, denen nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes eine Schutzfunktion zukommt. Dies ergibt sich aus Folgendem:

Die §§ 127 ff. BauGB werden geprägt durch das verfassungsrechtlich begründete Vorteilsprinzip (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 20. Mai 1959 - 1 BvL 1, 7/58 - BVerfGE 9, 291 <297 f.> und vom 26. Mai 1976 - 2 BvR 995/75 - BVerfGE 42, 223 <228>). Dieses schützt die Grundstückseigentümer davor, über den ihnen durch die Erschließung zufließenden Sondervorteil (Erschließungsvorteil) hinaus, mit Kosten belastet zu werden, die für Vorteile der Allgemeinheit entstehen. Zum Ausdruck kommt die darin liegende Schutzfunktion des Erschließungsbeitragsrechts in der Beschränkung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands auf die in § 127 Abs. 2 BauGB abschließend aufgeführten Erschließungsanlagen und die in § 129 Abs. 1 Satz 3 BauGB normierte Verpflichtung der Gemeinden, mindestens 10 v.H. dieses Erschließungsaufwands selbst zu tragen. Nach der sich aus der dargelegten Entstehungsgeschichte des § 124 Abs. 2 BauGB ergebenden Wertung des Gesetzgebers ist dieser Schutz der Grundstückseigentümer dann entbehrlich, wenn ein Investor durch Vertrag mit der Gemeinde die Erschließung übernimmt. Der Verzicht auf den Schutz des beitragsrechtlichen Vorteilsprinzips in derartigen Fällen ist dadurch zu rechtfertigen, dass die Bereitschaft eines Investors zur vertraglichen Übernahme der Erschließung regelmäßig nur dann bestehen wird, wenn die Nachfrage nach Baugrundstücken in der Gemeinde so hoch ist,

dass die Erschließung eine über den beitragsrechtlichen Erschließungsvorteil hinausgehende allgemeine Wertsteigerung der Grundstücke im Erschließungsgebiet erwarten lässt, die der Investor als Gewinn seines Einsatzes ganz oder teilweise abschöpfen kann. Fehlt es an einer solchen Bereitschaft eines privaten Investors, ist dies ein Indiz dafür, dass eine entsprechende Marktlage nicht besteht. Dann ist es aber auch nicht gerechtfertigt, die Grundstückseigentümer über den beitragsrechtlichen Erschließungsvorteil hinaus mit Erschließungskosten zu belasten, die ihnen keinen Sondervorteil vermitteln, sondern der Allgemeinheit zugute kommen. Die vertragliche Übernahme der Erschließung durch eine gemeindliche Eigengesellschaft ist kein Indiz für eine hohe Nachfrage nach Baugrundstücken, sondern ein Instrument gemeindlicher Siedlungspolitik, die grundsätzlich von der Allgemeinheit zu finanzieren ist. Die Einschaltung einer solchen Eigengesellschaft liefe praktisch und wirtschaftlich darauf hinaus, dass die Gemeinde „im Mantel eines Privaten“ vertraglich Kosten auf die Eigentümer bzw. Käufer abwälzen könnte, ohne den Begrenzungen des Beitragsrechts zu unterliegen und ohne den (Markt-)Voraussetzungen unterworfen zu sein, die nach der Wertung des Gesetzgebers im Falle eines privaten Erschließungsträgers den Verzicht auf jene Begrenzungen rechtfertigen.

3. Der streitgegenständliche Erschließungsvertrag ist - unabhängig von den vorstehenden Ausführungen zum Begriff des „Dritten“ - auch deswegen nichtig, weil darin zugunsten der Beigeladenen in großem Umfang Befugnisse zur Selbstvornahme vorbehalten werden mit der Folge, dass tatsächlich keine „Übertragung“ der Erschließung i.S.v. § 124 Abs. 1 BauGB vorliegt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat sich - auf entsprechenden Einwand der Kläger - insoweit lediglich mit § 5 Abs. 2 des Erschließungsvertrages befasst, wonach die Beigeladene sich vorbehält, einzelne Arbeiten selbst durchzuführen und die Kosten in Rechnung zu stellen. Er hat hierzu ausgeführt, für die Annahme eines Erschließungsvertrages sei nicht erforderlich, dass der Erschließungsunternehmer die Durchführung der Erschließungsarbeiten selbst übernehme; er könne sich zur Erledigung der ihm übertragenen Aufgabe seinerseits Dritter - auch der Gemeinde selbst - bedienen. Selbst wenn die Vertragsklausel des § 5 Abs. 2 unwirksam sein sollte, scheidet angesichts ihrer untergeordneten Bedeutung und mit Blick auf die salvatorische Klausel des Erschließungsvertrages (§ 16) eine Gesamtnichtigkeit des Vertrages aus. Diese Ausführungen sind für

sich genommen bundesrechtlich nicht zu beanstanden. Soweit der Verwaltungsgerichtshof sich im weiteren Gang seiner Entscheidungsgründe anderen Prüfungspunkten zuwendet, bringt er aber - ohne das Tatbestandsmerkmal der „Übertragung“ i.S.v. § 124 Abs. 1 BauGB ausdrücklich zu thematisieren - damit inzident zum Ausdruck, dass auch die übrigen Bestimmungen des Vertrages und dieser in seiner Gesamtheit den rechtlichen Anforderungen genüge. Diese Annahme verletzt ebenfalls Bundesrecht. Denn der streitgegenständliche Erschließungsvertrag stellt keine „Übertragung“ im Sinne des Gesetzes dar.

a) Mit der in § 124 Abs. 1 BauGB eröffneten Möglichkeit, die Erschließung durch Vertrag auf einen Dritten zu übertragen, stellt das Gesetz die Gemeinde vor eine „Regimeentscheidung“: Sie muss wählen, ob sie die Erschließung in „Eigenregie“ durchführt mit der Folge, dass sie den ihr entstandenen Aufwand (nur) in dem von den §§ 127 ff. BauGB bestimmten Umfang durch Erhebung von Erschließungsbeiträgen auf die Grundstückseigentümer umlegen kann (und muss), oder ob sie die Erschließung auf einen Dritten überträgt, der sie in „Fremdregie“ durchführt und sich wegen der von ihm übernommenen Erschließungskosten - mit der in § 124 Abs. 2 und 3 BauGB geregelten Befreiung von Begrenzungen des Beitragsrechts - privatrechtlich durch mit den Grundstückseigentümern/-käufern vertraglich vereinbarte Kostenerstattung refinanziert (vgl. Driehaus, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 8. Aufl. 2007, § 6 Rn. 10 ff.). Hiernach ist es der Gemeinde verboten, die Erschließung selbst durchzuführen und die entstehenden Kosten sodann auf vertraglicher Grundlage auf die Grundstückseigentümer umzulegen (Urteil vom 22. August 1975 - BVerwG 4 C 7.73 - BVerwGE 49, 125 <127 f.>; Ruff, KStZ 2002, 21 <23>; Vogel, in: Brügelmann, BauGB, Stand 1998, § 124 Rn. 9). Führt sie die Erschließung in Eigenregie selbst durch, muss sie den Weg des Beitragsrechts gehen; der Weg der vertraglichen Refinanzierung ist nur einem Dritten nach Übertragung der Erschließung auf ihn eröffnet. Es ist der Gemeinde verwehrt, formal eine „Übertragung“ zu vereinbaren, die tatsächlich nicht stattfindet, etwa indem alle oder wesentliche Elemente der Aufgabenerledigung sogleich auf die Gemeinde zurückübertragen werden oder die Gemeinde sich vorbehält, diese selbst durchzuführen. Denn damit steht die Gemeinde im Ergebnis so da, als führe sie die Erschließung selbst durch. Eine derartige vertragliche Regelung ist wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot nichtig (§ 59 Abs. 1 VwVfG, § 134 BGB i.V.m. § 124 Abs. 1 BauGB). So liegt es hier.

b) Im Streitfall hat die Beigeladene sich das Recht vorbehalten, Durchführung und Abwicklung der Erschließungsmaßnahmen weitgehend an sich zu ziehen, oder sie zumindest von ihrer Zustimmung abhängig gemacht. Da dieser Vorbehalt an keinerlei Voraussetzungen geknüpft ist, handelt es sich um ein jederzeit ausübbares unbeschränktes Selbstausführungsrecht, das im Ergebnis der Durchführung in Eigenregie gleich steht. Die insoweit maßgebliche Vorschrift ist dabei nicht die oben erwähnte, vom Verwaltungsgerichtshof allein angesprochene Klausel des § 5 Abs. 2, sondern § 9 des Erschließungsvertrages. Danach hat die Beigeladene nicht nur ein Weisungs- und Aufsichtsrecht gegenüber der Beklagten bei der Herstellung der Erschließungsanlagen (Abs. 1), sondern ausschließlich sie entscheidet über die technische Gestaltung der Erschließungsmaßnahmen und die Materialverwendung (Abs. 2). Vergabe und Ausschreibung der Erschließungsmaßnahmen bedürfen des vorherigen Einvernehmens bzw. der Abstimmung mit der Beigeladenen (Abs. 3), die diese Aufgaben sowie die Planung der gesamten Erschließungsarbeiten gegen Kostenersatz aber auch selbst durchführen kann (Abs. 4). In der Gesamtschau, in die auch die vom Verwaltungsgerichtshof für sich allein für unbedenklich gehaltene Bestimmung des § 5 Abs. 2 des Erschließungsvertrages einzubeziehen ist, hat sich die Beigeladene hinsichtlich Planung, Ausschreibung und Vergabe der Erschließungsmaßnahmen das Recht zur Selbstvornahme vorbehalten und damit den vollen Durchgriff auf alle wesentlichen Aufgaben, deren Durchführung typischerweise dem Erschließungsunternehmer überlassen ist. Der Beklagten bleiben hiernach kaum eigenständige Befugnisse. Insoweit ist kein Unterschied zu dem Fall zu erkennen, dass die Beigeladene die Erschließung in Eigenregie (ggf. durch den eigenen Bauhof, ggf. durch Fremdfirmen) durchführt.

c) Die Nichtigkeit von § 9 und § 5 Abs. 2 führt zur Gesamtnichtigkeit des Erschließungsvertrages. Daran vermag die salvatorische Klausel des § 16 des Erschließungsvertrages nichts zu ändern. Die in den beanstandeten Vertragsbestimmungen zugunsten der Beigeladenen in großem Umfang vorbehaltenen Befugnisse zur abschließenden Entscheidung und Selbstvornahme stellen keine Nebenabrede dar, sondern müssen als wesentliche Vertragsbestimmungen angesehen werden. Beigeladene und Beklagte haben einen Erschließungsvertrag geschlossen, in dem die Beigeladene Herrin der Erschließung ist und sich nicht nur einzelne Kontroll- und Mitwirkungsrechte, sondern ein weit reichendes Selbsteintritts- und -ausführungsrecht gesichert hat. Wollte man lediglich die zu beanstandenden

Vertragsklauseln als (teil-)nichtig ansehen, wäre die Beklagte in der technischen Durchführung der Erschließung völlig frei und die Beigeladene auch ihrer Kontrollrechte beraubt. Dafür, dass die Beteiligten einen solchen Erschließungsvertrag hätten schließen wollen, fehlt jeder Anhaltspunkt.

4. Das angefochtene Urteil erweist sich auch nicht aus anderen Gründen insgesamt als richtig (§ 144 Abs. 4 VwGO). Vielmehr hätte der Verwaltungsgerichtshof dem Zahlungsbegehren der Kläger entsprechen müssen (a), abgesehen von einer Zuvielforderung bei der Höhe des geltend gemachten Zinssatzes auf den zu erstattenden Betrag (b).

Dem Zahlungsanspruch der Kläger aus § 812 BGB stehen - jenseits der vom Verwaltungsgerichtshof zu Unrecht angenommenen Wirksamkeit des Erschließungsvertrages - keine anderen Rechtshindernisse entgegen mit der Folge, dass die Klage mit ihrem Hauptantrag auf Erstattung zweier Abschlagszahlungen in Höhe von 7 163 € begründet ist.

Darf eine Gemeinde die Erschließung nur auf einen von ihr nicht beherrschten „Dritten“ übertragen, so war der Beigeladenen die Übertragung der Erschließung des Baugebiets „Mühläcker/St. Peter“ an die Beklagte als kommunale Eigengesellschaft verboten. Der Erschließungsvertrag ist daher wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot nach § 59 Abs. 1 VwVfG, § 134 BGB i.V.m. § 124 Abs. 1 BauGB nichtig. Damit entfällt der vertragliche Rechtsgrund für die Abschlagszahlungen aus § 6 Abs. 1, 2 und 5 des Erschließungsvertrages i.V.m. § 12 Abs. 2 der Allgemeinen Bestimmungen für die Baulandumlegung i.V.m. Ziff. II.2 des Vertrages der Kläger mit der Beigeladenen vom 28. Juli 1999 und § 415 BGB. Die Kläger haben die Abschlagszahlungen ohne Rechtsgrund geleistet.

Andere nichtvertragliche Rechtsgrundlagen oder rechtshindernde bzw. rechtsvernichtende Einwendungen gegen den Anspruch aus § 812 BGB bestehen nicht. Für die Beklagte ergibt sich ein Rechtsgrund nicht unter dem Gesichtspunkt der Geschäftsführung ohne Auftrag mit der Folge eines ihr insoweit zustehenden Anspruchs auf Aufwendungsersatz (§§ 677, 683 Satz 1, § 670 BGB). Bestehen gesetzliche Sonderregelungen für das Verhältnis zwischen Geschäftsführer und Geschäftsherrn, schließen diese die Anwendung der §§ 677 ff. BGB aus (vgl. Palandt/Sprau, BGB, 69. Aufl. 2010, Einf. vor § 677 Rn. 8/9 und 13). Hier bestimmt § 123 Abs. 1 BauGB, dass die Erschließung Aufgabe der Gemeinde ist. Die Beklagte hat angesichts des nichtigen Erschließungsvertrages somit zwar ein objektiv fremdes Geschäft geführt, aber kein Geschäft der Kläger, sondern der Bei-

geladenen. Ihre Aufwendungen muss sich die Beklagte daher im Rechtsverhältnis mit der Beigeladenen erstatten lassen (vgl. BGH, Urteil vom 8. November 1973 - VII ZR 246/72 - BGHZ 61, 359 <363>); der Beigeladenen entsteht dadurch ein beitragsfähiger Aufwand, den sie im Rahmen der erschließungsbeitragsrechtlichen Bestimmungen auf die Kläger umlegen kann.

Der Klageforderung steht nicht § 814 BGB entgegen, wonach die Rückforderung des zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit Geleisteten ausgeschlossen ist, wenn der Leistende gewusst hat, dass er zur Leistung nicht verpflichtet war. § 814 BGB verlangt die positive Kenntnis von der Nichtschuld. Dieser Konditionsausschluss greift erst ein, wenn der Leistende nicht nur die Tatumstände kennt, aus denen sich ergibt, dass er nicht zur Leistung verpflichtet ist, sondern auch weiß, dass er nach der Rechtslage nichts schuldet (stRspr, vgl. BGH, Urteile vom 28. November 1990 - XII ZR 130/89 - BGHZ 113, 62 <70> und vom 7. Mai 1997 - IV ZR 35/96 - NJW 1997, 2381 <2382 f.>). Vorliegend bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Kläger bei Abschluss des Grundstückskaufvertrages wussten, dass der Erschließungsvertrag nichtig war.

Die Beklagte ist nicht gemäß § 818 Abs. 3 BGB i.V.m. den Grundsätzen der sog. Saldotheorie entreichert. Eine Saldierung der von den Klägern geleisteten Abschlagszahlungen mit der von der Beklagten erbrachten Gegenleistung, nämlich dem anteiligen (auf das Grundstück der Kläger entfallenden) Wert der Erschließungsanlagen, findet nicht statt, weil die beiden Leistungen nicht in einem synallagmatischen Verhältnis zueinander stehen. Wie bereits erwähnt, verpflichtet sich der Erschließungsträger regelmäßig nicht auch gegenüber den Grundstückseigentümern zur Herstellung der Erschließungsanlagen; diese Verpflichtung geht er ausschließlich im Erschließungsvertrag gegenüber der Gemeinde ein. Inhalt der Kostenerstattungsvereinbarung des Erschließungsträgers mit den privaten Eigentümern ist allein die Regelung, wer in welchem Maß die anfallenden Kosten zu tragen hat (vgl. Grziwotz, a.a.O. § 124 Rn. 117 f.). So ist die Vertragslage auch im vorliegenden Fall.

Der Klageanspruch ist nicht verjährt. Die hier maßgebliche regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren (§ 195 BGB) ist noch nicht abgelaufen. Sie beginnt gemäß § 199 Abs. 1 BGB mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Eine Klageerhebung hemmt die Verjährung (§ 204

Abs. 1 Nr. 1 BGB). Hier haben die Kläger bislang nur Abschlagszahlungen geleistet. Diese sind ihrer Rechtsnatur nach keine abschließenden Vergütungen, sondern Anzahlungen auf die Vergütung für das Gesamtwerk (vgl. Palandt/Sprau, a.a.O. § 632a Rn. 4 und - für Bauverträge nach VOB - BGH, Urteil vom 6. Mai 1999 - IX ZR 430/97 - NJW 1999, 2113 <2113 f.>). Der Anspruch auf Rückzahlung entsteht daher erst mit der Schlussrechnung. Diese ist im Streitfall im Jahr 2005 erstellt worden, so dass der Lauf der Verjährungsfrist durch die im Jahr 2006 erhobene Klage gehemmt wurde. Im Übrigen hat der Senat gemäß den Feststellungen der Vorinstanzen (§ 137 Abs. 2 VwGO) davon auszugehen, dass die Beklagte die Einrede der Verjährung bislang nicht erhoben hat. Da die Erhebung der Einrede eine Tatsache ist, wäre eine erst im Revisionsverfahren erhobene Verjährungseinrede unbeachtlich (BGH, Urteil vom 2. Oktober 1997 - I ZR 88/95 - NJW 1998, 1395 <1398>; Peters/Jacoby, in: Staudinger, BGB, § 214 Rn. 11).

KAG § 10, AO § 155

Kurabgabe, Jahreskurabgabe, Zweitwohnung, Nutzungsrecht, Festsetzung

Leitsatz:

1. Ein rechtmäßiges Leistungsgebot eines Abgabenbescheides setzt eine vorhergehende Festsetzung der Abgabenschuld voraus.

2. Eigentümer einer Zweitwohnung können nicht zur pauschalierten Jahreskurabgabe herangezogen werden, wenn ihr Nutzungsrecht an der Wohnung vertraglich auf einen Zeitraum von etwa drei Wochen im Kalenderjahr beschränkt ist.

Schleswig-Holsteinisches OVG, Urteil vom 22. Juni 2009, AZ: 2 LB 4/09

Zum Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Verpflichtung zur Entrichtung einer Jahreskurabgabe.

Die Kläger sind Miteigentümer eines Appartements in L. Das Appartement wurde in Eigentumsanteile geteilt, welche mehreren Eigentümern gehören. Die Eigentümer schlossen einen Vertrag, wonach das Nutzungsrecht am Appartement anhand des Miteigentumsanteils aufgeteilt wird.

Mit zwei getrennten Bescheiden vom 28. Juni 2007 wurden die Kläger aufgefordert, Kurabgabe in Höhe von jeweils 72,80 Euro für das Kalenderjahr 2007 zu zahlen. Zur Begründung wurde auf eine Satzung zur Erhebung von Kurabgaben verwiesen. Demnach wird die Kurabgabe von allen Personen erhoben, die sich im Erhe-

bungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung von Kureinrichtungen oder Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird. Eigentümer oder Besitzer von Wohnungseinheiten im Erhebungsgebiet und deren zum Haushalt gehörende Familienangehörige, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben, zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer die Jahreskurabgabe in Höhe von 72,80 Euro. Dies entspricht einem Aufenthalt von 28 Tagen während der Sommerkurzeit.

Nach erfolglos eingelegtem Widerspruch erhoben die Kläger daraufhin Klage, der das Verwaltungsgericht stattgab. Die Berufung der Beklagten war erfolglos.

Aus den Gründen:

Die Berufung ist zulässig, jedoch nicht begründet. Die Bescheide vom 28. Juni 2007 in Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 25. Juli 2007 sind rechtswidrig und verletzen die Kläger in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Sie sind daher durch das Verwaltungsgericht im Ergebnis zu Recht aufgehoben worden. Die Heranziehung der Kläger zu der Jahreskurabgabe beruht auf der Satzung über die Erhebung von Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühren im Stadtteil Kurort und Seebad Travemünde vom 12. Juni 2001 in der Fassung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühren im Stadtteil Kurort und Seebad Travemünde vom 1. März 2006 (KAS). Nach § 2 Abs. 1 KAS erhebt die Beklagte im Stadtteil Travemünde zur teilweisen Deckung ihrer Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken im Erhebungsgebiet bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen (Kureinrichtungen) eine Kurabgabe. Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Kureinrichtungen in Anspruch genommen werden.

§ 4 Abs. 1 KAS regelt, dass die Kurabgabe von allen Personen erhoben wird, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen oder Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird. Nach § 4 Abs. 3 KAS gilt als ortsfremd auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit ist, wenn und soweit er diese überwiegend zu Erholungszwecken nutzt. Nach diesen Vorschriften, welche mit § 10 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in Übereinstimmung stehen und auch im Übrigen keinen rechtlichen Bedenken begegnen, sind die Kläger dem Grunde nach kurabgabepflichtig, da sie Miteigen-

tümer einer Wohnung sind, welche sie zu Erholungszwecken nutzen, sie sich im Jahr 2007 auch im Erhebungsgebiet aufgehalten haben und die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen bestand. Dies wird von den Klägern auch nicht in Abrede gestellt.

Die Kläger können aber nicht jeweils zu einer Kurabgabe in Höhe der Jahreskurabgabe herangezogen werden.

Nach § 7 Abs. 4 Satz 1 KAS zahlen Eigentümer oder Besitzer von Wohnungseinheiten im Erhebungsgebiet und deren zum Haushalt gehörende Familienangehörige, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben, unabhängig von der Aufenthaltsdauer die Kurabgabe in Höhe der Jahreskurabgabe. Diese beträgt für jede kurabgabepflichtige Person im Kalenderjahr 72,80 Euro (§ 7 Abs. 3 KAS). Dieser Betrag entspricht der Kurabgabe in der Sommerkurzeit für 28 Tage.

Die Regelung des § 7 Abs. 4 Satz 1 KAS begegnet grundsätzlich keinen rechtlichen Bedenken. In der der Erhebung von Kurabgabe zugrundeliegenden Satzung darf eine Typisierung vorgenommen werden, da die Feststellung an wie viel Tagen die einzelnen Abgabepflichtigen sich im Erhebungsgebiet aufhalten, mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand und beträchtlichen tatsächlichen Schwierigkeiten verbunden wäre (BVerwG, Beschluss vom 21.6.1976 VII B 124, 125.75 Buchholz 401.63 Kurabgabe Nr. 2; Beschluss vom 4.1.1980 7 B 252/79 Buchholz 401.63 Kurabgabe Nr. 4). Es wäre kaum durchführbar, zumindest aber wirtschaftlich unvertretbar, die tatsächliche Aufenthaltsdauer der Eigentümer oder Besitzer von Wohnungseinheiten im Erhebungsgebiet das ganze Jahr über zu überwachen und festzustellen. Eine solche Satzungsregelung fingiert (unwiderlegbar) die Dauer des (unwiderlegt vermuteten oder eingeräumten) Aufenthalts im Erhebungsgebiet. Bei Heranziehung zu einer Jahreskurabgabe ist es im Allgemeinen einem Zweitwohnungsinhaber als Abgabenschuldner deshalb verwehrt, im Einzelfall den Nachweis zu führen, er habe sich nur für einen kürzeren Zeitraum in seiner Wohnung aufgehalten. Die für die Inhaber von Ferienwohnungen und für die Jahreskurabgabe geltende Pauschale darf nicht willkürlich gegriffen werden, sondern ist nachvollziehbar festzulegen. Sie ist bei Bestehen eines längerfristigen Nutzungsrechts - nach einer bestimmten Zahl von Tagen zu bemessen, die Inhaber von Ferienwohnungen sich wahrscheinlich dort jährlich bzw. im Erhebungszeitraum aufhalten. Bei der Festsetzung als wahrscheinlich geltender Aufenthaltstage ist nach der konkreten Lebenserfahrung zu verfahren und zu beachten, dass die Festsetzung im Durchschnitt aller vom

Ersatzmaßstab erfassten Fälle zutreffend sein muss. Die Annahme von 28 Aufenthaltstagen in diesem Zeitraum entspricht ohne weiteres dieser Lebenserfahrung. Da es sich bei diesem Pauschbetrag um einen Ersatzmaßstab handelt, der sich aus der Summe der Tagessätze für die angenommene Anzahl von Aufenthaltstagen errechnet, und es sich hierbei um eine Typisierung, nicht um eine widerlegliche Vermutung handelt, hat dies zur Folge, dass auch derjenige der Ferienwohnungsinhaber den vollen Betrag der Jahreskurabgabe zu zahlen hat, der nachweisen kann, dass er sich weniger Tage dort aufgehalten hat als für die Jahreskurabgabe zugrunde gelegt worden ist (Urteil des Senats vom 4.10.1995 2 L 197/94 SchlHA 1996, 50 m.w.N.; Beschluss des Senats vom 4.11.2004 2 LA 98/04 -).

Diese Grundsätze sind auf den Normalfall eines längerfristigen Nutzungsrechts an Ferienwohnungen zugeschnitten. Sie gelten gemäß § 7 Abs. 4 Satz 2 KAS schon dann nicht uneingeschränkt, wenn die Wohngelegenheit vor dem 15. Mai aufgegeben oder nach dem 14. September erworben wird. In diesen Fällen wird die Kurabgabe auf Antrag nach Maßgabe von § 7 Abs. 2 KAS berechnet, d.h. es wird keine Pauschale angesetzt, sondern auf die Dauer des tatsächlichen Aufenthalts abgestellt. Keine ausdrückliche Regelung enthält die Satzung hingegen für jene Fälle, in denen wie bei den Klägern das Nutzungsrecht an der Wohnung innerhalb des Kalenderjahres für einen Zeitraum von weniger als 28 Tagen besteht. Dieser Umstand kann jedoch bei der Bemessung nicht unberücksichtigt bleiben und lässt die Heranziehung zur Jahreskurabgabe nicht zu.

Da die Verpflichtung zur Zahlung einer Kurabgabe an den Aufenthalt im Erhebungsgebiet anknüpft, genügt das Eigentum an einer im Erhebungsgebiet gelegenen Wohnung nicht. Hinzu kommen muss das Recht zur Nutzung der Wohnung, da anderenfalls nicht auf einen Aufenthalt im Erhebungsgebiet geschlossen werden kann. Dieses Recht kann für den Eigentümer ausgeschlossen sein, z. B. im Falle einer dauerhaften Vermietung der Wohnung, bei Einräumung eines Nießbrauchs zugunsten eines Dritten oder auch wie hier auf bestimmte Zeiträume beschränkt sein durch einen Nutzungsvertrag der Miteigentümer einer Wohnung. Verfügt der Eigentümer nicht über das Nutzungsrecht an der Wohnung, ist er im Hinblick auf die Wohnung auch nicht kurabgabepflichtig.

In der Satzung der Beklagten wird ein Nutzungsrecht in verschiedenen Regelungen vorausgesetzt. So geht § 4 Abs. 3 KAS davon aus, dass der Eigentümer die Wohnung zu Erholungszwecken nutzt. Eine Nutzung in diesem Sinne setzt ein Nutzungsrecht voraus.

Eine Regelung, die einen Aufenthalt von 28 Tagen auch dann zugrunde legt, wenn sich aus von den Eigentümern vorgelegten Unterlagen ergibt, dass diesen nicht für 28 Tage das Nutzungsrecht an der Wohnung zusteht, ist auch durch die grundsätzlich mögliche Typisierung nicht gerechtfertigt. Aus den von den Klägern vorgelegten Unterlagen ist ohne nennenswerten Verwaltungsaufwand feststellbar, für welchen Zeitraum den Klägern ein Nutzungsrecht an der Wohnung zusteht, so dass die Kurabgabe entsprechend § 7 Abs. 2 KAS bemessen werden könnte. Soweit die Beklagte darauf hinweist, dass nicht alle Eigentümer von Wohnungen bereit sein könnten, die erforderlichen Angaben zu machen, ergibt sich hieraus nichts anderes. Nach § 11 Abs. 1 Satz 2 KAG ist auf die Festsetzung und Erhebung von kommunalen Abgaben die Abgabenordnung sinngemäß anzuwenden. Zwar ermitteln die Finanzbehörden nach § 88 Abs. 1 Satz 1 AO den Sachverhalt von Amts wegen, die Beteiligten sind jedoch gemäß § 90 Abs. 1 Satz 1 AO zur Mitwirkung bei der Ermittlung des Sachverhalts verpflichtet. Sie kommen der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass sie die für die Besteuerung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legen und die ihnen bekannten Beweismittel angeben (§ 90 Abs. 1 Satz 2 AO). Soweit die Finanzbehörde die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln kann, hat sie sie zu schätzen (§ 162 Abs. 1 Satz 1 AO), so dass auch bei mangelnder Mitwirkung des Abgabepflich-

tigen eine mit vertretbarem Verwaltungsaufwand verbundene Möglichkeit zur Festsetzung der Abgabenschuld besteht. Letztlich kann die Frage, ob die Kläger, die jeweils für die Zeit vom 17. April bis 7. Mai 2007 über ein Nutzungsrecht an der Wohnung verfügten, in Anwendung der Satzung der Beklagten zu einer Kurabgabe in Höhe von je 20,00 Euro hätten herangezogen werden können, offen bleiben, weil die Klage aus einem anderen Grund Erfolg hat.

Unabhängig von den vorstehenden Überlegungen sind die angefochtenen Bescheide rechtswidrig, da die Kläger mit ihnen zu der Zahlung eines bestimmten Betrages aufgefordert werden, ohne dass zuvor die Kurabgabe festgesetzt wurde. In den Bescheiden werden zunächst die Rechtsgrundlagen der Erhebung einer Kurabgabe dargestellt, anschließend werden die Kläger gebeten, bis zu einem bestimmten Termin einen bestimmten Betrag zu überweisen. Eine Festsetzung der Kurabgabe erfolgt nicht. Dies ist mit § 11 Abs. 1 Satz 2 KAG i. V. mit § 155 Abs. 1 Satz 1 Abgabenordnung (AO) nicht vereinbar. Nach § 155 Abs. 1 Satz 1 AO werden die Steuern, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, von der Finanzbehörde durch Steuerbescheid festgesetzt. Nach § 11 Abs. 1 Satz 2 KAG ist die Abgabenordnung auf die Festsetzung und Erhebung von kommunalen Abgaben sinngemäß anzuwenden. Hieraus folgt, dass bei der Festsetzung und Erhebung kommunaler Abgaben, diese, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, von

der Kommunalbehörde durch Abgabenbescheid festgesetzt werden (Urteil des Senats vom 15.3.2006 2 LB 9/05 NordÖR 2006, 263 = Die Gemeinde 2008, 21 = KKZ 2008, 58). Mit der Festsetzung wird der durch Tatbestandsverwirklichung entstandene abstrakte Anspruch aus dem Abgabenschuldverhältnis realisiert und zu einer auf Zahlung eines bestimmten Geldbetrages gerichteten Forderung konkretisiert. Die Festsetzung ist die verhältnismäßige verbindliche Feststellung des Anspruchs und bildet die Grundlage für dessen Verwirklichung, für welche neben der Festsetzung das Leistungsgebot erforderlich ist. Der Leistungsbescheid bzw. das Leistungsgebot ist von der Festsetzung zu unterscheiden. Der Festsetzungsbescheid ist die verbindliche Feststellung des geschuldeten Abgabebetrages, der Leistungsbescheid die Heranziehung oder amtliche Aufforderung zur Zahlung (Urteil des Senats vom 27.1.2009 2 LB 43/08 -, Thiem/Böttcher, Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein, § 11 Rdnr. 191, 284). Das Leistungsgebot setzt demnach eine vorhergehende Festsetzung der Abgabenschuld voraus, welche von der Beklagten in den angefochtenen Bescheiden nicht vorgenommen wurde. Soweit die Beklagte darauf abstellt, die Bescheide seien hinreichend bestimmt, da die Adressaten hätten erkennen können, was von ihnen verlangt werde, stellt sich diese Frage nicht, da den Bescheiden eine Festsetzung der Abgabenschuld als notwendige Regelung fehlt.

Aus dem Landesverband

Infothek

Feuerwehrführerschein kommt bald

In der laufenden Plenartagung des Schleswig-Holsteinischen Landtages wird noch in der 34. Woche über das „Fahrberechtigungszuständigkeitsgesetz“ des Landes entschieden. Dieses soll in erster Lesung am 24. August, nach Beratung durch den Innen- und Rechtsausschuss am 25. August und in zweiter Lesung am 26. August 2011 durch den Landtag aufgehoben werden. Dieser Schritt ist notwendig, um den Weg für eine neue Landesverordnung freizumachen, die die erleichterte Ausgabe des so genannten „großen Feuerwehrführerscheins“ erst ermöglicht. Damit soll das Problem entschärft werden, dass junge Nachwuchskräfte in freiwilligen Feuerwehren, THW und Rettungsdiensten mit

einem „normalen Kfz-Führerschein“ keine großen Einsatzfahrzeuge bis 7,5 t führen dürfen.

Aus dem Innenministerium hat der SHGT erfahren, dass nach dem Verfahren im Landtag die noch ausstehende Verordnung schnellstmöglich bekanntgegeben werden soll. Der SHGT hatte in seiner Stellungnahme zum Verordnungsentwurf bereits das dort vorgesehene schlanke Verfahren begrüßt und eine schnelle Umsetzung gefordert.

Termine

12.09.2011: Zweckverbandsausschuss des SHGT um 10:00 Uhr in Kiel, Haus der kommunalen Selbstverwaltung

12.09.2011: Bau-, Planungs- und Umweltausschuss auf der NordBau, Neumünster

14.09.2011: Fachtagung Ärztliche Versorgung im ländlichen Raum, Bad Segeberg

22.09.2011: Bürgermeisterfachkonferenz des SHGT, 22. - 23. September 2011 im Töpferhaus Alt Duvenstedt

27.09.2011: 3. Fachkonferenz des SHGT "Klimaschutz und Energieeffizienz in Kommunen", Hohes Arsenal, Rendsburg

28.09.2011: Veranstaltung „Recht der kommunalen Ver- und Entsorgungswirtschaft“, Kiel, Christian-Albrechts-Universität

04.10.2011: Landesvorstand des SHGT, Kiel

27.10.2011: Sitzung der Geschäftsführer der Kreisverbände, Kiel

11.11.2011: Delegiertenversammlung des SHGT, Nortorf 14.00 Uhr

Winter- und Frühjahrstagung des SHGT-Landesvorstandes

In seiner Sitzung am 22. Februar 2011 beriet der Landesvorstand des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages abermals über die Weiterentwicklung der Amtsordnung und die geplante Reform des Kommunalverfassungsrechts. Ausführlich wurde der Diskussionsstand zwischen SHGT und Innenministerium erörtert. Dabei erhielt die Landesgeschäftsstelle die Unterstützung des Landesvorstandes für die weiteren Gespräche mit dem Innenministerium zur Suche nach einer Kompromisslösung für die Weiterentwicklung der Amtsordnung.

In einem Gespräch mit Herrn Helmut Eppmann, Vorstand des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein, wurde die Zählweise und Stichprobenanalyse im Rahmen des Zensus 2011 erörtert. Herr Eppmann beantwortete zahlreiche Nachfragen der Vorstandsmitglieder insbesondere zur Korrektur der Einwohnerdaten. Ferner stellte Herr Eppmann das Statistische Amt und seine Leistungen vor. Das Statistikamt Nord sieht sich auch als Berater und Unterstützer der Kommunalverwaltungen in Schleswig-Holstein. Auf Bitten des SHGT erstellt das Statistikamt für die Gemeinden auch Bevölkerungsvorausrechnungen, die aber nicht für zu kleinteilige Gebiete berechnet werden können.

Ferner beschloss der Landesvorstand des SHGT über ein zwischen den Kommunalen Landesverbänden verabredetes Verfahren zur rechtlichen Prüfung möglicher Rechtsansprüche der Kommunen auf Kostenausgleich nach dem Konnexitätsprinzip gemäß Artikel 49 Abs. 2 der

Landesverfassung wegen des Ausbaus der Kinderbetreuung für unter Dreijährige. Zum Bildungs- und Teilhabepaket im Rahmen des SGB II konnte Landesvorstand als ganz besonders spektakulären Erfolg des Deutschen Städte- und Gemeindebundes werten, dass der Bund stufenweise ab 2012 die Kosten für die Grundsicherung im Alter vollständig übernimmt und damit die kommunale Ebene entlastet. Der Landesvorstand stellte aber auch fest, dass erst noch durch Absenkung der Kreisumlage dafür gesorgt werden müsse, dass diese Kostenentlastung auch bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden ankommt.

Weitere Themen der Sitzung waren die Schleswig-Holstein Netz AG, die Vereinbarung über die Erwirtschaftung maximaler Effizienzrenditen zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den Kommunalen Landesverbänden, das vom Bundeskartellamt festgestellte Herstellerkartell bei Feuerwehrfahrzeugen, die Rechtslage bei Straßenausbaubeiträgen sowie die Küstenschutzabgabe.

In der Vorstandssitzung am 12. April 2011 konnte der Landesvorstand den Fraktionsvorsitzenden von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, Herrn Dr. Robert Habeck, als Gast begrüßen. Mit ihm diskutierte der Landesvorstand die bis dahin bekannten Vorstellungen von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN zur Verwaltungsstrukturreform. Herr Dr. Habeck erläuterte den Diskussionsprozess bei den GRÜNEN und die wesentlichen Säulen des Konzeptes der Partei. Er ging auf zahlreiche Nachfragen und Diskussionsbeiträge der Teilnehmer

ein. Übereinstimmung in der Sache konnte nicht erzielt werden. Der Landesvorstand dankte Herrn Dr. Habeck jedoch für das große Interesse an der Position des SHGT und die sachorientierte, sorgfältige Herangehensweise an diese Diskussion.

Außerdem konnte Landesgeschäftsführer Bülow zur Weiterentwicklung der Amtsordnung berichten, dass zwischenzeitlich ein vom SHGT in Auftrag gegebenes Gutachten zur den Folgen der ursprünglich vom Innenministerium beabsichtigten Streichung von § 5 der Amtsordnung vorliegt. Ferner informierte die Geschäftsstelle den Vorstand über den mittlerweile vorliegenden Referentenentwurf des Innenministeriums zur Reform des Kommunalverfassungsrechts. Der Stand der noch laufenden Gespräche mit dem Innenministerium wurde ausführlich erörtert.

Zu den Kosten der Kinderbetreuung für unter Dreijährige berichtete Landesgeschäftsführer Bülow von einem Gespräch der Kommunalen Landesverbände mit Prof. Dr. Joachim Wieland. Die Kommunalen Landesverbände haben sich von Herrn Prof. Wieland in der Frage beraten lassen, ob und auf welche Weise eventuelle Ansprüche der schleswig-holsteinischen Kommunen auf Kostenausgleich nach dem Konnexitätsprinzip geltend gemacht werden könnten. Im Ergebnis erteilten die Kommunalen Landesverbände Herrn Prof. Wieland den Auftrag für ein entsprechendes Kurzgutachten. Dieses Gutachten ist mittlerweile am 12.07.2011 der Öffentlichkeit vorgestellt und den Mitgliedern des SHGT zugänglich gemacht worden.

Weitere Themen der Sitzung waren die Breitbandförderung, die bevorstehende Amtsvorstehertragung sowie die am 11. November 2011 stattfindende Landesdelegiertenversammlung des SHGT.

Juni -Sitzung des SHGT-Landesvorstandes

Die Landesvorstandssitzung des SHGT am 30. Juni 2011 konnte sich mit dem erfolgreichen Abschluss einiger längerfristiger Entwicklungen befassen.

So hat der Landesvorstand das Ergebnis der Verhandlungen zwischen dem SHGT und dem Innenministerium zur Weiterentwicklung der Amtsordnung zustimmend zur Kenntnis genommen. Mit dem vom Innenministerium auf Basis des Kompromisses mit dem SHGT erstellten Entwurf zur Neuregelung der Amtsordnung liege ein Paket vor, das rechtssichere und flexible Instrumente zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der Gemeinden und zur

Weiterentwicklung der Ämter im Rahmen der Vorgaben des Landesverfassungsgerichts ermöglicht. Der Landesvorstand begrüßte, dass diese Lösung durch die intensiven Verhandlungen zwischen dem SHGT und dem Innenministerium ermöglicht wurde. Der SHGT sei allerdings gestützt auf die vorliegenden Gutachten weiterhin der Auffassung, dass bei der Ausgestaltung der Unterstützungsfunktion der Ämter und bei der Zahl übertragbarer Aufgaben aus dem reduzierten Auswahlkatalog (5 von 16 übertragbaren Aufgaben) mehr Flexibilität rechtlich möglich ist und auch bei bis zu 7 übertragba-

ren Aufgaben noch eindeutige Rechtssicherheit im Sinne des Urteils des Landesverfassungsgerichts gewährleistet wäre.

Außerdem befasste sich der Landesvorstand mit der erfreulichen Nachricht, dass die Landesregierung die zur Verfügung stehenden Fördermittel für den Breitbandausbau um 4 Mio. € aufgestockt hat. Neben dem Leiter des von den Kommunen getragenen Breitbandkompetenzzentrums, Herrn Dr. Derek Meier, berichteten Herr Rainer Helle (Referatsleiter im Wirtschaftsministerium) und Herr Hermann-Josef Thoben (Referatsleiter im MLUR) über diese Entscheidung und die damit verbundenen Änderungen im Förderverfahren, insbesondere die Absenkung der Förderquote auf 50 %. Mehrere Vorstandsmitglieder berichteten von den großen Problemen, die diese Absenkung der Förderquote für einige wichtige lau-

fende Breitbandprojekte haben würde. Weitere Themen der Vorstandssitzung waren die Zusatzversorgung der kommunalen Beschäftigten (als Gast Wilfried Kley, Verbandsgeschäftsführer des Kommunalen Arbeitgeberverbandes), die

Elternbeteiligung an den Schülerbeförderungskosten sowie die Umlageentwicklung bei der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord und bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein.

Nach der Sitzung nahmen die Landesvor-

standsmitglieder am Parlamentarischen Abend der Kommunalen Landesverbände teil und konnten zahlreiche Landtagsabgeordnete, Staatssekretäre und Minister der Landesregierung begrüßen.

6. Parlamentarischer Abend der kommunalen Landesverbände des Landes Schleswig-Holstein am 30. Juni 2011 in Kiel



Landesvorsitzender Koch begrüßt Ministerpräsident Carstensen

Nach der Sitzung des Landesvorstandes am 30. Juni 2011 nahmen die Vorstandsmitglieder gemeinsam mit den Vorständen des Städteverbandes Schleswig-Holstein und des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages am Parlamentarischen Abend der Kommunalen Landesverbände im Haus der kommunalen Selbstverwaltung in Kiel

teil und konnten zahlreiche Landtagsabgeordnete, Staatssekretäre und Minister der Landesregierung begrüßen. An der Spitze der landespolitischen Vertreter standen Ministerpräsident Peter Harry Carstensen und Herlich Marie Todsens-Reese als Vizepräsidentin des Landtages.

Zu diesem alljährlichen Meinungs- und Informationsaustausch, der bereits zum 6. Mal stattfand, konnten die kommunalen Landesverbände, die in der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände zusammenarbeiten, rund 100 Gäste begrüßen, um in lockerer Atmosphäre „ohne Block und Bleistift“ über bundes-, landes- und vor allem kommunalpolitische Themen zu diskutieren. Der Vorsitzende des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages, Bürgermeister Michael Koch, Malente, begrüßte im Namen der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände die Gäste, die gern bis in den späten Abend blieben.



Im angeregten Gespräch: Landwirtschaftsministerin Rumpf, Innenminister Schlie, stellv. Landesvorsitzender Schumacher, Amtsvorsteher Jensen und Landesgeschäftsführer Bülow

3. Fachkonferenz des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages „Klimaschutz und Energieeffizienz in Kommunen“

Dienstag, 27. September 2011
Kulturzentrum der Stadt Rendsburg, Arsenalstraße 2 -10

Am 27. September 2011 führt der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag die 3. Fachkonferenz „Klimaschutz und Energieeffizienz in Kommunen“ durch. Die erneute Klimawende, die die Bundesregierung in diesem Sommer vollzogen

hat, sollte dazu führen, den erforderlichen Ausbau der regenerativen Energien noch engagierter voranzutreiben und Lösungen zur Bewältigung der Klimafolgen und der Energiewende zu finden. Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag möchte

mit der nunmehr 3. Fachkonferenz über diese Themen informieren, aktuelle Entwicklungen aufzeigen und praktische Lösungsansätze mit den Teilnehmern diskutieren.

Dr. Juliane Rumpf, Ministerin für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, wird die Tagung mit einem Vortrag eröffnen. Im Zentrum des Vormittags werden der Ausbau der Stromnetze und die Verbindung von Ökologie und Ökonomie im ländlichen Raum stehen. Am Nachmittag werden namhafte Referenten in zwei Foren über Lösungen zur Prävention und Bewältigung der Klimafolgen sowie zur Energieerzeugung und Energieeffizienz vortragen. Wir laden Sie herzlich zu dieser Fachkonferenz im Kulturzentrum in Rendsburg ein!

SHGT begrüßt Gesetzentwurf zur Amtsordnung

Reform noch in dieser Wahlperiode erforderlich

„Der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Reform der Amtsordnung ist die richtige Antwort auf das Urteil des Landesverfassungsgerichts vom Februar 2010. Es werden klare und sehr enge Grenzen gesetzt, die erfolgreichen und effizienten Ämter bleiben aber als Kooperations-ebene und Impulsgeber erhalten und damit zukunftsfähig“, stellt Jörg Bülow, Landesgeschäftsführer des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages zum heute vom Kabinett beschlossenen

Gesetzentwurf zur Kommunalverfassungsreform fest und forderte: „Der Landtag sollte die Reform der Amtsordnung noch in dieser Wahlperiode verabschieden“.

Die neue Amtsordnung biete rechtssichere und flexible Instrumente, um zwei Ziele zu verbinden: die Handlungsfähigkeit der Gemeinden zu sichern und die Vorgaben des Landesverfassungsgerichts einzuhalten. Gestützt auf vorliegenden Gutachten sei der SHGT allerdings

weiterhin der Auffassung, dass bei der Unterstützungsfunktion der Ämter und bei der Zahl übertragbarer Aufgaben aus dem reduzierten Auswahlkatalog mehr Flexibilität rechtlich möglich ist und auch bei bis zu 7 übertragbaren Aufgaben noch eindeutige Rechtssicherheit gewährleistet wäre.

„Wir hatten stets den Mut zur Weiterentwicklung der Amtsordnung eingefordert und freuen uns, dass nun der Vorschlag der Gemeinden und Ämter weitgehend umgesetzt wird“, so Bülow abschließend. Die zahlreichen anderen Änderungsvorschläge im Gesetzentwurf enthielten einige wichtige Schritte, aber auch problematische Änderungen, die vom Landtag genau geprüft werden sollten.

Buchbesprechungen

Dr. Felix Hornfischer
Die Insolvenzfähigkeit von Kommunen

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, 2010, 398 Seiten, € 69,-
– *Schriften zum deutschen und europäischen Kommunalrecht, Band 39 – ISBN 978-3-415-04495-1*

Das Werk befasst sich mit der Frage der Insolvenzfähigkeit von Kommunen und enthält einen detaillierten Vorschlag zur Ausgestaltung eines kommunalen Insolvenzverfahrens.

Zunächst stellt der Band die finanzverfassungsrechtlichen Grundlagen der kommunalen Selbstverwaltung dar. Nach der verfassungsrechtlichen Gewährleistung einer angemessenen Finanzausstattung und den Instrumenten, die diese Ausstattung bewerkstelligen sollen, nimmt die Arbeit schließlich das finanzverfassungsrechtliche Kriseninstrumentarium in den Blick. In einer kritischen Analyse zeigt der Verfasser, warum es dennoch zur finanziellen Unterversorgung von Gemeinden und Gemeindeverbänden kommt.

Der Autor nimmt die herausgearbeiteten Steuerungsschwächen des kommunalen Finanzverfassungsrechts zum Anlass, die Möglichkeit eines Insolvenzverfahrens über das kommunale Vermögen als Sanierungs- und Steuerungsinstrument zu untersuchen. Nach der Prüfung der

grundsätzlichen Vereinbarkeit der Insolvenzfähigkeit mit Art. 28 Abs. 2 GG werden die Ziele des kommunalen Insolvenzverfahrens vorgestellt und seine Tauglichkeit analysiert. Dabei fließen auch steuerungs- und wirtschaftswissenschaftliche Perspektiven ein.

Schließlich enthält die Schrift den Vorschlag eines de lege ferenda zu entwerfenden kommunalen Insolvenzverfahrens. Nach der rechtshistorischen Darstellung verschiedener Regelwerke beschäftigt sich der Verfasser mit der Frage der Gesetzgebungskompetenz für ein kommunales Insolvenzverfahren im Spannungsfeld zwischen Kommunal- und gerichtlichem Verfahrensrecht. Konkrete Regelungs- und Änderungsvorschläge, die vor allem die Stellung des Eröffnungsantrages, die Abgrenzung der Insolvenzmasse und die besondere Verfahrensausgestaltung umfassen, runden das Werk ab.

Prof. Dr. Corinna Grünh
Einführung in das Sozialrecht

3. Auflage 2010, 120 Seiten, Niederle Medien, Altenberge ISBN 978-3-86724-082-6, 7,90 €

Dieses Skript ist gedacht als Einführung in die Grundlagen des Sozialrechts. Dabei

spannt sich der Bogen von den Grundlagen im Verfassungsrecht über Arten der Sozialversicherung, die Grundsicherung, die Sozialhilfe bis zum SGB IX. Im Anschluss daran werden weitere Gesetze im System der Hilfe und Förderung kurz erläutert. Das Werk wird abgerundet durch Normen des Allgemeinen Teils des SGB sowie des Sozialverwaltungs- und gerichtlichen Verfahrens in SGB I, X, SGG und VwGO. Es kann für einen ersten Einstieg in die Materie des Sozialrechts ebenso genutzt werden, wie für die Prüfungsvorbereitung, als auch begleitend zur Lehrveranstaltung durchgearbeitet werden. Auf einschlägige und weiterführende Literatur wird in den Kapiteln jeweils hingewiesen. Dieses Skript richtet sich sowohl an den Praktiker, der einen schnellen Einstieg in die umfangreiche Materie sucht, als auch an Studierende der Rechtswissenschaften, der Sozialen Arbeit und Sozialpädagogik.

Das Skript hat den Anspruch, einen Gesamtüberblick über das Sozialrecht zu verschaffen, mit der Besonderheit, dass auf die Bereiche der Sozialen Hilfe- und Fördersysteme ein besonderes Augenmerk gerichtet wird; dies gilt insbesondere für SGB II und XII, nicht jedoch für das SGB VIII, das in einem anderen Band behandelt wird.